

Amts- und Mitteilungsblatt

für die Gemeinde Harth-Pöllnitz

www.harth-poellnitz.de

- Birkhausen
- Birkigt
- Burkersdorf
- Forstwolfersdorf
- Frießnitz
- Grochwitz
- Großebersdorf
- Köfeln
- Köckritz
- Neundorf
- Niederpöllnitz
- Nonnendorf
- Rohna
- Struth
- Uhlersdorf
- Wetzdorf



15. Jahrgang Nr. 182 / 2. Juni 2012

Unsere Schule wird Fünfzig



Schulen in Harth-Pöllnitz sind mit einer wechselvollen Geschichte verbunden. Immerhin hatten sechs unserer sechzehn Ortschaften, damals noch selbständige Gemeinden, eigene Schulen. Burkersdorf, Forstwolfersdorf, Frießnitz, Großebersdorf, Neundorf und Niederpöllnitz waren damit auch Schulstandort für die benachbarten Orte. Eine Ausnahme bilden Köckritz und Köfeln, die traditionell nach Weida eingeschult waren. Dem demografischen Wandel und Sparzwängen, mit der Zusage einer höheren Bildungsqualität, fielen all diese Schulen zum Opfer – bis auf unsere Grundschule in Frießnitz. Liest man die Chronik dieses Ortes, so ist seit etwa 1560 manches Kapitel dem Schulwesen gewidmet. Beginnend mit einem ersten Klassenzimmer im Kantorenhaus am Kirchberg – hier unterrichtete wohl auch zu Beginn des 18. Jahrhunderts Andreas Liebe, Großvater der zweiten Frau von Johann Sebastian Bach, als Schuldiener und Organist, fand Unterricht ab 1890 im damals neu gebauten Schulhaus – heute Gemeindeküche und Schulspeiseraum, seit 1950 im damals schon 500 Jahre alten Försterhaus als „Zentralschule“ statt.

Mit dem Neubau der Schule auf dem Wachhügel ab 1960 und deren Übergabe am 3. September 1962 begann eine neue Ära der Schulbildung. Am 13. Dezember 1969 erhielt dieses Haus den Namen „Erich-Weinert-Oberschule“. Ein durch Funkenflug des Heizungsschornsteins ausgelöster Brand im Oktober 1971 richtete großen Schaden an. Nach etwa achtwöchigen Reparaturarbeiten waren alle Schulräume wieder für den Unterricht nutzbar. Der Wunsch nach einer eigenen Schulturnhalle nahm Gestalt an. Die Planung lag vor und erste Bauteile wurden angeliefert. Mit der Neuorientierung des Bildungswesens ab 1990 wurde dieses Konzept verworfen, neu geplant und die Bauteile wieder abtransportiert. Auch die Bereitschaft der Gemeinde, dieses Vorhaben mit zu tragen, scheiterte letztlich an der Mittelbereitstellung. Es war ein Glücksfall, dass die Frießnitzer Schule bereits 1992 als eine der ersten im Landkreis saniert werden konnte und ihr heutiges ansprechendes Äußeres erhielt. Das war wohl ein wesentlicher Grund für die Entscheidung, welche der beiden verbliebenen Schulen als „Staatliche Grundschule“ weitergeführt werden sollte. Nicht nur aus schulischer Sicht war die Schließung der Niederpöllnitzer Regelschule ein herber Verlust. Für die Gemeinde ging damit ein wesentlicher Faktor der Nachwuchsgewinnung für Kultur und Sport verloren. Um so wichtiger ist uns damit die Erhaltung des Schulstandortes Frießnitz mit diesem „neuen“, aber nun doch schon fünfzig Jahre alten Haus. Nicht zuletzt soll dazu auch unsere Gemeindeküche in Frießnitz beitragen, die täglich bis zu 360 Essenportionen auch an Schulen und Kindertagesstätten benachbarter Gemeinden bereitstellt.

Wie schnell doch ein halbes Jahrhundert vergeht. Daran denken nicht zuletzt die Schülerinnen und Schüler des ersten Jahrganges, darunter die heutigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Gemeindeverwaltung Angelika Eigner, Petra Rudolf und Hartmut Molle, die mit ihren damals noch zahlreichen Mitschülern im September 1962 die neuen Klassenräume in Besitz nahmen. Seitdem erhielten hier hunderte unserer Jüngsten ein gutes

Rüstzeug für den Weg ins Leben. Daran haben in diesen fünf Jahrzehnten nicht zuletzt die Direktoren und Schulleiter Joseph Ullmann, Jochen Bauer, Peter Claus, Reiner Dittmann, Annemarie Weber, Klaus-Dieter Vogel und Steffi Roßmann einen wesentlichen Anteil. Deshalb auch im Namen der Gemeinde Harth-Pöllnitz allen Schülern und dem Lehrerkollegium einen herzlichen Glückwunsch zu diesem besonderen Jubiläum.

Bernhard Waldert – Bgm. –



vermutlich ältestes Schulhaus am Kirchberg



Lehrer und Schüler 1949 vor der „alten Schule“



unsere Schulspeisung



fünfzig Jahre alt – doch immer noch neu

AMTLICHE MITTEILUNGEN

Mitteilung der Wohnungsverwaltung

Freie Wohnungen Niederpöllnitz

3-Raum-Wohnung teilsaniert	58/59 m ²	3,50 €/m ² Kaltmiete/ zuzügl. Nebenkostenvorauszahlung
3-Raum-Wohnung teilsaniert	63 m ²	3,50 €/m ² Kaltmiete/ zuzügl. Nebenkostenvorauszahlung

Bewerber melden sich bitte in der Gemeindeverwaltung Harth-Pöllnitz (*Wohnungsverwaltung*) bei Frau Rößler, Telefon-Nr.: 036607/2368 oder 2564 oder 204629

Wohnbauland für Einfamilienhäuser im Baugebiet „Am Porstendorfer Weg“ Niederpöllnitz

- in günstiger Lage
- baureif erschlossene Parzellen
- ohne Bauträgerbindung
- provisionsfrei

Kaufpreis:	ab 24,80 €/m²
<i>zuzüglich Baukostenzuschüsse *:</i>	<i>19,10 €/m²</i>

* vorfinanzierte Baukostenzuschüsse beinhalten Ver- und Entsorgungsleitungen für Wasser, Abwasser und Elektro

Anfrage bei der

Gemeinde Harth-Pöllnitz, Am Porstendorfer Weg 1
in Niederpöllnitz
Telefon: 036607/2368 oder 2564 oder 60588;
FAX 036607/60590 **oder**

Landesentwicklungsgesellschaft (LEG) Thüringen mbH
Abteilung Immobilien
Mainzerhofstraße 12 in 99084 Erfurt
Info-Telefon: 0361/5603560 **Frau Sabine Barth**

Information des Einwohnermeldeamtes

Ab dem 26.06.2012 brauchen Kinder für Auslandsreisen ein eigenes Reisedokument. Auf Grund der europäischen Vorgaben sind Kindereinträge in den Pässen der Eltern ab diesem Termin ungültig und berechtigen nicht mehr zum Grenzübergang. Für die Beantragung von Reisepässen und Kinderreisepässen muss jeder Bürger - auch Kinder - persönlich im Einwohnermeldeamt vorstellig werden.

Die Gebühren betragen für einen

* Reisepass für Personen ab 24 Jahre (10 Jahre gültig)	59,00 €
* Reisepass für Personen unter 24 Jahren (6 Jahre gültig)	37,50 €
* Kinderreisepass (gültig bis 12 Jahre)	13,00 €

Die Bearbeitungszeit beträgt zwischen vier bis sechs Wochen. Für Fragen erreichen Sie das Einwohnermeldeamt unter der Telefon-Nr.: 036607 / 204637 oder 036607 / 2368.

Einwohnermeldeamt Gemeinde Harth-Pöllnitz

Landratsamt Greiz

Der Wahlleiter für die Wahl des Landrats

Dank an alle ehren- und hauptamtlichen Wahlhelfer der Wahl des Landrats des Landkreises Greiz

Nachdem mit der Sitzung des Wahlausschusses am 24. April 2012 das endgültige Ergebnis der Landratswahl festgestellt wurde, ist es mir und meinem Stellvertreter, Herrn Jürgen Trompelt, ein wichtiges Anliegen, allen ehren- und hauptamtlichen Wahlhelfern in den Städten, Gemeinden und Verwaltungsgemeinschaften für das Engagement bei der Vorbereitung und Durchführung der Wahlen zu danken.

Die Wahlvorbereitungen und die Wahlen sind erfreulicherweise ohne nennenswerte Probleme verlaufen. Dazu hat die sorgfältige Arbeit in den kommunalen Verwaltungen und den Wahllokalen entscheidend beigetragen.

Meine ausdrückliche Anerkennung spreche ich allen Bürgerinnen und Bürgern aus, die in unseren Städten und Gemeinden in 187 Wahlvorständen tätig waren. Sie haben diese Aufgabe in ihrer Freizeit und damit ehrenamtlich wahrgenommen. Dafür sei ihnen auch auf diesem Wege herzlich gedankt.

gez. *Siegmond Vogel*
Kreiswahlleiter

Ableisten des Bundesfreiwilligendienstes in der Gemeinde Harth-Pöllnitz

Im Bundesfreiwilligendienst engagieren sich Frauen und Männer für das Allgemeinwohl.

Der BFD wird in der Regel ganztätig als überwiegend praktische Hilfstätigkeit in gemeinwohlorientierten Einrichtungen geleistet. Er fördert das Engagement von Frauen und Männern aller Generationen.

Die Gemeinde Harth-Pöllnitz sucht ab **s o f o r t** Frauen und Männer, die den Bundesfreiwilligendienst in der Gemeinde leisten wollen.

Dieser Dienst kann, wie bisher der Zivildienst, in 2 Bereichen der Gemeinde geleistet werden:

- * in der **Kindertagesstätte Burkertsdorf** - ab 1. September 2012
 - als Hausmeister in der Kita
 - Verteilung von Mittagessen per PKW im Gemeindegebiet und darüber hinaus
 - sowie liebevoller Umgang mit Kindern

- * im „grünen Bereich“ - **Gemeindebauhof**
 - mit den Gemeindemitarbeitern des Bauhofes

Bitte bewerben Sie sich **u m g e h e n d**. Die Genehmigung der Verträge durch das Bundesamt für Familie und zivilgesellschaftliche Aufgaben wird auf Grund der großen Nachfrage frühestens ab September 2012 erfolgen.

Ihre Bewerbungsunterlagen senden Sie bitte an die

Gemeindeverwaltung Harth – Pöllnitz
OT Niederpöllnitz, Am Porstendorfer Weg 1
07570 Harth-Pöllnitz
Tel.-Nr.: 036607 / 204631 – Frau S. Fischer
E-Mail: info@harth-poellnitz.de

Mitteilung

Beschlüsse der Verbandsaus- schusssitzung des Zweck- verbandes Wasser/Abwasser „Mittleres Elstertal“ vom 14. Mai 2012



- 019/12 Der Verbandsausschuss beschließt die Bewilligung einer überplanmäßigen Ausgabe im Investitionsplan 2012 für die Investitionsmaßnahme Ertüchtigung Regenüberlaufbecken Wünschendorf und Mischwasserkanal Brunnenstraße Wünschendorf (PSP-Element 155.1.4.1064) in Höhe von 138,0 T€ brutto zu Lasten der Maßnahme Erweiterung Abwasserbehandlung Mühlsdorf (PSP-Element 155.4.4.1042).
- 020/12 Der Verbandsausschuss beschließt die Genehmigung einer außerplanmäßigen Ausgabe im Vermögensplan 2012 für die Investitionsmaßnahme Abwasser Loitsch, Ausbau der K118 Ortsdurchfahrt Loitsch in Höhe von 50,0T€ brutto zu Lasten der Investitionsmaßnahme Erweiterung Abwasserbehandlung Mühlsdorf (PSP-Element 155.4.4.1042)
- 022/12 Der Verbandsausschuss beschließt die Genehmigung einer außerplanmäßigen Ausgabe im Vermögensplan 2012 für die Investitionsmaßnahme Trinkwasser Am Schafgraben Gera in Höhe von 100,0 T€ netto zu Lasten der Investitionsmaßnahme Trinkwasserleitungen in Kollektoren Gera, Ertüchtigung (PSP Element 155.9.3.0073).
- 023/12 Der Verbandsausschuss beschließt die Genehmigung einer außerplanmäßigen Ausgabe im Vermögensplan 2012 für die Investitionsmaßnahme Trinkwasser Gera Südhang, Elsterblick in Höhe von 85,0 T€ netto zu Lasten der Investitionsmaßnahmen Trinkwasserleitung Kurt-Keicher-Straße - Mendelsohnweg - Trebnitzer Straße Gera (PSP- Element 155.9.3.1164) und Generaltrinkwasserplanung Gera-Langenberg, Umsetzung (PSP-Element 155.9.3.1162).
- 024/12 Der Verbandsausschuss beschließt die Genehmigung einer außerplanmäßigen Ausgabe im Vermögensplan 2012 für die Investitionsmaßnahme Trinkwasserleitung Ortsnetz Frankenthal in Höhe von 320,0 T€ netto zu Lasten der Investitionsmaßnahme Generaltrinkwasserplanung Gera-Langenberg, Umsetzung (Stadtbahn) PSP-Element 155.9.3.1162.

- 025/12 1. Der Verbandsausschuss beschließt die Bewilligung einer überplanmäßigen Ausgabe im Vermögensplan 2012 für die Investitionsmaßnahme Mischwasser-sammler An der Eiche in Rückersdorf (PSP-Element 155.7.4.1032) in Höhe von 90,0 T€ brutto zu Lasten der Investitionsmaßnahme Rückbau Regenüberlaufbauwerk Kurt-Keicher-Straße Gera (PSP-Element 155.9.4.1172).
2. Der Verbandsausschuss beschließt die Bewilligung einer überplanmäßigen Ausgabe im Vermögensplan 2012 für die Investitionsmaßnahme Trinkwasserleitung An der Eiche in Rückersdorf (PSP-Element 155.7.3.1044) in Höhe von 80,0 T€ brutto zu Lasten der Maßnahme Gestattungen/Grundstücke (PSP-Element 155.0.3.0401).
- 026/12 Der Verbandsausschuss beschließt die Genehmigung einer außerplanmäßigen Ausgabe im Vermögensplan 2012 für die Investitionsmaßnahme Trinkwasserverbindungsleitung Gewerbegebiet Hermsdorf bis Aga in Höhe von 400,0 T€ netto zu Lasten der Investitionsmaßnahmen Trinkwasserortsnetz Zwirtzsch, nördlich B175 (PSP-Element 155.7.3.1041), Hochbehälter Veitsberg Wünschendorf, Ertüchtigung (PSP-Element 155.1.3.0051) und Trinkwasserortsnetz Kauern (PSP-Element 155.7.3.1043).
- 027/12 Der Verbandsausschuss beschließt die Bewilligung einer überplanmäßigen Ausgabe im Vermögensplan 2012 für die Investitionsmaßnahme Abwasserortsnetz und Überleitung Frankenthal (PSP-Element 155.9.4.1177) in Höhe von 699,0 T€ brutto zu Lasten der Investitionsmaßnahme Abwasserortsnetz und Überleitung Kauern (PSP-Element 155.7.4.1030).
- 018/12 Der Verbandsausschuss beschließt:
Die Firma TS Bau GmbH, Am Flutgraben 1, 07743 Jena erhält für die Durchführung der Investitionsmaßnahme Abwasserortsnetz Kraftsdorf den Vergabebeschlag. Die Vergabesumme für die Durchführung der Investitionsmaßnahme Abwasserortsnetz Kraftsdorf in Höhe von 790.395,49 € brutto.
- 028/12 Der Verbandsausschuss beschließt:
1. Die Vogtländische Straßen-, Tief- und Rohrleitungsbau GmbH, August-Bebel-Str. 4, 08228 Rodewisch erhält für die Durchführung der Investitionsmaßnahme Abwasserortsnetz und Überleitung Frankenthal den Vergabebeschlag.
 2. Die Vergabesumme für die Durchführung der Investitionsmaßnahme Abwasserortsnetz und Überleitung Frankenthal in Höhe von 3.175.516,44 € brutto.
 3. Die Vogtländische Straßen-, Tief- und Rohrleitungsbau GmbH, August-Bebel-Str. 4, 08228 Rodewisch erhält für die Durchführung der Investitionsmaßnahme Trinkwasserortsnetz Frankenthal den Vergabebeschlag.
 4. Die Vergabesumme für die Durchführung der Investitionsmaßnahme Trinkwasserortsnetz Frankenthal in Höhe von 325.936,41 € brutto.

Die Anlagen liegen zur Einsichtnahme in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes Wasser/Abwasser „Mittleres Elstertal“, De-Smit-Straße 6 in 07545 Gera während der üblichen Dienststunden aus.

Forstamt Weida informiert : Tag des Waldes und der Jagd am 9. Juni 2012 im Jugendwaldheim Gera-Ernsee

Das Forstamt Weida – AÖR ThüringenForst, führt am 09.06.2012 in der Zeit von 10.00 – 18.00 Uhr auf Gelände des Jugendwaldheims Gera-Ernsee, Pottendorfer Weg 95 den diesjährigen

„Tag des Waldes und der Jagd“

durch.

Das Forstamt Weida und das Jugendwaldheim werden sich in seiner neuen Organisationsstruktur (AÖR ThüringenForst) mit vielfältigen Informationen und „Live-Aktionen“ präsentieren. Erstmals stellt sich im Rahmen dieses Tages auch der Stadforst Gera, als größter Kommunalwald im Ostthüringer Raum, mit vor.

Neben dem Forstamt werden sich verschiedene Firmen, rund um den forstlichen Bereich, von Technikern bis zur energetischen Nutzung von Holz, präsentieren.

Die Jägerschaft Gera e.V. präsentiert sich mit der Vorstellung von Jagdhunderassen und der Jagdhornbläsergruppe. Weitere mit dem Wald und der Natur verbundene Stände, u.a. Imker, Kräuter- und Blumenpflanzen sowie Wildfleisch und Wildwurst runden den Tag ab.

Jeweils um 11.00 Uhr und 14.00 Uhr findet eine Führung auf dem Walderlebnispfad des Jugendwaldheimes statt.

Für das leibliche Wohl ist bestens gesorgt, unter anderem wird Wildschwein am Spieß geboten.

Ihr Forstamt Weida
Michael Herrmann – Oberforstrat

Jagdgenossenschaft Forstwolfersdorf

E i n l a d u n g

aller Mitglieder zur Versammlung der Jagdgenossenschaft Forstwolfersdorf am

**Freitag, dem 22. Juni 2012 um 19.00 Uhr
im Gemeindehaus**

Tagesordnung:

- Begrüßung und Bestätigung der Anwesenheit
 - Bericht des Vorstandes einschließlich Haushaltsplan
 - Kassenprüfungsbericht
 - Entlastung des Vorstandes
 - Spende an Ortskirche
 - Sonstiges
- Rost brennt !!!**

Der Jagdvorstand

Öffnungszeiten der Gemeindeverwaltung Harth-Pöllnitz

OT Niederpöllnitz, Am Porstendorfer Weg 1 in 07570 Harth-Pöllnitz
Telefon: 036607 / 2368 oder 2564, Fax: 60590

E-Mail: harth-poellnitz@t-online.de

info@harth-poellnitz.de

einwohnermeldeamt@harth-poellnitz.de

buergermeister@harth-poellnitz.de

kaemmerei@harth-poellnitz.de

wohnungsverwaltung@harth-poellnitz.de

Gemeindeverwaltung, Kämmerei, Kasse, Einwohnermeldeamt, Bauamt, Wohnungsverwaltung

Montag 09.00 - 11.30 Uhr ■ 13.00 - 16.00 Uhr

Dienstag 09.00 - 11.30 Uhr ■ 13.00 - 18.00 Uhr

Freitag 07.30 - 11.30 Uhr

(Mittwoch und Donnerstag keine Sprechzeiten)

(Außerhalb der Sprechzeiten sind Terminabsprachen unter der Tel.-Nr. 036607 / 2368 oder 2564 möglich.)

Gemeindebüro in

Burkersdorf } dienstags jeweils
Großebersdorf } von 16.00 - 18.00 Uhr

Sprechstunde:

Schiedsstelle:

jeden 1. Dienstag im Monat

von 17.00 - 18.00 Uhr

in der Gemeindeverwaltung Harth-Pöllnitz

Am Porstendorfer Weg 1 in Niederpöllnitz

Rosemarie Ronneberger

Schiedsfrau:

(Außerhalb der Sprechzeiten ist nach telefonischer Vereinbarung unter der Tel.-Nr.: 036607 / 60106 eine Beratung möglich.)

VDK Sozialverband: Tel./Fax 03661 / 2746 (Frau Schwabe)

Kontaktbereichsbeamtin der Polizeiinspektion Greiz

Sprechstunde in der Gemeindeverwaltung Harth-Pöllnitz

dienstags von 15.00 - 18.00 Uhr bzw. nach Vereinbarung

Telefon: 036607 / 20331 oder 0170 / 8573136 (mobil)

Außerhalb der Sprechstunde wenden Sie sich an die nachfolgenden Dienststellen:

Kontaktbereichsposten Weida: Tel.-Nr.: 036603 / 61243

Polizeiinspektion Greiz, Brunnengasse 10, 07973 Greiz

Tel.-Nr.: 03661 / 621 - 0 / Fax-Nr.: 03661 / 621 - 199

Polizeistation Zeulenroda, Greizer Str. 15, 07937 Zeulenroda

Tel.-Nr.: 036628 / 71 - 0 / Fax-Nr.: 036628 / 71 - 199

Friedhofssatzung für den Friedhof der Evangelisch- Lutherischen Kirchgemeinde Burkersdorf vom 21.06.2011

Inhaltsübersicht:

Abschnitt 1: Allgemeine Bestimmungen	
§ 1	Leitung und Verwaltung des Friedhofs
§ 2	Friedhofszweck
§ 3	Bestattungsbezirke
§ 4	Nutzungsbeschränkung, Schließung und Entwidmung
Abschnitt 2: Ordnungsvorschriften	
§ 5	Öffnungszeiten
§ 6	Verhalten auf dem Friedhof
§ 7	Grabmal- und Bepflanzungsordnung
§ 8	Gewerbliche Betätigung auf dem Friedhof
Abschnitt 3: Bestattungsvorschriften	
§ 9	Anzeigepflicht und Bestattungszeit
§ 10	Kirchliche Bestattungen
§ 11	Särge, Urnen und Trauergebilde
§ 12	Ausheben der Gräber, Grabgewölbe
§ 13	Belegung, Wiederbelegung, Graböffnung
§ 14	Umbettungen
§ 15	Ruhezeiten
Abschnitt 4: Grabstätten	
§ 16	Arten von Grabstätten und Nutzungsrechte
§ 17	entfällt
§ 18	Wahlgrabstätten
§ 19	Nutzungsrechte an Wahlgrabstätten
§ 20	Benutzung von Wahlgrabstätten
§ 21	Gemeinschaftsgrabanlagen
§ 22	Ehrenggrabstätten
Abschnitt 5: Gestaltung der Grabstätten	
§ 23	Friedhofs- und Belegungsplan, Baumbestand
§ 24	Herrichtung und Instandhaltung der Grabstätten, Verkehrssicherheit
§ 25	Verantwortliche, Pflichten
§ 26	Grabpflegeverträge
§ 27	Grabmale
§ 28	Errichtung und Instandhaltung der Grabmale
§ 29	Verzeichnis geschützter Grabmale und Bauwerke
§ 30	Entfernung von Grabmalen
Abschnitt 6: Bestattungen und Feiern	
§ 31	Benutzung von Leichenräumen
§ 32	Bestattungs- und Beisetzungsfeiern
§ 33	Friedhofskapelle und Kirche
§ 34	Andere Bestattungsfeiern am Grabe
Abschnitt 7: Schlussbestimmungen	
§ 35	Alte Rechte
§ 36	Haftungsausschluss
§ 37	Gebühren
§ 38	Zuwiderhandlungen
§ 39	Öffentliche Bekanntmachungen
§ 40	Rechtsmittel
§ 41	Gleichstellungsklausel
§ 42	Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Abschnitt 1: Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Leitung und Verwaltung des Friedhofs

- (1) Der Friedhof in Burkersdorf steht in der Trägerschaft der Evangelisch-Lutherischen Kirchgemeinde Burkersdorf.
- (2) Die Leitung und Aufsicht liegen beim Gemeindegemeinderat. Zur Unterstützung der Verwaltung kann der Friedhofsträger einen Ausschuss einsetzen und mit der Leitung beauftragen. Er kann sich auch Beauftragter bedienen.
- (3) Kirchliche Aufsichtsbehörde ist das Kreiskirchenamt Gera.
- (4) Die Aufsichtsbefugnisse der Ordnungs- und Gesundheitsbehörden sowie die Genehmigungsrechte der im Freistaat Thüringen für die Kommunen zuständigen Rechtsaufsichtsbehörden bleiben unberührt.

§ 2

Friedhofszweck

- (1) Der Friedhof dient der Bestattung Verstorbener und der Pflege der Gräber im Andenken an die Verstorbenen. Er ist zugleich Stätte der Verkündigung des christlichen Auferstehungsglaubens.

- (2) Gestattet ist die Bestattung derjenigen Personen, die
 - a) bei ihrem Ableben Einwohner der Gemeinde Harth-Pöllnitz, Ortsteile Burkersdorf und Nonnendorf waren oder
 - b) bei ihrem Ableben ein Recht auf Benutzung einer Grabstätte auf dem Friedhof hatten oder
 - c) innerhalb des Gemeindegebietes verstorben sind und nicht auf einem Friedhof außerhalb der Gemeinde beigesetzt werden.
- (3) Die Bestattung anderer Personen bedarf der vorherigen Zustimmung (Erlaubnis) des Friedhofsträgers. Ein Rechtsanspruch auf Erteilung der Erlaubnis besteht nicht.

§ 3

Bestattungsbezirk

Der Bestattungsbezirk des Friedhofs Burkersdorf umfasst das Gebiet der Gemeinde Harth-Pöllnitz, Ortsteile Burkersdorf und Nonnendorf.

§ 4

Nutzungsbeschränkung, Schließung und Entwidmung

- (1) Der Friedhofsträger kann bestimmen, dass
 - a) auf dem Friedhof oder Teilen davon keine Nutzungsrechte mehr überlassen werden (Nutzungsbeschränkung),
 - b) der Friedhof oder Teile davon für weitere Bestattungen gesperrt werden (Schließung),
 - c) der Friedhof oder Teile davon einer anderen Verwendung zugeführt werden (Entwidmung).
- (2) Im Fall der Nutzungsbeschränkung sind Bestattungen nur noch zulässig, soweit die im Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Nutzungsbeschränkung bestehenden Bestattungsrechte noch nicht ausgeübt worden sind (reservierte Bestattungsrechte). Eine Verlängerung des Nutzungsrechtes ist lediglich zur Anpassung an die regelmäßige Ruhezeit zulässig.
- (3) Durch die Schließung wird die Möglichkeit weiterer Bestattungen ausgeschlossen. Soweit im Fall einer Teilschließung des Friedhofs das Recht auf weitere Bestattungen in einer Wahlgrabstätte erlischt, kann dem Nutzungsberechtigten für die restliche Nutzungszeit bei Eintritt eines weiteren Bestattungsfalles auf Antrag eine andere Wahlgrabstätte (Ersatzwahlgrabstätte) zur Verfügung gestellt werden sowie die Umbettung bereits bestatteter Verstorbener, deren Ruhezeit noch nicht abgelaufen ist, auf Kosten des Friedhofsträgers ermöglicht werden.
- (4) Durch die Entwidmung geht die Eigenschaft des Friedhofs als Ruhestätte der Toten verloren und es wird die volle Verkehrsfähigkeit des Grundstücks wiederhergestellt. Die Entwidmung eines Friedhofs oder eines Friedhofsteils ist erst nach seiner Schließung und nach Ablauf der Ruhezeit nach der letzten Bestattung sowie nach Ablauf aller Nutzungsrechte möglich.
- (5) Nutzungsbeschränkung, Schließung und Entwidmung des Friedhofs oder Teilen davon werden öffentlich bekannt gegeben. Nutzungsberechtigte von Wahlgrabstätten erhalten einen schriftlichen Bescheid, sofern ihr Aufenthalt bekannt oder ohne besonderen Aufwand zu ermitteln ist.
- (6) Umbettungstermine werden einen Monat vorher in ortsüblicher Weise öffentlich bekannt gemacht. Gleichzeitig sind sie bei Wahlgrabstätten dem Nutzungsberechtigten mitzuteilen.
- (7) Ersatzgrabstätten werden vom Friedhofsträger auf seine Kosten in ähnlicher Weise wie die Grabstätten auf dem entwidmeten oder geschlossenen Friedhof hergerichtet. Die Ersatzwahlgrabstätten werden Gegenstand des bestehenden Nutzungsrechtes.

Abschnitt 2: Ordnungsvorschriften

§ 5

Öffnungszeiten

Der Friedhof ist während der durch den Friedhofsträger festgesetzten Zeiten geöffnet. Die Öffnungszeiten werden durch Ausgang an den Friedhofseingängen bekannt gegeben. Sonderregelungen können durch den Friedhofsträger getroffen werden.

§ 6

Verhalten auf dem Friedhof

- (1) Die Friedhofsbesucher haben sich der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Den Anordnungen des Friedhofsträgers beziehungsweise des aufsichtsbefugten Friedhofs-personals ist Folge zu leisten. Kinder unter zehn Jahren dürfen den Friedhof nur in Begleitung Erwachsener betreten.
- (2) Innerhalb des Friedhofs ist nicht gestattet:
 - a) das Befahren der Wege mit Fahrzeugen aller Art, soweit nicht eine besondere Erlaubnis hierzu erteilt ist; ausge-

nommen von diesem Verbot sind Kinderwagen und Rollstühle sowie Fahrzeuge des Friedhofsträgers und Fahrzeuge, die im Auftrag des Friedhofsträgers eingesetzt werden,

- b) Waren aller Art, insbesondere Blumen und Kränze, nicht genehmigte gewerbliche Dienste oder nicht angezeigte Dienstleistungen anzubieten oder dafür zu werben,
- c) Dienstleistungen oder störende Arbeiten an Sonn- und Feiertagen sowie an Werktagen in der Nähe einer Bestattung oder Beisetzung auszuführen,
- d) ohne schriftlichen Auftrag eines Berechtigten beziehungsweise ohne Zustimmung des Friedhofsträgers gewerbmäßig zu fotografieren,
- e) Druckschriften zu verteilen; ausgenommen sind Drucksachen, die im Rahmen von Bestattungsfeiern notwendig und üblich sind,
- f) den Friedhof und seine Anlagen und Einrichtungen zu verunreinigen oder zu beschädigen, Einfriedungen und Hecken zu übersteigen und Rasenflächen, Grabstätten und Grabeinfassungen unberechtigt zu betreten,
- g) Abraum und Abfälle aller Art außerhalb der hierfür vorgesehenen Plätze abzulegen,
- h) Tiere mitzubringen; ausgenommen sind Blindenhunde,
- i) Ansprachen und musikalische Darbietungen außerhalb von Bestattungsfeiern ohne Genehmigung des Friedhofsträgers abzuhalten,
- j) Gläser, Blechdosen und ähnliche Behältnisse als Vasen oder Schalen zu verwenden,
- k) Unkrautvertilgungsmittel und chemische Schädlingsbekämpfungsmittel, Pestizide sowie ätzende Steinreiniger zu verwenden,
- l) Gießkannen, Gartengeräte und Materialien jeglicher Art auf den Grabstätten oder hinter den Grabmalen und in Anpflanzungen aufzubewahren,
- m) Ruhebänke neben Grabstellen oder in deren Nähe aufzustellen.

Der Friedhofsträger ist berechtigt, bei Verstößen gegen die Buchstaben j), l), m) unpassende Gegenstände entfernen zu lassen.

- (3) Von den Bestimmungen des Absatzes 2 kann der Friedhofsträger Ausnahmen zulassen, soweit diese mit dem Zweck des Friedhofs und dieser Satzung vereinbar sind. Erforderliche Genehmigungen sind rechtzeitig beim Friedhofsträger einzuholen.

§ 7

Grabmal- und Bepflanzungsordnung

Für die Gestaltung der Grabstätten (Grabmal, gärtnerische Gestaltung und dergleichen) kann der Friedhofsträger eine besondere Ordnung erlassen. Diese ist als Anlage Bestandteil dieser Satzung.

§ 8

Gewerbliche Betätigung auf dem Friedhof

- (1) Steinmetze, Bildhauer, Gärtner, Bestatter, andere Gewerbetreibende und sonstige Dienstleistungserbringer (im Folgenden: Gewerbetreibende) haben ihre Tätigkeit auf dem Friedhof dem Friedhofsträger vorher anzuzeigen. Sie erhalten nach der Anzeige vom Friedhofsträger für längstens ein Jahr eine Anzeigebestätigung, sofern die in den nachfolgenden Absätzen 2 und 3 geregelten Voraussetzungen erfüllt sind. Auf Antrag kann eine Zulassung für einen Zeitraum von drei Jahren erteilt werden.
- (2) Der Gewerbetreibende muss in fachlicher, betrieblicher und persönlicher Hinsicht zuverlässig sein und hat dem Friedhofsträger nachzuweisen, dass er einen für die Ausführung seiner Tätigkeit ausreichenden Haftpflichtversicherungsschutz besitzt. Wird ein Antrag auf Zulassung nach Absatz 1 Satz 3 gestellt, ist die Zuverlässigkeit durch geeignete Unterlagen (zum Beispiel bei Handwerkern durch den Nachweis der Eintragung in die Handwerksrolle oder bei Gärtnern durch den Nachweis der Anerkennung durch die Landwirtschaftskammer) nachzuweisen.
- (3) Der Gewerbetreibende hat die Friedhofssatzung und die dazu ergangenen Regelungen (zum Beispiel eine Grabmal- und Bepflanzungsordnung) schriftlich anzuerkennen und zu beachten.
- (4) Der Friedhofsträger stellt für jeden Gewerbetreibenden nach Absatz 1 einen schriftlichen Berechtigungsbeleg aus. Die Gewerbetreibenden haben für ihre Mitarbeiter einen Bedienstetenausweis auszustellen. Der Berechtigungsbeleg und der Bedienstetenausweis sind dem Friedhofsträger beziehungsweise dem aufsichtsberechtigten Friedhofspersonal auf Verlangen vorzuzeigen.

- (5) Der Gewerbetreibende haftet für alle Schäden, die er oder seine Bediensteten im Zusammenhang mit der Tätigkeit auf dem Friedhof schuldhaft verursachen. Entstehen durch Verletzung der Verkehrssicherungspflichten Schäden bei Dritten, hat der Nutzungsberechtigte den Friedhofsträger von der Haftung freizustellen.
- (6) Gewerbliche Arbeiten und Dienstleistungen auf dem Friedhof dürfen nur werktags innerhalb der Öffnungszeiten ausgeführt werden. Die Arbeiten sind eine halbe Stunde vor Ablauf der Öffnungszeiten des Friedhofs, jedoch spätestens um 19.00 Uhr, an Samstagen und an Werktagen vor Feiertagen spätestens um 13.00 Uhr zu beenden. Soweit Öffnungszeiten nicht festgelegt sind, dürfen die Arbeiten in den Monaten März bis Oktober nicht vor 6.00 Uhr und in den Monaten November bis Februar nicht vor 7.00 Uhr begonnen werden. Der Friedhofsträger kann eine Verlängerung der Arbeitszeit zulassen. § 6 Absatz 2 Buchstabe c) bleibt unberührt.
- (7) Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen auf dem Friedhof nur vorübergehend an den vom Friedhofsträger genehmigten Stellen gelagert werden. Nach Beendigung der Arbeiten sind die Arbeits- und Lagerplätze wieder in einen ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen. Die Gewerbetreibenden dürfen auf den Friedhöfen keinerlei Abfall, Abraum-, Rest- und Verpackungsmaterial ablagern. Gewerbliche Geräte dürfen nicht an oder in den Wasserentnahmestellen des Friedhofs gereinigt werden.
- (8) Der Friedhofsträger kann die Tätigkeit der Gewerbetreibenden, die trotz Mahnung gegen die Vorschriften der Friedhofssatzung verstoßen oder bei denen die Voraussetzungen des Absatz 2 ganz oder teilweise nicht mehr gegeben sind, auf Zeit oder Dauer untersagen. Bei einem schwerwiegenden Verstoß ist die Mahnung entbehrlich.

Abschnitt 3: Bestattungsvorschriften

§ 9

Anzeigepflicht und Bestattungszeit

- (1) Eine auf dem Friedhof gewünschte Bestattung ist beim Friedhofsträger unter Vorlage der Bescheinigungen des Standesamtes über die Beurkundung des Todesfalles oder eines Beerdigungserlaubnisscheines der Ordnungsbehörde rechtzeitig anzumelden.
- (2) Wird eine Bestattung in einer vorher erworbenen Wahlgrabstätte beantragt, ist auch das Nutzungsrecht nachzuweisen.
- (3) Soll eine Urnenbestattung erfolgen, so ist eine Bescheinigung über die Einäscherung vorzulegen.
- (4) Als anzeigeberechtigt und verpflichtet gelten, soweit der Verstorbene nicht eine anderweitige Verfügung getroffen hat, die Angehörigen in der Reihenfolge gemäß Anlage 1.1. Kommen für die Bestattungspflicht mehrere Personen in Betracht, so geht jeweils die ältere Person der jüngeren Person vor. Beauftragte gehen Angehörigen vor. Dieser Reihenfolge eventuell nach dem jeweiligen Landesrecht entgegenstehende Festlegungen gehen vor.

§ 10

Kirchliche Bestattungen

- (1) Kirchliche Bestattungen sind gottesdienstliche Handlungen.
- (2) Der Friedhofsträger setzt Ort und Zeit der Bestattung im Einvernehmen mit den Angehörigen, dem zuständigen Pfarrer und dem Bestattungsunternehmen fest.
- (3) Die Bestattung durch einen anderen Pfarrer bedarf der Zustimmung des Friedhofsträgers. Die Bestimmungen der Kirche über die Erteilung des Erlaubnisscheines (Dimissoriale) bleiben unberührt. Das Auftreten fremder Bestattungredner ist dem Friedhofsträger rechtzeitig vor Beginn der Trauerfeier anzuzeigen.

§ 11

Särge, Urnen und Trauergebilde

- (1) Die Särge müssen festgefügt und so abgedichtet sein, dass jedes Durchsickern von Feuchtigkeit ausgeschlossen ist. Särge, Sargausstattungen und Sargabdichtungen dürfen nicht aus Kunststoffen oder sonstigen nicht verrottbaren Werkstoffen hergestellt sein. Das Verwenden von mit bioziden Holzschutzmitteln behandelten Särgen, das Verwenden von Särgen aus Tropenholz und die Verwendung von paradichlorbenzolhaltigen Duftsteinen ist nicht gestattet und muss vom Friedhofsträger zurückgewiesen werden.
- (2) Särge sollen höchstens 2,10 m lang, im Mittelmaß 0,65 m hoch und 0,70 m breit sein. Sind in Ausnahmefällen größere Särge erforderlich, ist die Zustimmung des Friedhofsträgers bei der Anmeldung der Bestattung einzuholen.

- (3) Särge von Leibesfrüchten, Fehlgeborenen und Kindern, die bis zum vollendeten fünften Lebensjahr verstorben sind, dürfen höchstens 1,60 m lang, 0,60 m hoch und im Mittelmaß 0,50 m breit sein.
- (4) Das Einsenken von Särgen in Gräber, in denen sich Schlamm oder Wasser befindet, ist unzulässig.
- (5) Urnenkapseln müssen aus zersetzbarem Material sein. Das gilt auch für Überurnen, sofern es sich um eine unterirdische Bestattung handelt.
- (6) Trauergebilde und Kränze müssen aus natürlichem, biologisch abbaubarem Material hergestellt sein. Gebinde und Kränze sind nach der Trauerfeier durch die anliefernden Gärtner oder Bestatter beziehungsweise durch die Angehörigen oder Nutzungsberechtigten wieder abzuholen.

§ 12

Ausheben der Gräber, Grabgewölbe

- (1) Die Gräber werden von Beauftragten des Friedhofsträgers oder einem dazu berechtigten Bestattungsunternehmen ausgehoben und wieder zugefüllt.
- (2) Die Tiefe der einzelnen Gräber beträgt von der Erdoberfläche (ohne Hügel) bis zur Oberkante des Sarges mindestens 0,90 m, bis zur Oberkante einer Urne mindestens 0,50 m.
- (3) Die Gräber für Erdbestattungen müssen voneinander durch mindestens 0,30 m starke Erdwände getrennt sein.
- (4) Das Ausmauern von Gräbern und das Einsetzen von Grabkammern sind unzulässig.
- (5) Vorhandene Gewölbegräber dürfen grundsätzlich nicht weiter belegt werden, es sei denn, dass die Gewölbe entfernt und verfüllt werden. Der Friedhofsträger kann hiervon Ausnahmen zulassen; diese bedürfen der Zustimmung des Kreiskirchenamtes.
- (6) Der Nutzungsberechtigte hat Grabzubehör vor dem Ausheben der Gräber entfernen zu lassen. Sofern beim Ausheben Grabmale, Fundamente oder Grabzubehör durch den Friedhofsträger entfernt werden müssen, hat der Nutzungsberechtigte die dadurch entstehenden Kosten zu erstatten.

§ 13

Belegung, Wiederbelegung, Graböffnung

- (1) In einem Sarg darf nur eine Leiche bestattet werden. Es ist jedoch zulässig, eine verstorbene Mutter mit ihrem gleichzeitig verstorbenen neugeborenen Kind oder zwei gleichzeitig verstorbene Geschwister im Alter bis zu einem Jahr in einem Sarg zu bestatten.
- (2) Vor Ablauf der in dieser Friedhofssatzung festgelegten Ruhezeiten darf ein Grab nicht wieder belegt werden.
- (3) Wenn beim Ausheben eines Grabes zur Wiederbelegung Sargteile, Gebeine oder Urnenreste aufgefunden werden, sind diese sofort mindestens 0,30 m unter der Sohle des neu aufgeworfenen Grabes zu versenken. Werden noch nicht verwesene Leichenteile vorgefunden, so ist das Grab sofort wieder zu schließen und für künftige Nutzung als Bestattungsstätte zu sperren.
- (4) Das Ausgraben einer Leiche und das Öffnen eines Grabes bedürfen der Genehmigung des Friedhofsträgers und - soweit das Landesrecht dies vorsieht - der Genehmigung der zuständigen staatlichen Behörde. Dies gilt nicht für eine durch richterlichen Beschluss angeordnete Leichenschau.

§ 14

Umbettungen

- (1) Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.
- (2) Umbettungen von Leichen und Urnen bedürfen, unbeschadet der sonstigen gesetzlichen Vorschriften, der Erlaubnis des Friedhofsträgers. Die Erlaubnis wird nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes erteilt. Soweit Landesrecht im ersten Jahr der Ruhezeit eine Umbettung zulässt, ist zusätzlich ein dringendes öffentliches Interesse erforderlich. Umbettungen aus Gemeinschaftsanlagen sind nicht zulässig; ausgenommen sind Umbettungen von Amts wegen. § 4 Absatz 2 und 3 bleiben unberührt.
- (3) Nach Ablauf der Ruhezeit noch vorhandene Leichen- und Aschenreste dürfen nur mit Erlaubnis des Friedhofsträgers in belegte Grabstätten umgebettet werden.
- (4) Die Erlaubnis zur Umbettung wird aufgrund eines schriftlichen Antrags erteilt. Antragsberechtigt ist der jeweilige Nutzungsberechtigte. Mit dem Antrag ist der Nutzungsvertrag beziehungsweise ein vom Friedhofsträger ausgestellter gleichwertiger Nachweis vorzulegen.
- (5) Die Durchführung der Umbettungen erfolgt durch vom Friedhofsträger hierzu mit einer Erlaubnis versehene Berechtigte. Der Zeitpunkt der Umbettung wird vom Friedhofsträger festgesetzt. Umbettungen von Erdbestattungen

finden in der Regel nur in den Monaten Dezember bis Mitte März statt.

- (6) Die Kosten der Umbettung und den Ersatz von Schäden, die an benachbarten Grabstätten und Anlagen durch eine Umbettung entstehen und nicht durch den Friedhofsträger grob fahrlässig oder schuldhaft verursacht worden sind, hat der Antragsteller oder der Veranlasser zu tragen.
- (7) Der Ablauf der Ruhezeit und der Nutzungszeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.
- (8) Das Ausgraben von Leichen, Särgen, Aschen oder Urnen zu anderen Zwecken als der Umbettung bedarf einer behördlichen oder richterlichen Anordnung.

§ 15

Ruhezeiten

- (1) Die Ruhezeit bei Sargbestattungen und Urnenbeisetzungen beträgt in der Regel 20 Jahre. Der Friedhofsträger kann kürzere Ruhezeiten festlegen, soweit das jeweilige Landesrecht dies zulässt. Längere Ruhezeiten kann der Friedhofsträger jederzeit festlegen.
- (2) Grabstätten dürfen erst nach Ablauf der festgelegten Ruhezeit wieder belegt oder anderweitig verwendet werden.

Abschnitt 4: Grabstätten

§ 16

Arten von Grabstätten und Nutzungsrechte

- (1) Grabstätten werden unterschieden in:
 - a) Wahlgrabstätten,
 - b) Gemeinschaftsgrabanlagen,
 - c) Ehrengrabstätten.
- (2) Nutzungsrechte an Grabstätten werden nur unter den in dieser Satzung aufgestellten Bedingungen vergeben. Die Grabstätten bleiben Eigentum des Friedhofsträgers. An ihnen bestehen nur Rechte nach dieser Satzung.
- (3) Es besteht kein Anspruch auf Erwerb oder Verlängerung eines Nutzungsrechtes an einer der Lage nach bestimmten Grabstätte oder auf Unveränderlichkeit der Umgebung.
- (4) Für Wahlgrabstätten wird die Vergabe von Nutzungsrechten abhängig gemacht von der schriftlichen Anerkennung dieser Satzung sowie der Grabmal- und Bepflanzungsordnung, sofern der Friedhofsträger eine solche erlassen hat.
- (5) Aus dem Nutzungsrecht an einer Wahlgrabstätte ergibt sich für die Nutzungsberechtigten die Verpflichtung zur Anlage und Pflege der Grabstätten. Eine vorfristige Rückgabe des Nutzungsrechtes an einer Grabstätte ist grundsätzlich nicht möglich. Ausnahmen kann der Friedhofsträger im begründeten Einzelfall zulassen.
- (6) Nutzungsberechtigte haben dem Friedhofsträger jede Änderung ihrer Anschrift mitzuteilen. Für Schäden oder sonstige Nachteile, die sich aus der Unterlassung einer solchen Mitteilung ergeben, ist der Friedhofsträger nicht ersatzpflichtig.

§ 17

entfällt

§ 18

Wahlgrabstätten

- (1) Eine Wahlgrabstätte ist eine Grabstätte für eine Sargbestattung oder Urnenbeisetzung, an der der Erwerber ein Nutzungsrecht für die Dauer von bis zu 40 Jahren (erste und zweite Belegung gemäß der in § 15 festgelegten Ruhezeit) erwirbt und deren Lage im Einvernehmen mit dem Erwerber bestimmt wird.
- (2) Für Wahlgrabstätten gelten folgende Abmessungen:
 - a) Sargbestattung: Einzelgrabstätte: Länge 2,20 m, Breite 0,90 m;
 - b) Sargbestattungen: Doppelgrabstätte: Länge 2,20 m, Breite 2,20 m;
 - c) Urnenbestattung: Einzelgrabstätte: Länge 1,00 m, Breite 0,60 m.
 - d) Urnenbestattungen: Doppelgrabstätte: Länge 1,00 m, Breite 0,80 m;
 Maße auf alten Grabfeldern werden hiervon nicht berührt.
- (3) Belegung:
 - a) In einer Wahlgrabstätte – Einzelerdgrabstätte darf bei Sargbestattungen nur eine Leiche bestattet werden, zusätzlich können bis zu zwei Urnen beigesetzt werden.
 - b) In einer Wahlgrabstätte – Doppelerdgrabstätte dürfen bei Sargbestattungen nur zwei Leichen bestattet werden, zusätzlich können bis zu vier Urnen beigesetzt werden.
 - c) In einer Wahlgrabstätte – Urneneinzelgrabstätte darf nur eine Urne bestattet werden.

d) In einer Wahlgrabstätte – Urnendoppelgrabstätte dürfen nur zwei Urnen bestattet werden.

Die für eine Urne bestimmte Mindestfläche beträgt 0,25 m².

- (4) Die Ruhezeit bei Wahlgrabstätten ergibt sich aus § 15. Vor Ablauf der Ruhezeit ist eine Wiederbelegung der Wahlgrabstätte nicht zulässig.

§ 19

Nutzungsrechte an Wahlgrabstätten

- (1) Nutzungsrechte an Wahlgrabstätten werden nur anlässlich eines Todesfalles vergeben. Das Nutzungsrecht beginnt mit dem Tag der Zuweisung.
- (2) Über die Vergabe des Nutzungsrechtes an einer Wahlgrabstätte erteilt der Friedhofsträger eine schriftliche Bestätigung. In ihr wird die genaue Lage der Wahlgrabstätte und die Dauer der Nutzungszeit angegeben. Dabei wird darauf verwiesen, dass der Inhalt des Nutzungsrechtes sich nach den Bestimmungen der jeweiligen Friedhofssatzung richtet.
- (3) Mit Ablauf der Nutzungszeit erlischt das Nutzungsrecht. Auf Antrag des Nutzungsberechtigten kann es verlängert werden. Der Antrag ist vor Ablauf des Nutzungsrechtes zu stellen. § 16 Absatz 3 bleibt unberührt.
- (4) Überschreitet bei einer weiteren Belegung oder Wiederbelegung von Wahlgrabstätten die neu begründete Ruhezeit die laufende Nutzungszeit, so ist das Nutzungsrecht für die zur Wahrung der Ruhezeit notwendigen Jahre für die Wahlgrabstätte zu verlängern. Bei mehrstelligen Grabstätten ist die Verlängerung für sämtliche Gräber der Grabstätten einheitlich vorzunehmen.
- (5) Auf den Ablauf des Nutzungsrechtes wird der Nutzungsberechtigte sechs Monate vorher schriftlich hingewiesen. Ist der Nutzungsberechtigte nicht bekannt oder kann er nicht ohne besonderen Aufwand ermittelt werden, ist durch öffentliche Bekanntmachung sowie für die Dauer von drei Monaten durch Hinweis auf der Grabstätte auf den Ablauf des Nutzungsrechtes hinzuweisen.
- (6) Der Erwerber des Nutzungsrechtes soll schon bei der Verleihung des Nutzungsrechtes für den Fall seines Ablebens seinen Nachfolger im Nutzungsrecht bestimmen und ihm das Nutzungsrecht durch schriftlichen Vertrag übertragen. Das Nutzungsrecht kann nur auf eine Person aus dem Kreis der in Anlage 1.1 dieser Satzung genannten Personen übertragen werden. Die Übertragung bedarf der vorherigen Zustimmung des Friedhofsträgers.
- (7) Trifft der Nutzungsberechtigte bis zu seinem Ableben keine Regelung nach Absatz 6, geht das Nutzungsrecht in der Reihenfolge gemäß Anlage 1.1 dieser Satzung auf die Angehörigen des verstorbenen Nutzungsberechtigten über. Innerhalb der einzelnen Gruppen wird jeweils der Älteste Nutzungsberechtigt. Der Rechtsnachfolger hat die Übernahme des Nutzungsrechtes dem Friedhofsträger schriftlich anzuzeigen.
- (8) Die Übertragung des Nutzungsrechtes wird dem neuen Nutzungsberechtigten schriftlich bestätigt. Solange das nicht geschehen ist, können Bestattungen in Wahlgrabstätten nicht verlangt werden.
- (9) Ist keine Person zur Übernahme des Nutzungsrechtes bereit oder wird die Übernahme des Nutzungsrechtes dem Friedhofsträger nicht schriftlich angezeigt, so endet das Nutzungsrecht an der Grabstätte nach einer öffentlichen Aufforderung, in der auf den Entzug des Nutzungsrechtes hingewiesen wird.
- (10) Das Nutzungsrecht an unbelegten Grabstätten kann jederzeit, an teilbelegten Grabstätten erst nach Ablauf der letzten Ruhezeit zurückgegeben werden. Eine Rückgabe ist nur einheitlich für die gesamte Grabstätte möglich.

§ 20

Benutzung von Wahlgrabstätten

- (1) In Wahlgrabstätten können nur der Nutzungsberechtigte und seine Angehörigen bestattet werden.
- (2) Als Angehörige im Sinne dieser Bestimmungen gelten:
 - a) Ehegatten,
 - b) der Partner einer eingetragenen Lebensgemeinschaft,
 - c) Verwandte auf- und absteigender Linie sowie Geschwister und Geschwisterkinder,
 - d) die Ehegatten der unter Buchstabe c) bezeichneten Personen.
- (3) Auf Wunsch des Nutzungsberechtigten können darüber hinaus mit Zustimmung des Friedhofsträgers auch andere Verstorbene beigesetzt werden.

§ 21

Gemeinschaftsgrabanlagen

- (1) Gemeinschaftsgrabanlagen sind Grabstätten, auf denen mehrere Urnenbeisetzungen vorgenommen werden können. Die Urnenplätze werden im Bestattungsfall der Reihe nach und nur für die Dauer der Ruhezeit vergeben. Eine Verlängerung des Nutzungsrechtes ist nicht möglich. Die Namen und Daten der Verstorbenen sind je auf einer Steinplatte vermerkt, welche in einem Stahlrahmen über der Urne eingesetzt ist. Diese wird nach Ablauf der in § 15 festgelegten Ruhezeit entfernt.
- (2) Anonyme Bestattungen ohne Angaben der Namen der Verstorbenen an oder auf der Grabstelle sowie das Verstreu von Asche von Verstorbenen sind unzulässig.
- (3) Die Grabgestaltung und -pflege von Gemeinschaftsgrabanlagen erfolgt allein im Auftrag des Friedhofsträgers. Eine individuelle Mitgestaltung ist unzulässig.

§ 22

Ehrengabstätten

- (1) Die Zuerkennung, die Anlage und die Unterhaltung von Ehrengabstätten obliegt dem Friedhofsträger.
- (2) Gräber der Opfer von Krieg- und Gewaltherrschaft bleiben dauernd bestehen. Die Verpflichtung zur Erhaltung dieser Gräber regelt das Gräbergesetz.
- (3) Gedenkfeiern bedürfen des Einvernehmens des Friedhofsträgers.

Abschnitt 5: Gestaltung der Grabstätten

§ 23

Friedhofs- und Belegungsplan, Baumbestand

- (1) Der Friedhofsträger führt einen Friedhofs- und Belegungsplan. Gibt es auf dem Friedhof verschiedene Abteilungen, so werden diese im Belegungsplan, der Bestandteil dieser Satzung ist, entsprechend ausgewiesen.
- (2) Die Herrichtung, Unterhaltung und Veränderung der gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstätten obliegt allein dem Friedhofsträger. Entstehen dadurch Schäden an Grabstätten, haftet der Friedhofsträger nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.
- (3) Der Baumbestand auf den Friedhöfen steht unter besonderem Schutz. Das Pflanzen von Bäumen auf Grabstätten ist untersagt.

§ 24

Herrichtung und Instandhaltung der Grabstätten, Verkehrssicherheit

- (1) Grabstätten sind unbeschadet eventueller Anforderungen aus der Grabmal- und Bepflanzungsordnung so zu gestalten und an die Umgebung anzupassen, dass die Würde des Friedhofs gewahrt bleibt. Sie dürfen nur bis höchstens zu einem Drittel der Fläche mit wasserundurchlässigem Material bedeckt werden. Bepflanzungen sind so zu gestalten, dass andere Grabstätten und die öffentlichen Anlagen und Wege nicht beeinträchtigt werden. Für die Bepflanzung sind ausschließlich standortgerechte und heimische Pflanzen zu verwenden.
- (2) Das Anliefern und Verwenden von Kunststoffen für die Grabgestaltung und als Grabschmuck ist untersagt. Dies gilt insbesondere für Plastikblumen, Plastiktöpfe und Plastikschaalen.
- (3) Chemische Unkrautbekämpfungsmittel sowie die Anwendung jeglicher Pestizide bei der Grabpflege sind verboten.
- (4) Grabschmuck ist instand zu halten. Verwelkte Blumen und Kränze sind unverzüglich von den Gräbern zu entfernen.
- (5) Die Nutzungsberechtigten beziehungsweise die für die Grabstätte Verantwortlichen haben für die Verkehrssicherheit auf den Grabstätten zu sorgen. Aufforderungen des Friedhofsträgers zur Herstellung oder Wiederherstellung der Verkehrssicherheit haben sie unverzüglich auf eigene Kosten Folge zu leisten. Entstehen durch Verletzung der Verkehrssicherungspflichten Schäden bei Dritten, hat der Nutzungsberechtigte den Friedhofsträger von der Haftung freizustellen.

§ 25

Verantwortliche, Pflichten

- (1) Für die Herrichtung, die Instandhaltung und die Verkehrssicherheit von Wahlgrabstätten ist der Nutzungsberechtigte verantwortlich. Die Verpflichtung erlischt mit dem Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechtes.
- (2) Für die Errichtung und jede wesentliche Änderung von Grabmalen oder baulichen Anlagen sowie einzelner Teile davon gilt § 27 Absatz 2. Der Antragsteller hat bei Wahl-

grabstätten sein Nutzungsrecht nachzuweisen. Sofern es zum Verständnis erforderlich ist, kann der Friedhofsträger die Vorlage einer maßstäblichen Detailzeichnung mit den erforderlichen Einzelangaben verlangen.

- (3) Die Grabstätten müssen spätestens sechs Monate nach dem Erwerb des Nutzungsrechtes sowie nach jeder Bestattung beziehungsweise Beisetzung baldmöglichst ordnungsgemäß hergerichtet werden.
- (4) Die für die Grabstätten Verantwortlichen können die Grabstätten selbst anlegen und pflegen oder damit einen Gewerbetreibenden oder Dienstleister beauftragen. Dabei sind die Anforderungen des § 8 zu beachten.
- (5) Wird eine Grabstätte nicht ordnungsgemäß hergerichtet oder gepflegt, hat der Verantwortliche auf schriftliche Aufforderung des Friedhofsträgers die Grabstätte innerhalb einer jeweils festzusetzenden angemessenen Frist in Ordnung zu bringen. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, genügt eine öffentliche Bekanntmachung und ein für die Dauer von acht Wochen angebrachter Hinweis auf der Grabstätte.
- (6) Wird diese Aufforderung nicht befolgt, kann der Friedhofsträger die Grabstätte auf Kosten des jeweiligen Nutzungsberechtigten in Ordnung bringen lassen oder das Nutzungsrecht entziehen. Grabmale und andere Baulichkeiten gehen ab dem Zeitpunkt des Nutzungsrechtsentzugs in die Verfügungsgewalt des Friedhofsträgers über. Vor Entzug des Nutzungsrechtes ist der Nutzungsberechtigte noch einmal schriftlich aufzufordern, die Grabstätte unverzüglich in Ordnung zu bringen. Ist er nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, hat noch einmal die entsprechende öffentliche Bekanntmachung und ein für die Dauer von acht Wochen angebrachter Hinweis auf der Grabstätte zu erfolgen. In dem Entziehungsbescheid wird der Nutzungsberechtigte aufgefordert, das Grabmal und die sonstigen baulichen Anlagen innerhalb von drei Monaten nach Unanfechtbarkeit des Entziehungsbescheides zu entfernen.
- (7) Der Friedhofsträger kann verlangen, dass der Nutzungsberechtigte die Grabstätte nach Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechtes abräumt.
- (8) Weitere Gestaltungsvorschriften ergeben sich aus der jeweils gültigen Grabmal- und Bepflanzungsordnung des Friedhofsträgers.

§ 26

Grabpflegeverträge

Der Friedhofsträger kann gegen Zahlung eines von ihm festgelegten angemessenen Entgeltes die Verpflichtung übernehmen, längstens bis zum Ablauf des Nutzungsrechtes im bestimmten Umfang für die Grabpflege zu sorgen.

§ 27

Grabmale

- (1) Gestaltung und Inschrift von Grabmalen dürfen das christliche Empfinden nicht verletzen.
- (2) Die Errichtung und jede Veränderung von Grabmalen und der damit zusammenhängenden baulichen Anlagen bedürfen der vorherigen schriftlichen Genehmigung des Friedhofsträgers. Mit der Durchführung dürfen nur Gewerbetreibende und Dienstleister beauftragt werden. Die Bestimmungen dieser Satzung, insbesondere § 8, sind zu beachten.
- (3) Die Genehmigung ist vom Nutzungsberechtigten rechtzeitig vor der Vergabe des Auftrages und der Vorlage von maßstäblichen Zeichnungen und mit genauen Angaben über Art und Bearbeitung des Werkstoffes, über Inhalt, Form und Anordnung der Inschrift einzuholen. Über den Antrag entscheidet der Friedhofsträger unverzüglich, spätestens innerhalb von zwei Wochen nach Vorlage aller Unterlagen. Mit Ablauf dieser Frist gilt die Genehmigung als erteilt.
- (4) Die Genehmigung erlischt, wenn das Grabmal oder die sonstige bauliche Anlage nicht innerhalb einer Frist von einem Jahr nach Erteilung der Genehmigung errichtet worden ist.
- (5) Entspricht die Ausführung des Grabmales nicht dem genehmigten Antrag, wird dem Verfügungs- beziehungsweise Nutzungsberechtigten eine Frist von drei Monaten zur Änderung oder Beseitigung des Grabmales gesetzt. Gleiches gilt, wenn Grabmale und Anlagen ohne Genehmigung errichtet oder verändert worden sind. Hier wird dem Verfügungs- beziehungsweise Nutzungsberechtigten eine nachträgliche Beantragungsfrist von drei Monaten gesetzt. Nach Ablauf der Frist wird das Grabmal auf Kosten des Verfügungs- beziehungsweise Nutzungsberechtigten von der Grabstelle entfernt, gelagert und zur Abholung bereitgestellt. Werden auch die zur Abholung abgeräumten und bereitgestellten Grabmale vom Nutzungsberechtigten inner-

halb von drei Monaten nicht abgeholt, gehen sie in die Verfügungsgewalt des Friedhofsträgers über. In diesem Fall kann der Friedhofsträger die Grabmale auf Kosten des Nutzungsberechtigten entsorgen lassen.

- (6) Werden bis zur Errichtung der endgültigen Grabmale provisorische Grabmale errichtet, so sind diese nicht zustimmungspflichtig. Die Verwendung der nicht zustimmungspflichtigen Grabmale darf längstens bis zu einem Jahr nach der Bestattung bzw. Beisetzung erfolgen.

§ 28

Errichtung und Instandhaltung der Grabmale

- (1) Grabmale sind ihrer Größe entsprechend nach den allgemein anerkannten Regeln des Handwerkes so zu fundamentieren und zu befestigen, dass sie dauernd standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich senken können. Dies gilt für sonstige bauliche Anlagen entsprechend.
- (2) Die beauftragten Gewerbetreibenden oder Dienstleister haben nach den Vorschriften der jeweils geltenden Technischen Anleitung zur Standsicherheit von Grabmalanlagen (TA Grabmal) die Grabmale und baulichen Anlagen zu planen, zu errichten und zu prüfen. Dabei sind die Grabsteine so zu fundamentieren, dass es nur zu geringen Setzungen kommen kann und Setzungen gegebenenfalls durch einen wirtschaftlich vertretbaren Aufwand korrigiert werden können. Der Übergabe eines Grabmales und von baulichen Anlagen an den Verfügungs- oder Nutzungsberechtigten hat eine Abnahmeprüfung vorauszugehen. Der Friedhofsträger kann überprüfen, ob die Arbeiten gemäß der genehmigten Vorlagen ausgeführt worden sind.
- (3) Die Steinstärke muss die Standfestigkeit der Grabmale gewährleisten. Der Friedhofsträger kann in einer Grabmal- und Bepflanzungsordnung Näheres regeln.
- (4) Für den verkehrssicheren Zustand eines Grabmales und seiner sonstigen baulichen Anlagen ist der jeweilige Nutzungsberechtigte verantwortlich.
- (5) Erscheint die Standsicherheit von Grabmalen, sonstigen baulichen Anlagen oder Teilen davon gefährdet, sind die für die Unterhaltung Verantwortlichen verpflichtet, unverzüglich Abhilfe zu schaffen. Bei Gefahr im Verzuge kann der Friedhofsträger auf Kosten des Verantwortlichen Sicherungsmaßnahmen (zum Beispiel die Umlegung von Grabmalen) treffen. Wird der ordnungswidrige Zustand trotz schriftlicher Aufforderung des Friedhofsträgers nicht innerhalb einer festzusetzenden angemessenen Frist beseitigt, ist der Friedhofsträger berechtigt, das Grabmal oder Teile davon auf Kosten des Verantwortlichen zu entfernen. Der Friedhofsträger ist verpflichtet, diese Gegenstände drei Monate aufzubewahren. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder ohne besonderen Aufwand nicht zu ermitteln, genügen als Aufforderung eine öffentliche Bekanntmachung und ein Hinweis auf der Grabstätte, der für die Dauer von einem Monat angebracht wird.
- (6) Die Verantwortlichen sind für jeden Schaden haftbar, der aus mangelhafter Standsicherheit oder durch das Umstürzen von Grabmalen, Grabmalteilen oder einer baulichen Anlage verursacht wird. Sie stellen den Friedhofsträger von Ansprüchen Dritter frei, sofern diesen kein grob fahrlässiges oder vorsätzliches Verhalten trifft.
- (7) Die Standfestigkeit der Grabmale wird mindestens einmal jährlich im Auftrag des Friedhofsträgers durch eine Druckprobe überprüft und dokumentiert.

§ 29

Verzeichnis geschützter Grabmale und Bauwerke

- (1) Künstlerisch oder historisch wertvolle Grabmale und bauliche Anlagen oder solche, die als besondere Eigenart eines Friedhofs erhalten bleiben sollen, werden in einem Verzeichnis geführt.
- (2) Der Friedhofsträger kann die Zustimmung zur Änderung derartiger Grabmale und baulicher Anlagen versagen. Die zuständigen Denkmalbehörden sind nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen zu beteiligen.

§ 30

Entfernung von Grabmalen

- (1) Vor Ablauf der Ruhezeit oder der Nutzungszeit dürfen Grabmale nur mit schriftlicher Erlaubnis des Friedhofsträgers entfernt werden. Dabei ist § 16 Absatz 6 zu beachten. Bei Grabmalen im Sinne des § 29 kann der Friedhofsträger die Zustimmung versagen.
- (2) Nach Ablauf der Ruhezeit oder nach Ablauf des Nutzungsrechtes beziehungsweise nach der Entziehung von Grab-

stätten und Nutzungsrechten sind die Grabmale und sonstigen baulichen Anlagen zu entfernen. Das Entfernen darf grundsätzlich nur durch nach § 8 zugelassene Gewerbetreibende oder Dienstleister erfolgen. Erfolgt die Entfernung durch den Verfügungs- oder Nutzungsberechtigten, haftet dieser für alle dabei entstehenden Schäden, er stellt den Friedhofsträger von allen Ansprüchen Dritter frei.

- (3) Auf den Ablauf der Ruhezeit/Nutzungszeit soll durch öffentliche Bekanntmachung hingewiesen werden. Erfolgt die Entfernung nicht binnen einer Frist von drei Monaten nach der öffentlichen Bekanntmachung, so ist der Friedhofsträger berechtigt, die Grabstätte abräumen zu lassen. Grabmale oder sonstige bauliche Anlagen gehen in die Verfügungsgewalt des Friedhofsträgers über; der Friedhofsträger ist jedoch nicht verpflichtet, diese zu verwahren. Die dem Friedhofsträger erwachsenden Kosten aus der Beräumung hat der Nutzungsberechtigte oder Verantwortliche zu tragen. Bei wertvollen Grabmalen sind die Bestimmungen des § 29 zu beachten.

Abschnitt 6: Bestattungen und Feiern

§ 31

Benutzung von Leichenräumen

- (1) Leichenräume sind Leichenhallen oder Leichenkammern, die zur Aufnahme von Leichen bis zur Bestattung bestimmt sind. Sie dürfen nur mit Erlaubnis des Friedhofsträgers betreten werden.
- (2) Sofern keine gesundheitsaufsichtlichen oder sonstigen Bedenken bestehen, können die Angehörigen die Verstorbenen während der festgesetzten Zeiten sehen. Soweit es der Friedhofsträger ermöglichen kann, ist die Aufbahrung aus religiösen oder weltanschaulichen Gründen zulässig.
- (3) Särge der an meldepflichtigen übertragbaren Krankheiten Verstorbenen dürfen nur mit der Erlaubnis des Amtsarztes aufgestellt werden. Der Zutritt und die Besichtigung der Leichen bedürfen neben der Erlaubnis des Friedhofsträger der Erlaubnis des Amtsarztes.
- (4) Die Grunddekoration der Leichenräume besorgt der Friedhofsträger.

§ 32

Bestattungs- und Beisetzungsfeiern

- (1) Bestattungs- und Beisetzungsfeiern können in der Kirche oder am Grab abgehalten werden.
- (2) Die Benutzung der Kirche kann untersagt werden, wenn der Verstorbene an einer meldepflichtigen übertragbaren Krankheit gelitten hat oder Bedenken wegen des Zustandes der Leiche bestehen.
- (3) Musik- und Gesangsdarbietungen auf dem Friedhofsgelände bedürfen der Erlaubnis des Friedhofsträgers.

§ 33

Kirche

- (1) Kirchliche Gebäude dienen bei der kirchlichen Bestattung als Stätte der Verkündigung.
- (2) Der Friedhofsträger gestattet die Benutzung der kirchlichen Räume durch christliche Kirchen, die der Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen angehören.
- (3) Die Benutzung der Kirche für nichtchristliche Trauerfeiern ist generell nicht gestattet.

§ 34

Andere Bestattungsfeiern am Grabe

- (1) Bei Bestattungsfeiern, Ansprachen und der Niederlegung von Grabschmuck am Grabe von Verstorbenen anderer als der in § 33 Absatz 2 Satz 1 genannten Religions- oder Weltanschauungsgemeinschaften sowie Personen, die keiner christlichen Kirche angehören, ist zu respektieren, dass sich das Grab auf einem kirchlichen Friedhof befindet.
- (2) Widmungsworte auf Kränzen und Kranzschleifen dürfen christlichen Inhalten nicht zuwiderlaufen.

Abschnitt 7: Schlussbestimmungen

§ 35

Alte Rechte

- (1) Die Nutzungszeit und die Gestaltung von Grabstätten, über welche der Friedhofsträger bei Inkrafttreten dieser Satzung bereits verfügt hat, richten sich nach den bisherigen Vorschriften.
- (2) Nutzungsrechte von unbegrenzter oder unbestimmter Dauer, die vor dem Inkrafttreten dieser Satzung entstanden sind, werden auf eine Nutzungszeit nach § 15 Absatz 1 und § 19 Absatz 3 dieser Satzung seit Erwerb begrenzt. Sie enden jedoch nicht vor Ablauf eines Jahres nach Inkrafttreten dieser Satzung und der Ruhezeit der zuletzt beigesetzten Leiche oder Urne.
- (3) Im Übrigen gilt diese Satzung.

§ 36

Haftungsausschluss

Der Friedhofsträger haftet nicht für Schäden, die durch Tiere, durch höhere Gewalt, durch dritte Personen oder durch nichtsatzungsgemäße Benutzung des Friedhofs, seiner Anlagen und Einrichtungen entstehen.

§ 37

Gebühren

- (1) Für die Benutzung des Friedhofs, kirchlicher Gebäude und anderer Einrichtungen werden Gebühren nach der jeweils geltenden Gebührensatzung der Evangelisch-Lutherischen Kirchgemeinde Burkersdorf erhoben. Zur Erhebung der Gebühren erlässt der Friedhofsträger Bescheide. Darüber hinaus können auch Verwaltungskosten nach der jeweils geltenden kirchlichen Verwaltungskostenanordnung erhoben werden.
- (2) Nicht entrichtete Gebühren können im Wege des landesrechtlichen Verwaltungsvollstreckungsverfahrens begetrieben werden.

§ 38

Zu widerhandlungen

- (1) Wer den Bestimmungen der §§ 5, 6 Absatz 1, Absatz 2 Buchstabe a) bis f) und Absatz 2 Buchstabe h) und i), § 8 Absatz 1 Satz 1 und Absatz 4 bis 6, § 12 Absatz 1, §§ 22 und 32 bis 34 zuwiderhandelt, kann durch einen Beauftragten des Friedhofsträgers des Friedhofs verwiesen werden. Verstöße können als Hausfriedensbruch verfolgt werden.
- (2) Strafrechtlich relevante Tatsachen werden nach den dafür geltenden staatlichen Bestimmungen verfolgt.

§ 39

Öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Die Friedhofssatzung und alle ihre Änderungen bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Genehmigung durch das Kreiskirchenamt, bei Friedhöfen auf dem Gebiet des Freistaates Thüringen auch der Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde, die für die jeweilige Kommunalgemeinde zuständig ist, auf deren Gebiet sich der Friedhof befindet.
- (2) Friedhofssatzungen und Aufforderungen werden öffentlich und im vollen Wortlaut in der für Satzungsbekanntmachungen der zuständigen politischen Gemeinde geltenden ortsüblichen Weise bekannt gemacht. Zusätzlich werden sie durch Aushang und Kanzelabkündigung bekannt gemacht.
- (3) Die jeweils gültige Fassung der Friedhofssatzung liegt zur Einsichtnahme bei Frau Birk, Am Kirschberg 4 in Burkersdorf und im Evang. Luth. Pfarramt Weida, Kirchplatz 4 in 07570 Weida aus.

§ 40

Rechtsmittel

- (1) Gegen einen Bescheid des Friedhofsträgers kann der Betroffene innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift bei dem Friedhofsträger Evang. Luth. Kirchgemeinde Burkersdorf, Kirchplatz 4, 07570 Weida Widerspruch einlegen.
- (2) Hilft der Friedhofsträger dem Widerspruch nicht ab, so erlässt das zuständige aufsichtsführende Kreiskirchenamt einen Widerspruchsbescheid.
- (3) Gegen den ablehnenden Widerspruchsbescheid des Kreiskirchenamtes ist der Klageweg zum zuständigen staatlichen Verwaltungsgericht eröffnet.
- (4) Im Übrigen gelten die landesrechtlichen Bestimmungen des Verwaltungsverfahrensgesetzes und der Verwaltungsgerichtsordnung entsprechend.
- (5) Für die Einlegung eines Rechtsmittels gegen einen Gebührenbescheid gelten die besonderen Bestimmungen der Friedhofsgebührensatzung des Friedhofsträgers.

§ 41

Gleichstellungsklausel

Alle Personen-, Funktions- und Amtsbezeichnungen in dieser Satzung gelten für Frauen und Männer in gleicher Weise.

§ 42

Inkrafttreten, Außerinkrafttreten

- (1) Diese Friedhofssatzung und alle Änderungen treten jeweils am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.
- (2) Mit Inkrafttreten dieser Friedhofssatzung tritt die Friedhofsordnung vom 22.04.2004 außer Kraft.

Friedhofsträger:

Weida, den 21.06.2011

gez. Christine Schäfer
Vorsitzende des
Gemeindekirchenrates

D. S. gez. A. Schwengber
Mitglied des
Gemeindekirchenrates

Genehmigungsvermerke:

1. Kreiskirchenamt
Der Leiter/die Leiterin
des Kreiskirchenamtes
Gera, 2.11.2011 D. S. gez. Strauß
Amtsleiter/in

2. Landratsamt Greiz

Die Friedhofssatzung für den Friedhof der Evangelisch-Lutherischen Kirchgemeinde Burkersdorf vom 21.06.2011 mit Grabmal- und Bepflanzungsordnung für den Friedhof der Evangelisch-Lutherischen Kirchgemeinde Burkersdorf vom 21.06.2011 wird rechtsaufsichtlich genehmigt

Greiz am 17.04.2012 D. S. gez. St. Brehm

Ausfertigung:

Die vom Gemeindegemeinderat der Evangelisch-Lutherischen Kirchgemeinde Burkersdorf am 21.06.2011 beschlossene Friedhofssatzung für den Friedhof Burkersdorf wurde dem Kreiskirchenamt Gera als zuständiger Aufsichtsbehörde angezeigt. Die Aufsichtsbehörde hat am 02.11.2011 unter dem Aktenzeichen 8/11 K 331 vorstehend genannter Satzung die kirchenaufsichtliche Genehmigung erteilt.

Die Rechtsaufsichtsbehörde, die für die Kommunalgemeinde zuständig ist, auf deren Gebiet sich der Friedhof befindet, hat am 17.04.2012 die erforderliche Genehmigung erteilt.

Die vorstehend benannte Friedhofssatzung mit Grabmal- und Bepflanzungsordnung für den Friedhof Evangelisch-Lutherischer Kirchgemeinde Burkersdorf wird deshalb ausgefertigt und öffentlich bekannt gemacht.

Weida, den 03.05.2012

gez. Martin Schäfer
Vorsitzender des Gemeindegemeinderates
Kirchengemeindeverbandes Weida

Anlage 1.1 - zu § 9 Absatz 4 der Friedhofssatzung vom 21.06.2011

Als anzeigeberechtigt oder verpflichtet gelten die Angehörigen in folgender Reihe:

A. Brandenburg und Thüringen:

1. der Ehegatte
2. der Partner einer eingetragenen Lebenspartnerschaft
3. die Kinder
4. die Eltern
5. die Geschwister
6. die Enkelkinder
7. die Großeltern
8. der Partner einer auf Dauer angelegten nicht ehelichen Lebensgemeinschaft

B. Sachsen-Anhalt:

1. der Ehegatte
2. der Partner einer eingetragenen Lebenspartnerschaft
3. die volljährigen Kinder
4. die Eltern
5. die Großeltern
6. die volljährigen Geschwister
7. die volljährigen Enkelkinder

C. Sachsen:

1. der Ehegatte
2. der Partner einer eingetragenen Lebenspartnerschaft
3. die Kinder
4. die Eltern
5. die Geschwister
6. der Partner einer auf Dauer angelegten nichtehelichen Lebensgemeinschaft
7. der gesetzliche Betreuer
8. der sonstige Sorgeberechtigte
9. die Großeltern
10. die Enkelkinder
11. sonstige Verwandte

- § 3 Entstehung der Gebühr und Fälligkeit
§ 4 Stundung, Erlass und Rückzahlung von Gebühren
§ 5 Rechtsmittel

Abschnitt 2: Gebührentarif

- § 6 Nutzungsgebühren
§ 7 Bestattungsgebühren
§ 8 Gebühren für Ausgrabungen und Umbettungen
§ 9 Gebühren für die Grabberäumung
§ 10 Friedhofsunterhaltungsgebühren
§ 11 Gebühren für die Benutzung Kirche und der Leichenhalle
§ 12 Verwaltungskosten
§ 13 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Abschnitt 1: Gebühren

§ 1

Gebührenpflicht

- (1) Für die Benutzung des Friedhofs in Burkersdorf, seiner Einrichtungen und Anlagen sowie für besondere Leistungen des Friedhofsträgers werden Gebühren nach Maßgabe dieser Friedhofsgebührensatzung erhoben.
- (2) Werden erbrachte Leistungen nur teilweise in Anspruch genommen, so ist dennoch die volle Gebühr zu entrichten. Wird von der Benutzung des Friedhofs und seiner Bestattungseinrichtungen nach Beantragung Abstand genommen, sind die Aufwendungen zu ersetzen, die dem Friedhofsträger entstanden sind.

§ 2

Gebührensschuldner

- (1) Schuldner der Gebühr ist
 1. der Nutzungsberechtigte,
 2. der für die Grabstätte Verantwortliche,
 3. der Antragsteller beziehungsweise Auftraggeber einer gebührenpflichtigen Leistung.
- (2) Für die mit der Bestattung zusammenhängenden Gebühren haftet in jedem Falle auch der Bestattungspflichtige (Haftungsschuldner).
- (3) Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3

Entstehung der Gebühr und Fälligkeit

- (1) Die Gebühren entstehen mit der Inanspruchnahme von Leistungen nach der Friedhofssatzung. Die Festsetzung der Gebühren erfolgt durch schriftlichen Gebührenbescheid.
- (2) Der Gebührenbescheid wird dem Gebührensschuldner durch einen einfachen Brief bekannt gegeben. Die Gebühren werden mit Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.
- (3) Der Friedhofsträger kann - außer in Notfällen - die Benutzung des Friedhofs und seiner Einrichtungen untersagen sowie Leistungen verweigern, solange fällige Gebühren nicht entrichtet worden sind und auch keine entsprechende Sicherheit geleistet worden ist.
- (4) Nicht rechtzeitig gezahlte Gebühren werden kostenpflichtig angemahnt. Nach erfolgloser Mahnung können die Gebühren und die durch die Mahnung entstandenen Kosten im Wege des landesrechtlichen Verwaltungsvollstreckungsverfahrens beigetrieben werden.

§ 4

Stundung, Erlass und Rückzahlung von Gebühren

- (1) Gebühren können im Einzelfall aus Billigkeitsgründen wegen persönlicher oder sachlicher Härten gestundet sowie ganz oder teilweise erlassen werden.
- (2) Wird auf eine Grabstelle vor Ablauf des Nutzungsrechtes verzichtet, so werden die bei der Überlassung des Nutzungsrechtes gezahlten Gebühren nicht, auch nicht teilweise, zurückgezahlt.

§ 5

Rechtsmittel

- (1) Gegen den Gebührenbescheid des Friedhofsträgers kann der Betroffene innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift bei dem Friedhofsträger Evangelisch-Lutherische Kirchgemeinde Burkersdorf, Kirchplatz 4, 07570 Weida Widerspruch einlegen.
- (2) Hilft der Friedhofsträger dem Widerspruch nicht ab, so erlässt das zuständige aufsichtsführende Kreiskirchenamt einen Widerspruchsbescheid.
- (3) Gegen den ablehnenden Widerspruchsbescheid des Kreiskirchenamtes ist der Klageweg zum zuständigen staatlichen Verwaltungsgericht eröffnet.
- (4) Widerspruch und Klage gegen den Gebührenbescheid haben keine aufschiebende Wirkung, das heißt, die Verpflichtung

Friedhofsgebührensatzung für den Friedhof der Evangelisch- Lutherischen Kirchgemeinde Burkersdorf vom 21.06.2011

Inhaltsübersicht:

- Abschnitt 1: Gebühren
§ 1 Gebührenpflicht
§ 2 Gebührensschuldner

tung zur sofortigen Zahlung wird durch die Einlegung eines Rechtsmittels nicht aufgehoben.

- (5) Im Übrigen gelten die landesrechtlichen Bestimmungen des Verwaltungsverfahrensgesetzes und der Verwaltungsgerichtsordnung entsprechend.

Abschnitt 2: Gebührentarif

§ 6

Nutzungsgebühren

- (1) Für Nutzungsrechte an Grabstätten werden folgende Gebühren erhoben:
1. Für Wahlgrabstätten
 - 1.1. je Wahlgrabstätte - Erdbestattungen
 - 1.1.1. Einzelerdgrabstätte für 20 Jahre 240,00 EUR
 - 1.1.2. Doppelerdgrabstätte für 20 Jahre 480,00 EUR
 - 1.2. je Wahlgrabstätte - Urnenbeisetzungen
 - 1.2.1. Einzelurnengrabstätte für 20 Jahre 160,00 EUR
 - 1.2.2. Doppelurnengrabstätte für 20 Jahre 320,00 EUR
 2. Für eine Grabstätte in der Gemeinschaftsgrabanlage
 - 2.1. je Urnengrabstätte einschließlich einmaligem Herstellungs- und Pflegebeitrag 237,00 EUR
 - 2.2. für das Setzen einer Steinplatte mit den persönlichen Daten des Verstorbenen 250,00 EUR
Sollten dem Friedhofsträger höhere Kosten entstehen, so sind ihm in jedem Falle die tatsächlich entstandenen Kosten einschließlich Mehrwertsteuer zu ersetzen.
- (2) Für die Verlängerung oder den Wiedererwerb von Rechten an Wahlgrabstätten werden pro Grabstätte und Jahr folgende Gebühren erhoben:
1. Einzelerdgrabstätte 12,00 EUR
 2. Doppelerdgrabstätte 24,00 EUR
 3. Einzelurnengrabstätte 8,00 EUR
 4. Doppelurnengrabstätte 16,00 EUR

§ 7

Bestattungsgebühren

Mit der Bestattung ist ein Bestattungsunternehmen zu beauftragen. Bestattungsgebühren fallen daher nicht an.

§ 8

Gebühren für Ausgrabungen und Umbettungen

Für die Umbettung von Urnen und Leichen werden folgende Gebühren erhoben:

- Umbettung einer Leiche 1509,- EUR
Umbettung einer Urne 159,- EUR
Sollten dem Friedhofsträger höhere Kosten entstehen, so sind ihm in jedem Falle mindestens die tatsächlich entstandenen Kosten zu ersetzen.

§ 9

Gebühren für die Grabberäumung

Für die Beräumung einer Grabstätte nach Ablauf der Ruhezeit oder der Nutzungszeit, nach der Entziehung des Nutzungsrechtes beziehungsweise nach der Entfernung von nicht genehmigten Grabmalen und baulichen Anlagen durch den Friedhofsträger oder durch von ihm Beauftragte werden folgende Gebühren erhoben:

1. für die Beräumung einer Urnengrabstätte 100,- EUR
 2. für die Beräumung einer Einzelerdgrabstätte 200,- EUR
 3. für die Beräumung einer Doppelerdgrabstätte 400,- EUR
- In jedem Fall sind mindestens die tatsächlich entstandenen Kosten zu ersetzen.

§ 10

Friedhofsunterhaltungsgebühren

Für die laufende Pflege und Unterhaltung sowie die Aufrechterhaltung der Ordnung und Sicherheit auf dem Friedhof werden unabhängig von der Größe der Grabstätte Friedhofsunterhaltungsgebühren erhoben:

- Jährlich 12,00 EUR
Die Friedhofsunterhaltungsgebühren dienen dem Friedhofsträger zur Deckung der Personal- und Sachkosten der Friedhofsverwaltung und Friedhofsunterhaltung. Zu den Sachkosten der Friedhofsunterhaltung gehören insbesondere die Kosten für Wasser und Abwasser, Berufsgenossenschaft, Betriebs- und Kraftstoffe sowie Maschinen, Geräte und Materialien zur Pflege und Erhaltung der Friedhofsanlage außerhalb der Grabstätten (Wege, Einfriedungen, Rasen- und Pflanzflächen, Gehölze), außerdem Kosten für die Pflege der Friedhofsanlage durch damit beauftragte Dritte (Baum- und Heckenschnitt).
Friedhofsunterhaltungsgebühren werden auch erhoben für Grabstätten, für die Nutzungsrechte bereits vor Inkrafttreten dieser Friedhofsgebührensatzung vergeben wurden.

§ 11

Gebühren für die Benutzung der Kirche und der Leichenhalle

- (1) Für die Benutzung der Kirche bei kirchlichen Trauerfeiern werden keine Gebühren erhoben. Die Vorbereitung des Raumes und die Reinigung wird in ehrenamtlicher Arbeit geleistet.
- (2) Für Trauerfeiern ohne kirchliche Begleitung, die in der Leichenhalle abgehalten werden, werden folgende Gebühren erhoben:
1. für Energie, Heizung, Gebäudeunterhaltung, Reinigung 95,- EUR

§ 12

Verwaltungsgebühren

Soweit keine Verwaltungskosten nach der jeweils geltenden Kirchlichen Verwaltungskostenordnung erhoben werden, gelten die nachfolgend aufgeführten Verwaltungsgebühren:

1. allgemeine Verwaltungsgebühren aus Anlass einer Bestattung 10,- EUR
2. für die Genehmigung von Grabmalen und sonstigen baulichen Anlagen
 - 2.1. für die Gestattung der Aufstellung eines liegenden Kissensteines bis zu einer Höhe von 0,15 m oder einer Grabplatte 10,- EUR
 - 2.2. für die Gestattung der Errichtung eines Grabmals mit einer Höhe von mehr als 0,15 m 10,- EUR
3. entfällt
4. für sonstige Verwaltungsleistungen
 - 4.1. Genehmigung einer Umbettung 10,- EUR
 - 4.2. Berechtigungskarte zur Durchführung gewerblicher Arbeiten 10,- EUR
 - 4.3. Anzeigebestätigung für Dienstleister und Gewerbetreibende 10,- EUR
 - 4.4. Genehmigung der Beisetzung eines Ortsfremden, soweit nicht bereits ein Anrecht auf Beisetzung in einem Wahlgrab besteht 10,- EUR
 - 4.5. die Erlaubnis zum Befahren des Friedhofs mit einem Kraftfahrzeug 10,- EUR
 - 4.6. für das Erteilen einer Fotografierlaubnis 10,- EUR

§ 13

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

- (1) Diese Friedhofsgebührensatzung und alle Änderungen treten jeweils am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.
- (2) Mit Inkrafttreten dieser Friedhofsgebührensatzung tritt die Friedhofsgebührenordnung vom 22.04.2004 außer Kraft.

Friedhofsträger:

Weida, den 21.06.2011 gez. Christine Schäfer
Vorsitzende des
Gemeindekirchenrates

D. S. gez. A. Schwengber
Mitglied des
Gemeindekirchenrates

Genehmigungsvermerke:

1.
Kreiskirchenamt Der Leiter/die Leiterin
des Kreiskirchenamtes

Gera, den 2.11.2011 D. S. gez. Strauß
Amtsleiter/in

2.
Landratsamt Greiz

Die Friedhofsgebührensatzung für den Friedhof der Evangelisch-Lutherischen Kirchgemeinde Burkersdorf vom 21.06.2011 wird rechtsaufsichtlich genehmigt.

Greiz, den 17.04.2012 D. S. gez. St. Brehm

Ausfertigung:

Die vom Gemeindekirchenrat der Evangelisch-Lutherischen Kirchgemeinde Burkersdorf am 21.06.2011 beschlossene Friedhofsgebührensatzung für den Friedhof in Burkersdorf wurde dem Kreiskirchenamt Gera als zuständiger Aufsichtsbehörde angezeigt. Die Aufsichtsbehörde hat am 2.11.2011 unter dem Aktenzeichen 8/11 K331 vorstehend genannter Ordnung die kirchenaufsichtliche Genehmigung erteilt.

Die Rechtsaufsichtsbehörde, die für die Kommunalgemeinde zuständig ist, auf deren Gebiet sich der Friedhof befindet, hat am 17.04.2012 die erforderliche Genehmigung erteilt.

Die vorstehend benannte Friedhofsgebührensatzung der Evangelisch-Lutherischen Kirchgemeinde Burkersdorf wird hiermit ausgefertigt und öffentlich bekannt gemacht.

Weida, den 03.05.2012

gez. Martin Schäfer
Vorsitzender des Gemeindekirchenrates
Kirchengemeindeverbandes Weida

Grabmal- und Bepflanzungsordnung für den Friedhof der Evangelisch- Lutherischen Kirchgemeinde Burkersdorf vom 21.06.2011

Inhaltsübersicht:

- Abschnitt 1: Allgemeine Vorschriften
§ 1
Abschnitt 2: Allgemeine Gestaltungsvorschriften
§ 2
Allgemeine Gestaltungsvorschriften für Grabmale
§ 3
Allgemeine Gestaltungsvorschriften für die
Bepflanzung
Abschnitt 3: Besondere Gestaltungsvorschriften
§ 4
Grabmale von Gemeinschaftsanlagen
§ 5
Blumenablage an Gemeinschaftsgrabstellen
Abschnitt 4: Schlussbestimmungen
§ 6
Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Abschnitt 1: Allgemeine Vorschriften

§ 1

- (1) Auf dem Friedhof sind Abteilungen mit allgemeinen und Abteilungen mit besonderen Gestaltungsvorschriften eingerichtet.¹
- (2) Abteilungen mit allgemeinen Gestaltungsvorschriften umfassen sämtliche Arten von Wahlgrabstätten, Abteilungen mit besonderen Gestaltungsvorschriften umfassen ausschließlich Gemeinschaftsgrabanlagen.
- (3) Die Herrichtung und Instandhaltung der Grabstätten richtet sich nach den Bestimmungen der §§ 21 sowie 24 bis 28 der Friedhofssatzung.

Abschnitt 2: Allgemeine Gestaltungsvorschriften

§ 2

Allgemeine Gestaltungsvorschriften für Grabmale

- (1) Für Grabmale sind natürliche und unaufdringliche Werkstoffe, insbesondere Natursteine und Holz, zu verwenden. Nicht zugelassen sind Glas, Emaille, Porzellan, Blech, Zement und Kunststoffe.
- (2) Die Mindeststärke der Grabmale beträgt ab 40 cm bis 100 cm Höhe 14 cm; ab 101 cm bis 150 cm Höhe 16 cm und ab 151 cm Höhe 18 cm.
- (3) Die Gestaltung der Grabmale soll in Form und Bearbeitung dem Werkstoff entsprechen. Die Seiten der Grabmale sollen gleichmäßig bearbeitet sein.
- (4) Der Friedhofsträger kann weitergehende Anforderungen aufstellen, wenn dies für die Standsicherheit oder aus anderen Gründen erforderlich ist.

§ 3

Allgemeine Gestaltungsvorschriften für die Bepflanzung

Die gärtnerische Herrichtung, Bepflanzung und Unterhaltung der Grabstätten unterliegt unbeschadet der Bestimmungen des § 24 der Friedhofssatzung keinen zusätzlichen Anforderungen.

Abschnitt 3: Besondere Gestaltungsvorschriften

§ 4

Grabmale von Gemeinschaftsanlagen

- (1) Für Grabmale sind natürliche und unaufdringliche Werkstoffe aus Natursteine zu verwenden.
- (2) Die Grabmale sind einheitlich als Steinplatte von 30 cm x 20 cm, bei einer Stärke von 6 cm in die Rasenfläche zusetzen. Die Inschrift enthält den Namen sowie Geburts- und Sterbedatum des / der Verstorbenen. Die Inschrift ist mit weißer Farbe zu gestalten.
- (3) Der Friedhofsträger besorgt die Grabmale und lässt sie setzen. Sie verbleiben im Eigentum des Friedhofsträgers.

§ 5

Blumenablage an Gemeinschaftsgrabstellen

Der Friedhofsträger stellt für das Ablegen von Blumen eine besonders ausgewiesene Fläche zur Verfügung. Das Ablegen von Blumen, Kränzen und Gebinden sowie das Aufstellen von Vasen und Einpflanzungen außerhalb der dafür ausgewiesenen Fläche ist nicht gestattet.

Der Friedhofsträger kann weitere Einzelheiten durch Aushang oder auf andere Weise regeln.

Abschnitt 4: Schlussbestimmungen

§ 6

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Ordnung ist Bestandteil der Friedhofssatzung vom 21.06.2011 und tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.

¹ § 7 Absatz 5 Satz 3 Friedhofsverordnung ist zu beachten.

Mit dieser Ordnung tritt die bisherige Grabmal- und Bepflanzungsordnung außer Kraft.

Friedhofsträger:

- Weida, den 21.06.2011 gez. Christine Schäfer
Vorsitzende des
Gemeindekirchenrates
D. S. A. Schwengber
Mitglied des
Gemeindekirchenrates

Anlage 2.1 - Pflanzenliste

- (1) Als bodenbedeckende, flächig wachsende Pflanzen sollen in der Regel insbesondere folgende Gehölze oder krautige Pflanzen Verwendung finden:

- a) für sonnige Lagen
- | | |
|-----------------------------|-------------------------|
| Cotoneaster dammeri | Zwergmispel |
| Dryas octopetala | Silberwurz |
| Evonymus fortunei vegetus | Kriechender Spindelbaum |
| Acaena microphylla | Stachelnüsschen |
| Antennaria dioica tomentosa | Katzenpfötchen |
| Sagina subulata | Sternmoos |
| Sedum acre | Mauerpfeffer |
| Sedum spurium und Formen | Fette Henne, Fettkraut |
| Thymus serpyllum | Thymian |
- b) für schattige Lagen
- | | |
|------------------------|-------------------------|
| Hedera helix | Efeu |
| Pachysandra terminalis | Ausdauernder Dickmantel |
| Vinca minor | Immergrün |
| Ajuga reptans | Günsel |
| Cotula squalida | Fliedermoos |
| Lysimachia nummularia | Fennigkraut |
| Waldsteinia ternata | Waldsteinie |

- (2) Bei wechselnder Blumenbepflanzung ist darauf zu achten, dass sie der Würde des Friedhofs und seiner Umgebung entsprechend gepflegt werden. Schnittblumen sind umgehend nach dem Verblühen zu beseitigen.

Friedhofssatzung für den Friedhof der Evangelisch- Lutherischen Kirchgemeinde Köckritz vom 21.06.2011

Inhaltsübersicht:

- Abschnitt 1: Allgemeine Bestimmungen
§ 1 Leitung und Verwaltung des Friedhofs
§ 2 Friedhofsziel
§ 3 Bestattungsbezirke
§ 4 Nutzungsbeschränkung, Schließung und
Entwidmung
Abschnitt 2: Ordnungsvorschriften
§ 5 Öffnungszeiten
§ 6 Verhalten auf dem Friedhof
§ 7 Grabmal- und Bepflanzungsordnung
§ 8 Gewerbliche Betätigung auf dem Friedhof
Abschnitt 3: Bestattungsvorschriften
§ 9 Anzeigepflicht und Bestattungszeit
§ 10 Kirchliche Bestattungen
§ 11 Särge, Urnen und Trauergebilde
§ 12 Ausheben der Gräber, Grabgewölbe
§ 13 Belegung, Wiederbelegung, Graböffnung
§ 14 Umbettungen
§ 15 Ruhezeiten
Abschnitt 4: Grabstätten
§ 16 Arten von Grabstätten und Nutzungsrechte
§ 17 entfällt
§ 18 Wahlgrabstätten
§ 19 Nutzungsrechte an Wahlgrabstätten
§ 20 Benutzung von Wahlgrabstätten
§ 21 Gemeinschaftsgrabanlagen
§ 22 Ehrengrabstätten
Abschnitt 5: Gestaltung der Grabstätten
§ 23 Friedhofs- und Belegungsplan, Baumbestand
§ 24 Herrichtung und Instandhaltung der Grabstätten,
Verkehrssicherheit
§ 25 Verantwortliche, Pflichten
§ 26 Grabpflegeverträge

- § 27 Grabmale
- § 28 Errichtung und Instandhaltung der Grabmale
- § 29 Verzeichnis geschützter Grabmale und Bauwerke
- § 30 Entfernung von Grabmalen

Abschnitt 6: Bestattungen und Feiern

- § 31 Benutzung von Leichenräumen
- § 32 Bestattungs- und Beisetzungsfestern
- § 33 Friedhofskapelle und Kirche
- § 34 Andere Bestattungsfeiern am Grabe

Abschnitt 7: Schlussbestimmungen

- § 35 Alte Rechte
- § 36 Haftungsausschluss
- § 37 Gebühren
- § 38 Zuwiderhandlungen
- § 39 Öffentliche Bekanntmachungen
- § 40 Rechtsmittel
- § 41 Gleichstellungsklausel
- § 42 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Abschnitt 1: Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Leitung und Verwaltung des Friedhofs

- (1) Der Friedhof in Köckritz steht in der Trägerschaft der Evangelisch-Lutherischen Kirchgemeinde Köckritz.
- (2) Die Leitung und Aufsicht liegen beim Gemeindevorstand. Zur Unterstützung der Verwaltung kann der Friedhofsträger einen Ausschuss einsetzen und mit der Leitung beauftragen. Er kann sich auch Beauftragter bedienen.
- (3) Kirchliche Aufsichtsbehörde ist das Kreiskirchenamt Gera.
- (4) Die Aufsichtsbefugnisse der Ordnungs- und Gesundheitsbehörden sowie die Genehmigungsrechte der im Freistaat Thüringen für die Kommunen zuständigen Rechtsaufsichtsbehörden bleiben unberührt.

§ 2

Friedhofszweck

- (1) Der Friedhof dient der Bestattung Verstorbener und der Pflege der Gräber im Andenken an die Verstorbenen. Er ist zugleich Stätte der Verkündigung des christlichen Auferstehungsglaubens.
- (2) Gestattet ist die Bestattung derjenigen Personen, die
 - a) bei ihrem Ableben Einwohner der Gemeinde Harth-Pöllnitz, Ortsteile Köckritz und Köfeln waren oder
 - b) bei ihrem Ableben ein Recht auf Benutzung einer Grabstätte auf dem Friedhof hatten oder
 - c) innerhalb des Gemeindegebietes verstorben sind und nicht auf einem Friedhof außerhalb der Gemeinde beigesetzt werden.
- (3) Die Bestattung anderer Personen bedarf der vorherigen Zustimmung (Erlaubnis) des Friedhofsträgers. Ein Rechtsanspruch auf Erteilung der Erlaubnis besteht nicht.

§ 3

Bestattungsbezirk

- (1) Der Bestattungsbezirk des Friedhofs Köckritz umfasst das Gebiet der Gemeinde Harth-Pöllnitz, Ortsteile Köckritz und Köfeln.

§ 4

Nutzungsbeschränkung, Schließung und Entwidmung

- (1) Der Friedhofsträger kann bestimmen, dass
 - a) auf dem Friedhof oder Teilen davon keine Nutzungsrechte mehr überlassen werden (Nutzungsbeschränkung),
 - b) der Friedhof oder Teile davon für weitere Bestattungen gesperrt werden (Schließung),
 - c) der Friedhof oder Teile davon einer anderen Verwendung zugeführt werden (Entwidmung).
- (2) Im Fall der Nutzungsbeschränkung sind Bestattungen nur noch zulässig, soweit die im Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Nutzungsbeschränkung bestehenden Bestattungsrechte noch nicht ausgeübt worden sind (reservierte Bestattungsrechte). Eine Verlängerung des Nutzungsrechtes ist lediglich zur Anpassung an die regelmäßige Ruhezeit zulässig.
- (3) Durch die Schließung wird die Möglichkeit weiterer Bestattungen ausgeschlossen. Soweit im Fall einer Teilschließung des Friedhofs das Recht auf weitere Bestattungen in einer Wahlgrabstätte erlischt, kann dem Nutzungsberechtigten für die restliche Nutzungszeit bei Eintritt eines weiteren Bestattungsfalles auf Antrag eine andere Wahlgrabstätte (Ersatzwahlgrabstätte) zur Verfügung gestellt werden sowie die Umbettung bereits bestatteter Verstorbener, deren Ruhezeit noch nicht abgelaufen ist, auf Kosten des Friedhofsträgers ermöglicht werden.

- (4) Durch die Entwidmung geht die Eigenschaft des Friedhofs als Ruhestätte der Toten verloren und es wird die volle Verkehrsfähigkeit des Grundstücks wiederhergestellt. Die Entwidmung eines Friedhofs oder eines Friedhofsteils ist erst nach seiner Schließung und nach Ablauf der Ruhezeit nach der letzten Bestattung sowie nach Ablauf aller Nutzungsrechte möglich.
- (5) Nutzungsbeschränkung, Schließung und Entwidmung des Friedhofs oder Teilen davon werden öffentlich bekannt gegeben. Nutzungsberechtigte von Wahlgrabstätten erhalten einen schriftlichen Bescheid, sofern ihr Aufenthalt bekannt oder ohne besonderen Aufwand zu ermitteln ist.
- (6) Umbettungstermine werden einen Monat vorher in ortsüblicher Weise öffentlich bekannt gemacht. Gleichzeitig sind sie bei Wahlgrabstätten dem Nutzungsberechtigten mitzuteilen.
- (7) Ersatzgrabstätten werden vom Friedhofsträger auf seine Kosten in ähnlicher Weise wie die Grabstätten auf dem entwidmeten oder geschlossenen Friedhof hergerichtet. Die Ersatzwahlgrabstätten werden Gegenstand des bestehenden Nutzungsrechtes.

Abschnitt 2: Ordnungsvorschriften

§ 5

Öffnungszeiten

Der Friedhof ist während der durch den Friedhofsträger festgesetzten Zeiten geöffnet. Die Öffnungszeiten werden durch Aushang an den Friedhofseingängen bekannt gegeben. Sonderregelungen können durch den Friedhofsträger getroffen werden.

§ 6

Verhalten auf dem Friedhof

- (1) Die Friedhofsbesucher haben sich der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Den Anordnungen des Friedhofsträgers beziehungsweise des aufsichtsbefugten Friedhofs-personals ist Folge zu leisten. Kinder unter zehn Jahren dürfen den Friedhof nur in Begleitung Erwachsener betreten.
- (2) Innerhalb des Friedhofs ist nicht gestattet:
 - a) das Befahren der Wege mit Fahrzeugen aller Art, soweit nicht eine besondere Erlaubnis hierzu erteilt ist; ausgenommen von diesem Verbot sind Kinderwagen und Rollstühle sowie Fahrzeuge des Friedhofsträgers und Fahrzeuge, die im Auftrag des Friedhofsträgers eingesetzt werden,
 - b) Waren aller Art, insbesondere Blumen und Kränze, nicht genehmigte gewerbliche Dienste oder nicht angezeigte Dienstleistungen anzubieten oder dafür zu werben,
 - c) Dienstleistungen oder störende Arbeiten an Sonn- und Feiertagen sowie an Werktagen in der Nähe einer Bestattung oder Beisetzung auszuführen,
 - d) ohne schriftlichen Auftrag eines Berechtigten beziehungsweise ohne Zustimmung des Friedhofsträgers gewerbsmäßig zu fotografieren,
 - e) Druckschriften zu verteilen; ausgenommen sind Drucksachen, die im Rahmen von Bestattungsfeiern notwendig und üblich sind,
 - f) den Friedhof und seine Anlagen und Einrichtungen zu verunreinigen oder zu beschädigen, Einfriedungen und Hecken zu übersteigen und Rasenflächen, Grabstätten und Grabeinfassungen unberechtigt zu betreten,
 - g) Abraum und Abfälle aller Art abzulegen,
 - h) Tiere mitzubringen; ausgenommen sind Blindenhunde,
 - i) Ansprachen und musikalische Darbietungen außerhalb von Bestattungsfeiern ohne Genehmigung des Friedhofsträgers abzuhalten,
 - j) Gläser, Blechdosen und ähnliche Behältnisse als Vasen oder Schalen zu verwenden,
 - k) Unkrautvertilgungsmittel und chemische Schädlingsbekämpfungsmittel, Pestizide sowie ätzende Steinreiniger zu verwenden,
 - l) Gießkannen, Gartengeräte und Materialien jeglicher Art auf den Grabstätten oder hinter den Grabmalen und in Anpflanzungen aufzubewahren,
 - m) Ruhebänke neben Grabstellen oder in deren Nähe aufzustellen.

Der Friedhofsträger ist berechtigt, bei Verstößen gegen die Buchstaben j), l), m) unpassende Gegenstände entfernen zu lassen.

- (3) Von den Bestimmungen des Absatzes 2 kann der Friedhofsträger Ausnahmen zulassen, soweit diese mit dem Zweck des Friedhofs und dieser Satzung vereinbar sind. Erforderliche Genehmigungen sind rechtzeitig beim Friedhofsträger einzuholen.

§ 7

Grabmal- und Bepflanzungsordnung

Für die Gestaltung der Grabstätten (Grabmal, gärtnerische Gestaltung und dergleichen) kann der Friedhofsträger eine besondere Ordnung erlassen. Diese ist als Anlage Bestandteil dieser Satzung.

§ 8

Gewerbliche Betätigung auf dem Friedhof

- (1) Steinmetze, Bildhauer, Gärtner, Bestatter, andere Gewerbetreibende und sonstige Dienstleistungserbringer (im Folgenden: Gewerbetreibende) haben ihre Tätigkeit auf dem Friedhof dem Friedhofsträger vorher anzuzeigen. Sie erhalten nach der Anzeige vom Friedhofsträger für längstens ein Jahr eine Anzeigebestätigung, sofern die in den nachfolgenden Absätzen 2 und 3 geregelten Voraussetzungen erfüllt sind. Auf Antrag kann eine Zulassung für einen Zeitraum von drei Jahren erteilt werden.
- (2) Der Gewerbetreibende muss in fachlicher, betrieblicher und persönlicher Hinsicht zuverlässig sein und hat dem Friedhofsträger nachzuweisen, dass er einen für die Ausführung seiner Tätigkeit ausreichenden Haftpflichtversicherungsschutz besitzt. Wird ein Antrag auf Zulassung nach Absatz 1 Satz 3 gestellt, ist die Zuverlässigkeit durch geeignete Unterlagen (zum Beispiel bei Handwerkern durch den Nachweis der Eintragung in die Handwerksrolle oder bei Gärtnern durch den Nachweis der Anerkennung durch die Landwirtschaftskammer) nachzuweisen.
- (3) Der Gewerbetreibende hat die Friedhofssatzung und die dazu ergangenen Regelungen (zum Beispiel eine Grabmal- und Bepflanzungsordnung) schriftlich anzuerkennen und zu beachten.
- (4) Der Friedhofsträger stellt für jeden Gewerbetreibenden nach Absatz 1 einen schriftlichen Berechtigungsbeleg aus. Die Gewerbetreibenden haben für ihre Mitarbeiter einen Bedienstetenausweis auszustellen. Der Berechtigungsbeleg und der Bedienstetenausweis sind dem Friedhofsträger beziehungsweise dem aufsichtsberechtigten Friedhofspersonal auf Verlangen vorzuzeigen.
- (5) Der Gewerbetreibende haftet für alle Schäden, die er oder seine Bediensteten im Zusammenhang mit der Tätigkeit auf dem Friedhof schuldhaft verursachen. Entstehen durch Verletzung der Verkehrssicherungspflichten Schäden bei Dritten, hat der Nutzungsberechtigte den Friedhofsträger von der Haftung freizustellen.
- (6) Gewerbliche Arbeiten und Dienstleistungen auf dem Friedhof dürfen nur werktags innerhalb der Öffnungszeiten ausgeführt werden. Die Arbeiten sind eine halbe Stunde vor Ablauf der Öffnungszeiten des Friedhofs, jedoch spätestens um 19.00 Uhr, an Samstagen und an Werktagen vor Feiertagen spätestens um 13.00 Uhr zu beenden. Soweit Öffnungszeiten nicht festgelegt sind, dürfen die Arbeiten in den Monaten März bis Oktober nicht vor 6.00 Uhr und in den Monaten November bis Februar nicht vor 7.00 Uhr begonnen werden. Der Friedhofsträger kann eine Verlängerung der Arbeitszeit zulassen. § 6 Absatz 2 Buchstabe c) bleibt unberührt.
- (7) Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen auf dem Friedhof nur vorübergehend an den vom Friedhofsträger genehmigten Stellen gelagert werden. Nach Beendigung der Arbeiten sind die Arbeits- und Lagerplätze wieder in einen ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen. Die Gewerbetreibenden dürfen auf den Friedhöfen keinerlei Abfall, Abraum-, Rest- und Verpackungsmaterial ablagern. Gewerbliche Geräte dürfen nicht an oder in den Wasserentnahmestellen des Friedhofs gereinigt werden.
- (8) Der Friedhofsträger kann die Tätigkeit der Gewerbetreibenden, die trotz Mahnung gegen die Vorschriften der Friedhofssatzung verstoßen oder bei denen die Voraussetzungen des Absatz 2 ganz oder teilweise nicht mehr gegeben sind, auf Zeit oder Dauer untersagen. Bei einem schwerwiegenden Verstoß ist die Mahnung entbehrlich.

Abschnitt 3: Bestattungsvorschriften

§ 9

Anzeigepflicht und Bestattungszeit

- (1) Eine auf dem Friedhof gewünschte Bestattung ist beim Friedhofsträger unter Vorlage der Bescheinigungen des Standesamtes über die Beurkundung des Todesfalles oder eines Beerdigungserlaubnisscheines der Ordnungsbehörde rechtzeitig anzumelden.
- (2) Wird eine Bestattung in einer vorher erworbenen Wahlgrabstätte beantragt, ist auch das Nutzungsrecht nachzuweisen.

- (3) Soll eine Urnenbestattung erfolgen, so ist eine Bescheinigung über die Einäscherung vorzulegen.
- (4) Als anzeigeberechtigt und verpflichtet gelten, soweit der Verstorbene nicht eine anderweitige Verfügung getroffen hat, die Angehörigen in der Reihenfolge gemäß Anlage 1.1. Kommen für die Bestattungspflicht mehrere Personen in Betracht, so geht jeweils die ältere Person der jüngeren Person vor. Beauftragte gehen Angehörigen vor. Dieser Reihenfolge eventuell nach dem jeweiligen Landesrecht entgegenstehende Festlegungen gehen vor.

§ 10

Kirchliche Bestattungen

- (1) Kirchliche Bestattungen sind gottesdienstliche Handlungen.
- (2) Der Friedhofsträger setzt Ort und Zeit der Bestattung im Einvernehmen mit den Angehörigen, dem zuständigen Pfarrer und dem Bestattungsunternehmen fest.
- (3) Die Bestattung durch einen anderen Pfarrer bedarf der Zustimmung des Friedhofsträgers. Die Bestimmungen der Kirche über die Erteilung des Erlaubnisscheines (Dimissoriale) bleiben unberührt. Das Auftreten fremder Bestattungsredner ist dem Friedhofsträger rechtzeitig vor Beginn der Trauerfeier anzuzeigen.

§ 11

Särge, Urnen und Trauergebinde

- (1) Die Särge müssen festgefügt und so abgedichtet sein, dass jedes Durchsickern von Feuchtigkeit ausgeschlossen ist. Särge, Sargausstattungen und Sargabdichtungen dürfen nicht aus Kunststoffen oder sonstigen nicht verrottbaren Werkstoffen hergestellt sein. Das Verwenden von mit bioziden Holzschutzmitteln behandelten Särgen, das Verwenden von Särgen aus Tropenholz und die Verwendung von paradichlorbenzolhaltigen Duftsteinen ist nicht gestattet und muss vom Friedhofsträger zurückgewiesen werden.
- (2) Särge sollen höchstens 2,10 m lang, im Mittelmaß 0,65 m hoch und 0,70 m breit sein. Sind in Ausnahmefällen größere Särge erforderlich, ist die Zustimmung des Friedhofsträgers bei der Anmeldung der Bestattung einzuholen.
- (3) Särge von Leibesfrüchten, Fehlgeborenen und Kindern, die bis zum vollendeten fünften Lebensjahr verstorben sind, dürfen höchstens 1,60 m lang, 0,60 m hoch und im Mittelmaß 0,50 m breit sein.
- (4) Das Einsenken von Särgen in Gräber, in denen sich Schlamm oder Wasser befindet, ist unzulässig.
- (5) Urnenkapseln müssen aus zersetzbarem Material sein. Das gilt auch für Überurnen, sofern es sich um eine unterirdische Bestattung handelt.
- (6) Trauergebinde und Kränze müssen aus natürlichem, biologisch abbaubarem Material hergestellt sein. Gebinde und Kränze sind nach der Trauerfeier durch die anliefernden Gärtner oder Bestatter beziehungsweise durch die Angehörigen oder Nutzungsberechtigten wieder abzuholen.

§ 12

Ausheben der Gräber, Grabgewölbe

- (1) Die Gräber werden von Beauftragten des Friedhofsträgers oder einem dazu berechtigten Bestattungsunternehmen ausgehoben und wieder zugefüllt.
- (2) Die Tiefe der einzelnen Gräber beträgt von der Erdoberfläche (ohne Hügel) bis zur Oberkante des Sarges mindestens 0,90 m, bis zur Oberkante einer Urne mindestens 0,50 m.
- (3) Die Gräber für Erdbestattungen müssen voneinander durch mindestens 0,30 m starke Erdwände getrennt sein.
- (4) Das Ausmauern von Gräbern und das Einsetzen von Grabkammern sind unzulässig.
- (5) Vorhandene Gewölbegräber dürfen grundsätzlich nicht weiter belegt werden, es sei denn, dass die Gewölbe entfernt und verfüllt werden. Der Friedhofsträger kann hiervon Ausnahmen zulassen; diese bedürfen der Zustimmung des Kreiskirchenamtes.
- (6) Der Nutzungsberechtigte hat Grabzubehör vor dem Ausheben der Gräber entfernen zu lassen. Sofern beim Ausheben Grabmale, Fundamente oder Grabzubehör durch den Friedhofsträger entfernt werden müssen, hat der Nutzungsrechtige die dadurch entstehenden Kosten zu erstatten.

§ 13

Belegung, Wiederbelegung, Graböffnung

- (1) In einem Sarg darf nur eine Leiche bestattet werden. Es ist jedoch zulässig, eine verstorbene Mutter mit ihrem gleichzeitig verstorbenen neugeborenen Kind oder zwei gleichzeitig verstorbene Geschwister im Alter bis zu einem Jahr in einem Sarg zu bestatten.
- (2) Vor Ablauf der in dieser Friedhofssatzung festgelegten Ruhezeiten darf ein Grab nicht wieder belegt werden.

- (3) Wenn beim Ausheben eines Grabes zur Wiederbelegung Sargteile, Gebeine oder Urnenreste aufgefunden werden, sind diese sofort mindestens 0,30 m unter der Sohle des neu aufgeworfenen Grabes zu versenken. Werden noch nicht verwesene Leichenteile vorgefunden, so ist das Grab sofort wieder zu schließen und für künftige Nutzung als Bestattungsstätte zu sperren.
- (4) Das Ausgraben einer Leiche und das Öffnen eines Grabes bedürfen der Genehmigung des Friedhofsträgers und - soweit das Landesrecht dies vorsieht - der Genehmigung der zuständigen staatlichen Behörde. Dies gilt nicht für eine durch richterlichen Beschluss angeordnete Leichenschau.

§ 14

Umbettungen

- (1) Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.
- (2) Umbettungen von Leichen und Urnen bedürfen, unbeschadet der sonstigen gesetzlichen Vorschriften, der Erlaubnis des Friedhofsträgers. Die Erlaubnis wird nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes erteilt. Soweit Landesrecht im ersten Jahr der Ruhezeit eine Umbettung zulässt, ist zusätzlich ein dringendes öffentliches Interesse erforderlich. Umbettungen aus Gemeinschaftsanlagen sind nicht zulässig; ausgenommen sind Umbettungen von Amts wegen. § 4 Absatz 2 und 3 bleiben unberührt.
- (3) Nach Ablauf der Ruhezeit noch vorhandene Leichen- und Aschenreste dürfen nur mit Erlaubnis des Friedhofsträgers in belegte Grabstätten umgebettet werden.
- (4) Die Erlaubnis zur Umbettung wird aufgrund eines schriftlichen Antrags erteilt. Antragsberechtigt ist der jeweilige Nutzungsberechtigte. Mit dem Antrag ist der Nutzungsvertrag beziehungsweise ein vom Friedhofsträger ausgestellter gleichwertiger Nachweis vorzulegen.
- (5) Die Durchführung der Umbettungen erfolgt durch vom Friedhofsträger hierzu mit einer Erlaubnis versehene Berechtigte. Der Zeitpunkt der Umbettung wird vom Friedhofsträger festgesetzt. Umbettungen von Erdbestattungen finden in der Regel nur in den Monaten Dezember bis Mitte März statt.
- (6) Die Kosten der Umbettung und den Ersatz von Schäden, die an benachbarten Grabstätten und Anlagen durch eine Umbettung entstehen und nicht durch den Friedhofsträger grob fahrlässig oder schuldhaft verursacht worden sind, hat der Antragsteller oder der Veranlasser zu tragen.
- (7) Der Ablauf der Ruhezeit und der Nutzungszeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.
- (8) Das Ausgraben von Leichen, Särgen, Aschen oder Urnen zu anderen Zwecken als der Umbettung bedarf einer behördlichen oder richterlichen Anordnung.

§ 15

Ruhezeiten

- (1) Die Ruhezeit bei Sargbestattungen und Urnenbeisetzungen beträgt in der Regel 20 Jahre. Der Friedhofsträger kann kürzere Ruhezeiten festlegen, soweit das jeweilige Landesrecht dies zulässt. Längere Ruhezeiten kann der Friedhofsträger jederzeit festlegen.
- (2) Grabstätten dürfen erst nach Ablauf der festgelegten Ruhezeit wiederbelegt oder anderweitig verwendet werden.

Abschnitt 4: Grabstätten

§ 16

Arten von Grabstätten und Nutzungsrechte

- 1) Grabstätten werden unterschieden in:
 - a) Wahlgrabstätten,
 - b) Gemeinschaftsgrabanlagen,
 - c) Ehrengrabstätten.
- (2) Nutzungsrechte an Grabstätten werden nur unter den in dieser Satzung aufgestellten Bedingungen vergeben. Die Grabstätten bleiben Eigentum des Friedhofsträgers. An ihnen bestehen nur Rechte nach dieser Satzung.
- (3) Es besteht kein Anspruch auf Erwerb oder Verlängerung eines Nutzungsrechtes an einer der Lage nach bestimmten Grabstätte oder auf Unveränderlichkeit der Umgebung.
- (4) Für Wahlgrabstätten wird die Vergabe von Nutzungsrechten abhängig gemacht von der schriftlichen Anerkennung dieser Satzung sowie der Grabmal- und Bepflanzungsordnung, sofern der Friedhofsträger eine solche erlassen hat.
- (5) Aus dem Nutzungsrecht ergibt sich für die Nutzungsberechtigten die Verpflichtung zur Anlage und Pflege der Grabstätten. Eine vorfristige Rückgabe des Nutzungsrechtes an einer Grabstätte ist grundsätzlich nicht möglich. Ausnahmen kann der Friedhofsträger im begründeten Einzelfall zulassen.

- (6) Nutzungsberechtigte haben dem Friedhofsträger jede Änderung ihrer Anschrift mitzuteilen. Für Schäden oder sonstige Nachteile, die sich aus der Unterlassung einer solchen Mitteilung ergeben, ist der Friedhofsträger nicht ersatzpflichtig.

§ 17 entfällt.

§ 18 Wahlgrabstätten

- (1) Eine Wahlgrabstätte ist eine Grabstätte für eine Sargbestattung oder Urnenbeisetzung, an der der Erwerber ein Nutzungsrecht für die Dauer von bis zu 40 Jahren (erste und zweite Belegung gemäß der in § 15 festgelegten Ruhezeit) erwirbt und deren Lage im Einvernehmen mit dem Erwerber bestimmt wird.
- (2) Für Wahlgrabstätten gelten folgende Abmessungen:
 - a) Sargbestattung: Einzelgrabstätte: Länge 2,20 m, Breite 0,90 m;
 - b) Sargbestattungen: Doppelgrabstätte: Länge 2,20 m, Breite 2,20 m;
 - c) Urnenbestattung: Einzelgrabstätte: Länge 1,00 m, Breite 0,60 m.
 - d) Urnenbestattungen: Doppelgrabstätte: Länge 1,00 m, Breite 0,80 m;
 Maße auf alten Grabfeldern werden hiervon nicht berührt.
- (3) Belegung:
 - a) In einer Wahlgrabstätte – Einzelerdgrabstätte darf bei Sargbestattungen nur eine Leiche bestattet werden, zusätzlich können bis zu zwei Urnen beigesezt werden.
 - b) In einer Wahlgrabstätte – Doppelerdgrabstätte dürfen bei Sargbestattungen nur zwei Leichen bestattet werden, zusätzlich können bis zu vier Urnen beigesezt werden.
 - c) In einer Wahlgrabstätte – Urneneinzelgrabstätte darf nur eine Urne bestattet werden.
 - d) In einer Wahlgrabstätte – Urnendoppelgrabstätte dürfen nur zwei Urnen bestattet werden.
 Die für eine Urne bestimmte Mindestfläche beträgt 0,25 m². Für eine Doppelwahlgrabstätte gilt die doppelte Belegungszahl.
- (4) Die Ruhezeit bei Wahlgrabstätten ergibt sich aus § 15. Vor Ablauf der Ruhezeit ist eine Wiederbelegung der Wahlgrabstätte nicht zulässig.

§ 19

Nutzungsrechte an Wahlgrabstätten

- (1) Nutzungsrechte an Wahlgrabstätten werden nur anlässlich eines Todesfalles vergeben. Das Nutzungsrecht beginnt mit dem Tag der Zuweisung.
- (2) Über die Vergabe des Nutzungsrechtes an einer Wahlgrabstätte erteilt der Friedhofsträger eine schriftliche Bestätigung. In ihr wird die genaue Lage der Wahlgrabstätte und die Dauer der Nutzungszeit angegeben. Dabei wird darauf verwiesen, dass der Inhalt des Nutzungsrechtes sich nach den Bestimmungen der jeweiligen Friedhofssatzung richtet.
- (3) Mit Ablauf der Nutzungszeit erlischt das Nutzungsrecht. Auf Antrag des Nutzungsberechtigten kann es verlängert werden. Der Antrag ist vor Ablauf des Nutzungsrechtes zu stellen. § 16 Absatz 3 bleibt unberührt.
- (4) Überschreitet bei einer weiteren Belegung oder Wiederbelegung von Wahlgrabstätten die neu begründete Ruhezeit die laufende Nutzungszeit, so ist das Nutzungsrecht für die zur Wahrung der Ruhezeit notwendigen Jahre für die Wahlgrabstätte zu verlängern. Bei mehrstelligen Grabstätten ist die Verlängerung für sämtliche Gräber der Grabstätten einheitlich vorzunehmen.
- (5) Auf den Ablauf des Nutzungsrechtes wird der Nutzungsberechtigte sechs Monate vorher schriftlich hingewiesen. Ist der Nutzungsberechtigte nicht bekannt oder kann er nicht ohne besonderen Aufwand ermittelt werden, ist durch öffentliche Bekanntmachung sowie für die Dauer von drei Monaten durch Hinweis auf der Grabstätte auf den Ablauf des Nutzungsrechtes hinzuweisen.
- (6) Der Erwerber des Nutzungsrechtes soll schon bei der Verleihung des Nutzungsrechtes für den Fall seines Ablebens seinen Nachfolger im Nutzungsrecht bestimmen und ihm das Nutzungsrecht durch schriftlichen Vertrag übertragen. Das Nutzungsrecht kann nur auf eine Person aus dem Kreis der in Anlage 1.1 dieser Satzung genannten Personen übertragen werden. Die Übertragung bedarf der vorherigen Zustimmung des Friedhofsträgers.
- (7) Trifft der Nutzungsberechtigte bis zu seinem Ableben keine Regelung nach Absatz 6, geht das Nutzungsrecht in der Reihenfolge gemäß Anlage 1.1 dieser Satzung auf die Angehö-

rigen des verstorbenen Nutzungsberechtigten über. Innerhalb der einzelnen Gruppen wird jeweils der Älteste Nutzungsberechtigter. Der Rechtsnachfolger hat die Übernahme des Nutzungsrechtes dem Friedhofsträger schriftlich anzuzeigen.

- (8) Die Übertragung des Nutzungsrechtes wird dem neuen Nutzungsberechtigten schriftlich bestätigt. Solange das nicht geschehen ist, können Bestattungen in Wahlgrabstätten nicht verlangt werden.
- (9) Ist keine Person zur Übernahme des Nutzungsrechtes bereit oder wird die Übernahme des Nutzungsrechtes dem Friedhofsträger nicht schriftlich angezeigt, so endet das Nutzungsrecht an der Grabstätte nach einer öffentlichen Aufforderung, in der auf den Entzug des Nutzungsrechtes hingewiesen wird.
- (10) Das Nutzungsrecht an unbelegten Grabstätten kann jederzeit, an teilbelegten Grabstätten erst nach Ablauf der letzten Ruhezeit zurückgegeben werden. Eine Rückgabe ist nur einheitlich für die gesamte Grabstätte möglich.

§ 20

Benutzung von Wahlgrabstätten

- (1) In Wahlgrabstätten können nur der Nutzungsberechtigte und seine Angehörigen bestattet werden.
- (2) Als Angehörige im Sinne dieser Bestimmungen gelten:
 - a) Ehegatten,
 - b) der Partner einer eingetragenen Lebensgemeinschaft,
 - c) Verwandte auf- und absteigender Linie sowie Geschwister und Geschwisterkinder,
 - d) die Ehegatten der unter Buchstabe c) bezeichneten Personen.
- (3) Auf Wunsch des Nutzungsberechtigten können darüber hinaus mit Zustimmung des Friedhofsträgers auch andere Verstorbene beigesetzt werden.

§ 21

Gemeinschaftsgrabanlagen

- (1) Gemeinschaftsgrabanlagen sind Grabstätten, auf denen mehrere Urnenbeisetzungen vorgenommen werden können. Die Urnenplätze werden im Bestattungsfall der Reihe nach und nur für die Dauer der Ruhezeit vergeben. Eine Verlängerung des Nutzungsrechtes ist nicht möglich. Die Namen und Daten der Verstorbenen sind je auf einer Steinplatte vermerkt. Diese wird nach Ablauf der in § 15 festgelegten Ruhezeit entfernt.
- (2) Anonyme Bestattungen ohne Angaben der Namen der Verstorbenen an oder auf der Grabstelle sowie das Verstreuen von Asche von Verstorbenen sind unzulässig.
- (3) Die Grabgestaltung und -pflege von Gemeinschaftsgrabanlagen erfolgt allein im Auftrag des Friedhofsträgers. Eine individuelle Mitgestaltung ist unzulässig.

§ 22

Ehrengrabstätten

- (1) Die Zuerkennung, die Anlage und die Unterhaltung von Ehrengrabstätten obliegt dem Friedhofsträger.
- (2) Gräber der Opfer von Krieg- und Gewaltherrschaft bleiben dauernd bestehen. Die Verpflichtung zur Erhaltung dieser Gräber regelt das Gräbergesetz.
- (3) Gedenkfeiern bedürfen des Einvernehmens des Friedhofsträgers.

Abschnitt 5: Gestaltung der Grabstätten

§ 23

Friedhofs- und Belegungsplan, Baumbestand

- (1) Der Friedhofsträger führt einen Friedhofs- und Belegungsplan. Gibt es auf dem Friedhof verschiedene Abteilungen, so werden diese im Belegungsplan, der Bestandteil dieser Satzung ist, entsprechend ausgewiesen.
- (2) Die Herrichtung, Unterhaltung und Veränderung der gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstätten obliegt allein dem Friedhofsträger. Entstehen dadurch Schäden an Grabstätten, haftet der Friedhofsträger nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.
- (3) Der Baumbestand auf den Friedhöfen steht unter besonderem Schutz. Das Pflanzen von Bäumen auf Grabstätten ist untersagt.

§ 24

Herrichtung und Instandhaltung der Grabstätten, Verkehrssicherheit

- (1) Grabstätten sind unbeschadet eventueller Anforderungen aus der Grabmal- und Bepflanzungsordnung so zu gestalten und an die Umgebung anzupassen, dass die Würde des Friedhofs gewahrt bleibt. Sie dürfen nur bis höchstens zu

einem Drittel der Fläche mit wasserundurchlässigem Material bedeckt werden. Bepflanzungen sind so zu gestalten, dass andere Grabstätten und die öffentlichen Anlagen und Wege nicht beeinträchtigt werden. Für die Bepflanzung sind ausschließlich standortgerechte und heimische Pflanzen zu verwenden.

- (2) Das Anliefern und Verwenden von Kunststoffen für die Grabgestaltung und als Grabschmuck ist untersagt. Dies gilt insbesondere für Plastikblumen, Plastiktöpfe und Plastikschalen.
- (3) Chemische Unkrautbekämpfungsmittel sowie die Anwendung jeglicher Pestizide bei der Grabpflege sind verboten.
- (4) Grabschmuck ist instand zu halten. Verwelkte Blumen und Kränze sind unverzüglich von den Grübern zu entfernen.
- (5) Die Nutzungsberechtigten beziehungsweise die für die Grabstätte Verantwortlichen haben für die Verkehrssicherheit auf den Grabstätten zu sorgen. Aufforderungen des Friedhofsträgers zur Herstellung oder Wiederherstellung der Verkehrssicherheit haben sie unverzüglich auf eigene Kosten Folge zu leisten. Entstehen durch Verletzung der Verkehrssicherungspflichten Schäden bei Dritten, hat der Nutzungsberechtigte den Friedhofsträger von der Haftung freizustellen.

§ 25

Verantwortliche, Pflichten

- (1) Für die Herrichtung, die Instandhaltung und die Verkehrssicherheit von Wahlgrabstätten ist der Nutzungsberechtigte verantwortlich. Die Verpflichtung erlischt mit dem Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechtes.
- (2) Für die Errichtung und jede wesentliche Änderung von Grabmalen oder baulichen Anlagen sowie einzelner Teile davon gilt § 27 Absatz 2. Der Antragsteller hat bei Wahlgrabstätten sein Nutzungsrecht nachzuweisen. Sofern es zum Verständnis erforderlich ist, kann der Friedhofsträger die Vorlage einer maßstäblichen Detailzeichnung mit den erforderlichen Einzelangaben verlangen.
- (3) Die Grabstätten müssen spätestens sechs Monate nach dem Erwerb des Nutzungsrechtes sowie nach jeder Bestattung beziehungsweise Beisetzung baldmöglichst ordnungsgemäß hergerichtet werden.
- (4) Die für die Grabstätten Verantwortlichen können die Grabstätten selbst anlegen und pflegen oder damit einen Gewerbetreibenden oder Dienstleister beauftragen. Dabei sind die Anforderungen des § 8 zu beachten.
- (5) Wird eine Grabstätte nicht ordnungsgemäß hergerichtet oder gepflegt, hat der Verantwortliche auf schriftliche Aufforderung des Friedhofsträgers die Grabstätte innerhalb einer jeweils festzusetzenden angemessenen Frist in Ordnung zu bringen. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, genügt eine öffentliche Bekanntmachung und ein für die Dauer von acht Wochen angebrachter Hinweis auf der Grabstätte.
- (6) Wird diese Aufforderung nicht befolgt, kann der Friedhofsträger die Grabstätte auf Kosten des jeweiligen Nutzungsberechtigten in Ordnung bringen lassen oder das Nutzungsrecht entziehen. Grabmale und andere Baulichkeiten gehen ab dem Zeitpunkt des Nutzungsrechtsentzugs in die Verfügungsgewalt des Friedhofsträgers über. Vor Entzug des Nutzungsrechtes ist der Nutzungsberechtigte noch einmal schriftlich aufzufordern, die Grabstätte unverzüglich in Ordnung zu bringen. Ist er nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, hat noch einmal die entsprechende öffentliche Bekanntmachung und ein für die Dauer von acht Wochen angebrachter Hinweis auf der Grabstätte zu erfolgen. In dem Entziehungsbescheid wird der Nutzungsberechtigte aufgefordert, das Grabmal und die sonstigen baulichen Anlagen innerhalb von drei Monaten nach Unanfechtbarkeit des Entziehungsbescheides zu entfernen.
- (7) Der Friedhofsträger kann verlangen, dass der Nutzungsberechtigte die Grabstätte nach Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechtes abräumt.
- (8) Weitere Gestaltungsvorschriften ergeben sich aus der jeweils gültigen Grabmal- und Bepflanzungsordnung des Friedhofsträgers.

§ 26

Grabpflegeverträge

Der Friedhofsträger kann gegen Zahlung eines von ihm festgelegten angemessenen Entgeltes die Verpflichtung übernehmen, längstens bis zum Ablauf des Nutzungsrechtes im bestimmten Umfang für die Grabpflege zu sorgen.

§ 27

Grabmale

- (1) Gestaltung und Inschrift von Grabmalen dürfen das christliche Empfinden nicht verletzen.

- (2) Die Errichtung und jede Veränderung von Grabmalen und der damit zusammenhängenden baulichen Anlagen bedürfen der vorherigen schriftlichen Genehmigung des Friedhofsträgers. Mit der Durchführung dürfen nur Gewerbetreibende und Dienstleister beauftragt werden. Die Bestimmungen dieser Satzung, insbesondere § 8, sind zu beachten.
- (3) Die Genehmigung ist vom Nutzungsberechtigten rechtzeitig vor der Vergabe des Auftrages und der Vorlage von maßstäblichen Zeichnungen und mit genauen Angaben über Art und Bearbeitung des Werkstoffes, über Inhalt, Form und Anordnung der Inschrift einzuholen. Über den Antrag entscheidet der Friedhofsträger unverzüglich, spätestens innerhalb von zwei Wochen nach Vorlage aller Unterlagen. Mit Ablauf dieser Frist gilt die Genehmigung als erteilt.
- (4) Die Genehmigung erlischt, wenn das Grabmal oder die sonstige bauliche Anlage nicht innerhalb einer Frist von einem Jahr nach Erteilung der Genehmigung errichtet worden ist.
- (5) Entspricht die Ausführung des Grabmales nicht dem genehmigten Antrag, wird dem Verfügungs- beziehungsweise Nutzungsberechtigten eine Frist von drei Monaten zur Änderung oder Beseitigung des Grabmales gesetzt. Gleiches gilt, wenn Grabmale und Anlagen ohne Genehmigung errichtet oder verändert worden sind. Hier wird dem Verfügungs- beziehungsweise Nutzungsberechtigten eine nachträgliche Beantragungsfrist von drei Monaten gesetzt. Nach Ablauf der Frist wird das Grabmal auf Kosten des Verfügungs- beziehungsweise Nutzungsberechtigten von der Grabstelle entfernt, gelagert und zur Abholung bereitgestellt. Werden auch die zur Abholung abgeräumten und bereitgestellten Grabmale vom Nutzungsberechtigten innerhalb von drei Monaten nicht abgeholt, gehen sie in die Verfügungsgewalt des Friedhofsträgers über. In diesem Fall kann der Friedhofsträger die Grabmale auf Kosten des Nutzungsberechtigten entsorgen lassen.
- (6) Werden bis zur Errichtung der endgültigen Grabmale provisorische Grabmale errichtet, so sind diese nicht zustimmungspflichtig. Die Verwendung der nicht zustimmungspflichtigen Grabmale darf längstens bis zu einem Jahr nach der Bestattung bzw. Beisetzung erfolgen.

§ 28

Errichtung und Instandhaltung der Grabmale

- (1) Grabmale sind ihrer Größe entsprechend nach den allgemein anerkannten Regeln des Handwerkes so zu fundamentieren und zu befestigen, dass sie dauernd standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich senken können. Dies gilt für sonstige bauliche Anlagen entsprechend.
- (2) Die beauftragten Gewerbetreibenden oder Dienstleister haben nach den Vorschriften der jeweils geltenden Technischen Anleitung zur Standsicherheit von Grabmalanlagen (TA Grabmal) die Grabmale und baulichen Anlagen zu planen, zu errichten und zu prüfen. Dabei sind die Grabsteine so zu fundamentieren, dass es nur zu geringen Setzungen kommen kann und Setzungen gegebenenfalls durch einen wirtschaftlich vertretbaren Aufwand korrigiert werden können. Der Übergabe eines Grabmales und von baulichen Anlagen an den Verfügungs- oder Nutzungsberechtigten hat eine Abnahmeprüfung voranzugehen. Der Friedhofsträger kann überprüfen, ob die Arbeiten gemäß der genehmigten Vorlagen ausgeführt worden sind.
- (3) Die Steinstärke muss die Standfestigkeit der Grabmale gewährleisten. Der Friedhofsträger kann in einer Grabmal- und Bepflanzungsordnung Näheres regeln.
- (4) Für den verkehrssicheren Zustand eines Grabmales und seiner sonstigen baulichen Anlagen ist der jeweilige Nutzungsberechtigte verantwortlich.
- (5) Erscheint die Standsicherheit von Grabmalen, sonstigen baulichen Anlagen oder Teilen davon gefährdet, sind die für die Unterhaltung Verantwortlichen verpflichtet, unverzüglich Abhilfe zu schaffen. Bei Gefahr im Verzuge kann der Friedhofsträger auf Kosten des Verantwortlichen Sicherungsmaßnahmen (zum Beispiel die Umlegung von Grabmalen) treffen. Wird der ordnungswidrige Zustand trotz schriftlicher Aufforderung des Friedhofsträgers nicht innerhalb einer festzusetzenden angemessenen Frist beseitigt, ist der Friedhofsträger berechtigt, das Grabmal oder Teile davon auf Kosten des Verantwortlichen zu entfernen. Der Friedhofsträger ist verpflichtet, diese Gegenstände drei Monate aufzubewahren. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder ohne besonderen Aufwand nicht zu ermitteln, genügen als Aufforderung eine öffentliche Bekanntmachung und ein Hinweis auf der Grabstätte, der für die Dauer von einem Monat angebracht wird.

- (6) Die Verantwortlichen sind für jeden Schaden haftbar, der aus mangelhafter Standsicherheit oder durch das Umstürzen von Grabmalen, Grabmalteilen oder einer baulichen Anlage verursacht wird. Sie stellen den Friedhofsträger von Ansprüchen Dritter frei, sofern diesen kein grob fahrlässiges oder vorsätzliches Verhalten trifft.
- (7) Die Standfestigkeit der Grabmale wird mindestens einmal jährlich im Auftrag des Friedhofsträgers durch eine Druckprobe überprüft und dokumentiert.

§ 29

Verzeichnis geschützter Grabmale und Bauwerke

- (1) Künstlerisch oder historisch wertvolle Grabmale und bauliche Anlagen oder solche, die als besondere Eigenart eines Friedhofs erhalten bleiben sollen, werden in einem Verzeichnis geführt.
- (2) Der Friedhofsträger kann die Zustimmung zur Änderung derartiger Grabmale und baulicher Anlagen versagen. Die zuständigen Denkmalbehörden sind nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen zu beteiligen.

§ 30

Entfernung von Grabmalen

- (1) Vor Ablauf der Ruhezeit oder der Nutzungszeit dürfen Grabmale nur mit schriftlicher Erlaubnis des Friedhofsträgers entfernt werden. Dabei ist § 16 Absatz 6 zu beachten. Bei Grabmalen im Sinne des § 29 kann der Friedhofsträger die Zustimmung versagen.
- (2) Nach Ablauf der Ruhezeit oder nach Ablauf des Nutzungsrechtes beziehungsweise nach der Entziehung von Grabstätten und Nutzungsrechten sind die Grabmale und sonstigen baulichen Anlagen zu entfernen. Das Entfernen darf grundsätzlich nur durch nach § 8 zugelassene Gewerbetreibende oder Dienstleister erfolgen. Erfolgt die Entfernung durch den Verfügungs- oder Nutzungsberechtigten, haftet dieser für alle dabei entstehenden Schäden, er stellt den Friedhofsträger von allen Ansprüchen Dritter frei.
- (3) Auf den Ablauf der Ruhezeit/Nutzungszeit soll durch öffentliche Bekanntmachung hingewiesen werden. Erfolgt die Entfernung nicht binnen einer Frist von drei Monaten nach der öffentlichen Bekanntmachung, so ist der Friedhofsträger berechtigt, die Grabstätte abräumen zu lassen. Grabmale oder sonstige bauliche Anlagen gehen in die Verfügungsgewalt des Friedhofsträgers über; der Friedhofsträger ist jedoch nicht verpflichtet, diese zu verwahren. Die dem Friedhofsträger erwachsenden Kosten aus der Beräumung hat der Nutzungsberechtigte oder Verantwortliche zu tragen. Bei wertvollen Grabmalen sind die Bestimmungen des § 29 zu beachten.

Abschnitt 6: Bestattungen und Feiern

§ 31

entfällt.

§ 32

Bestattungs- und Beisetzungsfeiern

- (1) Bestattungs- und Beisetzungsfeiern können in der Kirche oder am Grab abgehalten werden.
- (2) Die Benutzung der Kirche kann untersagt werden, wenn der Verstorbene an einer meldepflichtigen übertragbaren Krankheit gelitten hat oder Bedenken wegen des Zustandes der Leiche bestehen.
- (3) Musik- und Gesangsdarbietungen auf dem Friedhofsgebäude bedürfen der Erlaubnis des Friedhofsträgers.

§ 33

Kirche

- (1) Kirchliche Gebäude dienen bei der kirchlichen Bestattung als Stätte der Verkündigung.
- (2) Der Friedhofsträger gestattet die Benutzung der kirchlichen Räume durch christliche Kirchen, die der Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen angehören.
- (3) Die Benutzung der Kirche für nichtchristliche Trauerfeiern ist generell nicht gestattet.

§ 34

Andere Bestattungsfeiern am Grabe

- (1) Bei Bestattungsfeiern, Ansprachen und der Niederlegung von Grabschmuck am Grabe von Verstorbenen anderer als der in § 33 Absatz 2 Satz 1 genannten Religions- oder Weltanschauungsgemeinschaften sowie Personen, die keiner christlichen Kirche angehören, ist zu respektieren, dass sich das Grab auf einem kirchlichen Friedhof befindet.
- (2) Widmungsworte auf Kränzen und Kranzschleifen dürfen christlichen Inhalten nicht zuwiderlaufen.

3. die Kinder
4. die Eltern
5. die Geschwister
6. der Partner einer auf Dauer angelegten nichtehelichen Lebensgemeinschaft
7. der gesetzliche Betreuer
8. der sonstige Sorgeberechtigte
9. die Großeltern
10. die Enkelkinder
11. sonstige Verwandte

Friedhofsgebührensatzung für den Friedhof der Evangelisch- Lutherischen Kirchgemeinde Köckritz vom 21.06.2011

Inhaltsübersicht:

- Abschnitt 1: Gebühren
- § 1 Gebührenpflicht
- § 2 Gebührenschildner
- § 3 Entstehung der Gebühr und Fälligkeit
- § 4 Stundung, Erlass und Rückzahlung von Gebühren
- § 5 Rechtsmittel
- Abschnitt 2: Gebührentarif
- § 6 Nutzungsgebühren
- § 7 Bestattungsgebühren
- § 8 Gebühren für Ausgrabungen und Umbettungen
- § 9 Gebühren für die Grabberäumung
- § 10 Friedhofsunterhaltungsgebühren
- § 11 Gebühren für die Benutzung der Kirche
- § 12 Verwaltungskosten
- § 13 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Abschnitt 1: Gebühren

§ 1

Gebührenpflicht

- (1) Für die Benutzung des Friedhofs in Köckritz, seiner Einrichtungen und Anlagen sowie für besondere Leistungen des Friedhofsträgers werden Gebühren nach Maßgabe dieser Friedhofsgebührensatzung erhoben.
- (2) Werden erbrachte Leistungen nur teilweise in Anspruch genommen, so ist dennoch die volle Gebühr zu entrichten. Wird von der Benutzung des Friedhofs und seiner Bestattungseinrichtungen nach Beantragung Abstand genommen, sind die Aufwendungen zu ersetzen, die dem Friedhofsträger entstanden sind.

§ 2

Gebührenschildner

- (1) Schuldner der Gebühr ist
 1. der Nutzungsberechtigte,
 2. der für die Grabstätte Verantwortliche,
 3. der Antragsteller beziehungsweise Auftraggeber einer gebührenpflichtigen Leistung.
- (2) Für die mit der Bestattung zusammenhängenden Gebühren haftet in jedem Falle auch der Bestattungspflichtige (Haftungsschuldner).
- (3) Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3

Entstehung der Gebühr und Fälligkeit

- (1) Die Gebühren entstehen mit der Inanspruchnahme von Leistungen nach der Friedhofsatzung. Die Festsetzung der Gebühren erfolgt durch schriftlichen Gebührenbescheid.
- (2) Der Gebührenbescheid wird dem Gebührenschildner durch einen einfachen Brief bekannt gegeben. Die Gebühren werden mit Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.
- (3) Der Friedhofsträger kann - außer in Notfällen - die Benutzung des Friedhofs und seiner Einrichtungen untersagen sowie Leistungen verweigern, solange fällige Gebühren nicht entrichtet worden sind und auch keine entsprechende Sicherheit geleistet worden ist.
- (4) Nicht rechtzeitig gezahlte Gebühren werden kostenpflichtig angemahnt. Nach erfolgloser Mahnung können die Gebühren und die durch die Mahnung entstandenen Kosten im Wege des landesrechtlichen Verwaltungsvollstreckungsverfahrens beigetrieben werden.

§ 4

Stundung, Erlass und Rückzahlung von Gebühren

- (1) Gebühren können im Einzelfall aus Billigkeitsgründen wegen persönlicher oder sachlicher Härten gestundet sowie ganz oder teilweise erlassen werden.

- (2) Wird auf eine Grabstelle vor Ablauf des Nutzungsrechtes verzichtet, so werden die bei der Überlassung des Nutzungsrechtes gezahlten Gebühren nicht, auch nicht teilweise, zurückgezahlt.

§ 5

Rechtsmittel

- (1) Gegen den Gebührenbescheid des Friedhofsträgers kann der Betroffene innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift bei dem Friedhofsträger Evangelisch-Lutherische Kirchgemeinde Köckritz, Kirchplatz 4, 07570 Weida Widerspruch einlegen.
- (2) Hilft der Friedhofsträger dem Widerspruch nicht ab, so erlässt das zuständige aufsichtsführende Kreiskirchenamt einen Widerspruchsbescheid.
- (3) Gegen den ablehnenden Widerspruchsbescheid des Kreiskirchenamtes ist der Klageweg zum zuständigen staatlichen Verwaltungsgericht eröffnet.
- (4) Widerspruch und Klage gegen den Gebührenbescheid haben keine aufschiebende Wirkung, das heißt, die Verpflichtung zur sofortigen Zahlung wird durch die Einlegung eines Rechtsmittels nicht aufgehoben.
- (5) Im Übrigen gelten die landesrechtlichen Bestimmungen des Verwaltungsverfahrensgesetzes und der Verwaltungsgerichtsordnung entsprechend.

Abschnitt 2: Gebührentarif

§ 6

Nutzungsgebühren

- (1) Für Nutzungsrechte an Grabstätten werden folgende Gebühren erhoben:
 1. für Wahlgräber
 - 1.1. je Wahlgrabstätte Erdbestattungen
 - 1.1.1. Einzelerdgrabstätte für 20 Jahre 250,00 EUR
 - 1.1.2. Doppelerdgrabstätte für 20 Jahre 500,00 EUR
 - 1.2. je Wahlgrabstätte Urnenbeisetzungen
 - 1.2.1. Einzelurnengrabstätte für 20 Jahre 160,00 EUR
 - 1.2.2. Doppelurnengrabstätte für 20 Jahre 320,00 EUR
 2. für eine Grabstätte in der Gemeinschaftsgrabanlage je Urnengrabstätte für 20 Jahre einschließlich einmaligem Herstellungs- und Pflegebeitrag 268,00 EUR
 - 2.2. Für das Setzen einer Steinplatte mit den persönlichen Daten des Verstorbenen 250,00 EUR
Sollten dem Friedhofsträger höhere Kosten entstehen, so sind ihm in jedem Falle die tatsächlich entstandenen Kosten einschließlich Mehrwertsteuer zu ersetzen.
 - (2) Für die Verlängerung oder den Wiedererwerb von Rechten an Grabstätten werden pro Grabstätte und Jahr folgende Gebühren erhoben:
 1. Einzelerdgrabstätte 12,50 EUR
 2. Doppelerdgrabstätte 25,00 EUR
 3. Einzelurnengrabstätte 8,00 EUR
 4. Doppelurnengrabstätte 16,00 EUR

§ 7

Bestattungsgebühren

Mit der Bestattung ist ein Bestattungsunternehmen zu beauftragen.
Bestattungsgebühren fallen daher nicht an.

§ 8

Gebühren für Ausgrabungen und Umbettungen

Für die Umbettung von Urnen und Leichen werden folgende Gebühren erhoben:
Umbettung einer Leiche 1509,- EUR
Umbettung einer Urne 159,- EUR
In jedem Falle sind dem Friedhofsträger mindestens die tatsächlich entstandenen Kosten zu ersetzen.

§ 9

Gebühren für die Grabberäumung

Für die Beräumung einer Grabstätte nach Ablauf der Ruhezeit oder der Nutzungszeit, nach der Entziehung des Nutzungsrechtes beziehungsweise nach der Entfernung von nicht genehmigten Grabmalen und baulichen Anlagen durch den Friedhofsträger oder durch von ihm Beauftragte werden folgende Gebühren erhoben:
1. für die Beräumung einer Urnengrabstätte 100,- EUR
2. für die Beräumung einer Einzelerdgrabstätte 200,- EUR
3. für die Beräumung einer Doppelerdgrabstätte 400,- EUR
In jedem Fall sind mindestens die tatsächlich entstandenen Kosten zu ersetzen.

§ 10

Friedhofsunterhaltungsgebühren

Für die laufende Pflege und Unterhaltung sowie die Aufrechterhaltung der Ordnung und Sicherheit auf dem Friedhof werden unabhängig von der Größe und der Art der Grabstätte Friedhofsunterhaltungsgebühren erhoben:

Jährlich 16,50 EUR

Die Friedhofsunterhaltungsgebühren dienen dem Friedhofsträger zur Deckung der Personal- und Sachkosten der Friedhofsverwaltung und Friedhofsunterhaltung. Zu den Sachkosten der Friedhofsunterhaltung gehören insbesondere die Kosten für Wasser und Abwasser, Berufsgenossenschaft, Betriebs- und Kraftstoffe sowie Maschinen, Geräte und Materialien zur Pflege und Erhaltung der Friedhofsanlage außerhalb der Grabstätten (Wege, Einfriedungen, Rasen- und Pflanzflächen, Gehölze), außerdem Kosten für die Pflege der Friedhofsanlage durch damit beauftragte Dritte (Baum- und Heckenschnitt).

Friedhofsunterhaltungsgebühren werden auch erhoben für Grabstätten, für die Nutzungsrechte bereits vor Inkrafttreten dieser Friedhofsgebührenordnung vergeben wurden.

§ 11

Gebühren für die Benutzung der Kirche

- (1) Für die Benutzung der Kirche bei kirchlichen Trauerfeiern werden keine Gebühren erhoben. Die Vorbereitung des Raumes und die Reinigung wird in ehrenamtlicher Arbeit geleistet.

§ 12

Verwaltungsgebühren

Soweit keine Verwaltungskosten nach der jeweils geltenden Kirchlichen Verwaltungskostenordnung erhoben werden, gelten die nachfolgend aufgeführten Verwaltungsgebühren:

1. allgemeine Verwaltungsgebühren aus Anlass einer Bestattung 10,- EUR
2. für die Genehmigung von Grabmalen und sonstigen baulichen Anlagen
 - 2.1. für die Gestattung der Aufstellung eines liegenden Kissensteines bis zu einer Höhe von 0,15 m oder einer Grabplatte 10,- EUR
 - 2.2. für die Gestattung der Errichtung eines Grabmals mit einer Höhe von mehr als 0,15 m 10,- EUR
3. entfällt
4. für sonstige Verwaltungsleistungen
 - 4.1. Genehmigung einer Umbettung 10,- EUR
 - 4.2. Berechtigungskarte zur Durchführung gewerblicher Arbeiten 10,- EUR
 - 4.3. Anzeigebestätigung für Dienstleister und Gewerbetreibende 10,- EUR
 - 4.4. Genehmigung der Beisetzung eines Ortsfremden, soweit nicht bereits ein Anrecht auf Beisetzung in einem Wahlgrab besteht 10,- EUR
 - 4.5. die Erlaubnis zum Befahren des Friedhofs mit einem Kraftfahrzeug 10,- EUR
 - 4.6. für das Erteilen einer Fotografierlaubnis 10,- EUR

13

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

- (1) Diese Friedhofsgebührensatzung und alle Änderungen treten jeweils am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.
(2) Mit Inkrafttreten dieser Friedhofsgebührensatzung tritt die Friedhofsgebührenordnung vom 22.04.2004 außer Kraft.

Friedhofsträger:

Weida, den 21.06.2011 gez. Christine Schäfer
Vorsitzende des
Gemeindekirchenrates
D. S. gez. Werner Wutzler
Mitglied des
Gemeindekirchenrates

Genehmigungsvermerke:

1.
Kreiskirchenamt Der Leiter/die Leiterin
des Kreiskirchenamtes
Gera, den 2.11.2011 D. S. gez. Strauß
Amtsleiter/in

2.
Landratsamt Greiz

Die Friedhofsgebührensatzung für den Friedhof der Evangelisch-Lutherischen Kirchgemeinde Köckritz vom 21.06.2011 wird rechtsaufsichtlich genehmigt.

Greiz, den 17.04.2012 D. S. gez. St. Brehm

Ausfertigung:

Die vom Gemeindekirchenrat der Evangelisch-Lutherischen Kirchgemeinde Köckritz am 21.06.2011 beschlossene Friedhofsgebührensatzung für den Friedhof in Köckritz wurde dem Kreiskirchenamt Gera als zuständiger Aufsichtsbehörde angezeigt. Die Aufsichtsbehörde hat am 02.11.2011 unter dem Aktenzeichen 8/73 K 331 vorstehend genannter Ordnung die kirchenaufsichtliche Genehmigung erteilt.

Die Rechtsaufsichtsbehörde, die für die Kommunalgemeinde zuständig ist, auf deren Gebiet sich der Friedhof befindet, hat am 17.04.2012 die erforderliche Genehmigung erteilt.

Die vorstehend benannte Friedhofsgebührensatzung der Evangelisch-Lutherischen Kirchgemeinde Köckritz wird hiermit ausfertigt und öffentlich bekannt gemacht.

Weida, den 03.05.2012

gez. Martin Schäfer
Vorsitzender des Gemeindekirchenrates
Kirchengemeindeverbandes Weida

Grabmal- und Bepflanzungsordnung für den Friedhof der Evangelisch- Lutherischen Kirchgemeinde Köckritz vom 21.06.2011

Inhaltsübersicht:

Abschnitt 1: Allgemeine Vorschriften

§ 1

Abschnitt 2: Allgemeine Gestaltungsvorschriften

§ 2 Allgemeine Gestaltungsvorschriften für Grabmale

§ 3 Allgemeine Gestaltungsvorschriften für die Bepflanzung

Abschnitt 3: Besondere Gestaltungsvorschriften

§ 4 Grabmale von Gemeinschaftsanlagen

§ 5 Blumenablage an Gemeinschaftsgrabstellen

Abschnitt 4: Schlussbestimmungen

§ 6 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Abschnitt 1: Allgemeine Vorschriften

§ 1

- (1) Auf dem Friedhof sind Abteilungen mit allgemeinen und Abteilungen mit besonderen Gestaltungsvorschriften eingerichtet.¹
(2) Abteilungen mit allgemeinen Gestaltungsvorschriften umfassen sämtliche Arten von Wahlgrabstätten, Abteilungen mit besonderen Gestaltungsvorschriften umfassen ausschließlich Gemeinschaftsgrabanlagen.
(3) Die Herrichtung und Instandhaltung der Grabstätten richtet sich nach den Bestimmungen der §§ 21 sowie 24 bis 28 der Friedhofsatzung.

Abschnitt 2: Allgemeine Gestaltungsvorschriften

§ 2

Allgemeine Gestaltungsvorschriften für Grabmale

- (1) Für Grabmale sind natürliche und unaufdringliche Werkstoffe, insbesondere Natursteine und Holz, zu verwenden. Nicht zugelassen sind Glas, Emaille, Porzellan, Blech, Zement und Kunststoffe.
(2) Die Mindeststärke der Grabmale beträgt ab 40 cm bis 100 cm Höhe 14 cm; ab 101 cm bis 150 cm Höhe 16 cm und ab 151 cm Höhe 18 cm.
(3) Die Gestaltung der Grabmale soll in Form und Bearbeitung dem Werkstoff entsprechen. Die Seiten der Grabmale sollen gleichmäßig bearbeitet sein.
(4) Der Friedhofsträger kann weitergehende Anforderungen aufstellen, wenn dies für die Standsicherheit oder aus anderen Gründen erforderlich ist.

§ 3

Allgemeine Gestaltungsvorschriften für die Bepflanzung

Die gärtnerische Herrichtung, Bepflanzung und Unterhaltung der Grabstätten unterliegt unbeschadet der Bestimmungen des § 24 der Friedhofsatzung keinen zusätzlichen Anforderungen.

Abschnitt 3: Besondere Gestaltungsvorschriften

§ 4

Grabmale von Gemeinschaftsanlagen

- (1) Für Grabmale sind natürliche und unaufdringliche Werkstoffe aus Natursteine zu verwenden.

¹ § 7 Absatz 5 Satz 3 Friedhofsverordnung ist zu beachten.

- (2) Die Grabmale sind einheitlich als Steinplatte von 30 x 20 cm, bei einer Stärke von 6 cm in die Rasenfläche zusetzen. Die Inschrift enthält den Namen sowie Geburts- und Sterbedatum des/der Verstorbenen. Die Inschrift ist mit weißer Farbe zu gestalten.
- (3) Der Friedhofsträger besorgt die Grabmale und lässt sie setzen. Sie verbleiben im Eigentum des Friedhofsträgers.

§ 5

Blumenablage an Gemeinschaftsgrabstellen

Der Friedhofsträger stellt für das Ablegen von Blumen eine besonders ausgewiesene Fläche zur Verfügung. Das Ablegen von Blumen, Kränzen und Gebinden sowie das Aufstellen von Vasen und Einplantungen außerhalb der dafür ausgewiesenen Fläche ist nicht gestattet.

Der Friedhofsträger kann weitere Einzelheiten durch Aushang oder auf andere Weise regeln.

Abschnitt 4: Schlussbestimmungen

§ 6

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Ordnung ist Bestandteil der Friedhofssatzung vom 21.06.2011 und tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft. Mit dieser Ordnung tritt die bisherige Grabmal- und Bepflanzungsordnung außer Kraft.

Friedhofsträger:

Weida, den 21.06.2011	gez. Christine Schäfer Vorsitzende des Gemeindekirchenrates
	D. S. gez. Werner Wutzler Mitglied des Gemeindekirchenrates

Anlage 1 - Pflanzenliste

- (1) Als bodenbedeckende, flächig wachsende Pflanzen sollen in der Regel insbesondere folgende Gehölze oder krautige Pflanzen Verwendung finden:
- a) für sonnige Lagen
- | | |
|-----------------------------|-------------------------|
| Cotoneaster dammeri | Zwergmispel |
| Dryas octopetala | Silberwurz |
| Evonymus fortunei vegetus | Kriechender Spindelbaum |
| Acaena microphylla | Stachelnüsschen |
| Antennaria dioica tomentosa | Katzenpfötchen |
| Sagina subulata | Sternmoos |
| Sedum acre | Mauerpfeffer |
| Sedum spurium und Formen | Fette Henne, Fettkraut |
| Thymus serpyllum | Thymian |
- b) für schattige Lagen
- | | |
|------------------------|-------------------------|
| Hedera helix | Efeu |
| Pachysandra terminalis | Ausdauernder Dickmantel |
| Vinca minor | Immergrün |
| Ajuga reptans | Günsel |
| Cotula squalida | Fliedermoos |
| Lysimachia nummularia | Pfennigkraut |
| Waldsteinia ternata | Waldsteinie |
- (2) Bei wechselnder Blumenbepflanzung ist darauf zu achten, dass sie der Würde des Friedhofs und seiner Umgebung entsprechend gepflegt werden. Schnittblumen sind umgehend nach dem Verblühen zu beseitigen.

Kern, Brigitta	Burkersdorf	14.06.1924	88 Jahre
Pelocke, Waltraud	Burkersdorf	14.06.1923	89 Jahre
Bartsch, Heinz	Niederpöllnitz	15.06.1932	80 Jahre
Simon, Horst	Struth	15.06.1933	79 Jahre
Körner, Hans	Burkersdorf	16.06.1932	80 Jahre
Fischer, Waltraud	Neundorf	17.06.1930	82 Jahre
Gratz, Rainer	Niederpöllnitz	18.06.1938	74 Jahre
Angrick, Inge	Köfel	19.06.1935	77 Jahre
Scheffler, Ingeburg	Burkersdorf	19.06.1929	83 Jahre
Großmann, Klaus	Großebersdorf	20.06.1940	72 Jahre
Voigt, Marianne	Wetzdorf	21.06.1936	76 Jahre
Klinger, Christel	Burkersdorf	23.06.1935	77 Jahre
Sorg, Walter	Burkersdorf	23.06.1926	86 Jahre
Härtel, Jochen	Großebersdorf	24.06.1935	77 Jahre
Schmeier, Ilse	Burkersdorf	24.06.1924	88 Jahre
Köppl, Karla	Niederpöllnitz	24.06.1937	75 Jahre
Schimmelpfennig, Inge	Burkersdorf	24.06.1937	75 Jahre
Geithner, Hartmut	Wetzdorf	26.06.1937	75 Jahre
Eschenbacher, Adolf	Frießnitz	26.06.1933	79 Jahre
Krause, Klaus	Burkersdorf	26.06.1936	73 Jahre
Jahn, Hertha	Burkersdorf	26.06.1917	95 Jahre
Schweitzer, Ursula	Burkersdorf	28.06.1937	75 Jahre

Allen Jubilaren gratulieren wir recht herzlich und wünschen weiterhin Gesundheit und persönliches Wohlergehen.

Im Monat Juni feiern die Eheleute *Ursula und Helmut Wutzler* aus Köckritz das Fest der *Goldenen Hochzeit*. Auch ihnen gratulieren wir recht herzlich und wünschen für die weiteren gemeinsamen Jahre Gesundheit und alles erdenklich Gute.

Nachträglich gratulieren wir den Eheleuten *Giesela und Egon Giesemann* aus Niederpöllnitz zur *Goldenen Hochzeit*. Auch ihnen wünschen wir für die weiteren gemeinsamen Jahre alles erdenklich Gute und persönliches Wohlergehen.

Kirchliche Nachrichten

Evangelisch-Lutherisches Pfarramt 07570 Niederpöllnitz

Straße des Friedens 24
Tel.: 03 66 07 / 24 16 · Fax: 03 66 07 / 6 80 48
E-Mail: evangpfarramt-niederpoellnitz@t-online.de

Termine Juni 2012

Gottesdienste und Gemeindeveranstaltungen

Samstag, 09.06.2012

17.00 Uhr Wetzdorf
18.00 Uhr Großebersdorf

1. Sonntag nach Trinitatis, 10.06.2012

09.00 Uhr Uhlersdorf
10.00 Uhr Niederpöllnitz
13.30 Uhr Forstwolfersdorf

Mittwoch, 13.06.2012

14.00 Uhr Frauenkreis, Pfarrhaus Frießnitz

2. Sonntag nach Trinitatis, 17.06.2012

09.00 Uhr Neundorf
10.00 Uhr Frießnitz

Samstag/Sonntag, 23./24.06.2012

Einladung in die Partnergemeinde nach Monakam
Der Posaunenchor Monakam hat uns anlässlich seines Jubiläums zu sich eingeladen.

4. Sonntag nach Trinitatis, 01.07.2012 –

Gottesdienst in 100 Kirchen

An diesem Sonntag werden in unserem **Kirchenkreis um 10.00 Uhr** in (fast) 100 Gemeinden die Gottesdienste **zur gleichen Zeit** stattfinden.

Die Gottesdienste finden nach einer einheitlichen Gottesdienstordnung statt.

In unserem Kirchspiel sind das:

Forstwolfersdorf

Großebersdorf

Niederpöllnitz

Uhlersdorf

Wetzdorf

Dazu sind alle ganz herzlich eingeladen.

Chor: dienstags, 19.30 Uhr

Posaunenchor: samstags, 17.00 Uhr

Konfirmandenunterricht:

7. Klasse: mittwochs, 17.00 Uhr, Pfarrhaus Niederpöllnitz

GEMEINDENACHRICHTEN



Geburtstage und Jubiläen der
Gemeinde Harth - Pöllnitz
im Jahr 2012 **Monat Juni**

Müller, Hildegard	Niederpöllnitz	02.06.1935	77 Jahre
Weiser, Manfred	Burkersdorf	03.06.1940	72 Jahre
Bastian, Peter	Köfel	04.06.1937	75 Jahre
Geithner, Gisela	Wetzdorf	05.06.1936	76 Jahre
Siemer, Kurt	Frießnitz	06.06.1929	83 Jahre
Schirmer, Walter	Niederpöllnitz	08.06.1937	75 Jahre
Schumann, Heinz	Frießnitz	09.06.1933	79 Jahre
Bretschneider, Karl-Heinz	Niederpöllnitz	09.06.1931	81 Jahre
Staps, Irma	Frießnitz	09.06.1934	78 Jahre
Büttner, Gunthard	Niederpöllnitz	13.06.1928	84 Jahre

Monatsspruch Juni

Durch Gottes Gnade bin ich, was ich bin. 1. Korinther 15,10

Heimgerufen und christlich bestattet wurden:

Frießnitz

Uta Schade geb. Poser

verstorben am 01.05.2012, 74 Jahre

„Wir wissen ja: Wenn das irdische Zelt, in dem wir jetzt leben, nämlich unser Körper, abgebrochen wird, hat Gott eine andere Behausung für uns bereit: ein Haus im Himmel, das nicht von Menschen gebaut ist und das in Ewigkeit bestehen bleibt.“

2. Korinther 5,1

Rohna

Jürgen Richter

verstorben am 29.04.2012, 56 Jahre

„Und ob ich schon wanderte im finstern Tal, fürchte ich kein Unglück; denn du bist bei mir, dein Stecken und Stab trösten mich.“

Psalms 23,4

Wir schließen in unsere Fürbitte besonders die diesjährigen Konfirmanden ein:

Julia Fritzsche (Frießnitz), Alexandra Neitzel (Niederpöllnitz), Ronja Rudolph (Neundorf), Nadine Sporer (Großebbersdorf), Bonny Urban (Rohna), Bianca Weber (Frießnitz)

Es grüßt Sie herzlich Ihr Pfarrer Fritsch

Evangelisch-Lutherisches Pfarramt Weida, Sirbis und Steinsdorf

Kirchgemeinde Köckritz/Köfeln und Burkersdorf

Kirchplatz 4 · 07570 Weida

Tel. 036603/62593, Fax 41275, www.ev-kirche-weida.de

Gottesdienste und Gemeindeveranstaltungen

Sonntag, 17. Juni 2012, Gottesdienst

10.00 Uhr Kirche Köckritz

13.30 Uhr Kirche Burkersdorf

Sonntag, 1. Juli 2012, Gottesdienst

10.00 Uhr Kirche Köckritz

13.30 Uhr Kirche Burkersdorf

Weitere Termine für den Monat Juni in unserem Kirchspiel:

Am Sonntag, dem 10. Juni 2012, findet um 14.00 Uhr, in der Kirche Sirbis Goldene und Diamantene Konfirmation statt.

Am Sonntag, dem 24. Juni 2012, findet 17.00 Uhr, das Musical „Da staunen die Römer“ in der Stadtkirche Weida zentral für alle Gemeinden statt; anschl. Johannisfest mit Johannisfeuer im Pfarrgarten. Dazu herzliche Einladung

Wir laden in die Elisabethkapelle des Pflegeheimes nach Burkersdorf ein:

Gottesdienst und Seniorenkreis finden wöchentlich im Wechsel immer freitags, um 15.15 Uhr, in der Kapelle statt.

Mit herzlichen Grüßen Pastorin C. Schäfer

Feste und Veranstaltungen im Jahr 2012 in der Gemeinde Harth-Pöllnitz Monat Juni

Ortsteil	Fest/ Veranstaltung	Veranstalter
2. – 3. Neundorf	Dorffest/Setzen eines Traditionsbaumes	FFw- u. Traditionsverein Neundorf
10. Wetzdorf	Tag der offenen Gärten /Hoffest ab 10.00 Uhr	Hofladen Sängler/ BUGA-Förderverein Gera
11. Niederpöllnitz	Kegelnachmittag in Staitz	Volkssolidarität Ndp.
14. Niederpöllnitz	Fahrt nach Staffelstein	Volkssolidarität Ndp.
16. Burkersdorf	Bachkonzert	Harther Kern Bdf.
15. – 17. Niederpöllnitz	13. Turmfest / 5. Sängertreffen	FFw-Verein Ndp./ Männerchor Niederpölln.
26.06. Niederpöllnitz	Busfahrt zum Bratwurstmuseum in Holzhausen	Volkssolidarität Ndp.
30. Niederpöllnitz	Grill- und Sommerfest	Volkssolidarität Ndp.

Änderungen vorbehalten !!!

Kindergartennachrichten

Neueste Nachrichten vom Kindergarten „Regenbogen“ aus Niederpöllnitz



Schwimmkurs 2012

Fast alle Kinder der Schulanfängergruppe absolvierten vom 16.04. - 07.05.2012 einen Schwimmkurs im Hofwiesenbad Gera zur Erreichung des „Seepferdchens“, das heißt, sie können ohne Hilfsmittel schwimmen und sich in tiefen Gewässern bewegen. Täglich fuhren wir mit dem Zug nach Gera und gingen zu Fuß zum Hofwiesenbad. Dazu konnten die Kinder ihr Wissen vom Verkehrsunterricht gut anwenden und zeigen, wie gut sie sich auch mit den Bedingungen in der Stadt auskennen. Herzlich bedanken wollen wir uns bei unserer Schwimmlehrerin Katja, die mit viel Einfühlungsvermögen und Vertrauen in die Kinder dazu beigetragen hat, dass sie ihre anfängliche Scheu vorm Wasser ablegten.



Alle Kinder können schwimmen und haben viel für ihr Selbstvertrauen erreicht.

M. Schumann

Projekt „Feuerwehr“

Die Kinder der „Schmetterlingsgruppe“ waren vom Buch „Bei der Feuerwehr“ so begeistert, dass wir es als Projekt aufgenommen haben. Es wurden viele Fragen gestellt:

Wie sieht es im Feuerwehrhaus aus ?

Was ist alles im Feuerwehrauto? oder

Wozu braucht ein Feuerwehrmann so viele Dinge, wie Axt, Leiter, Handschuhe, Seil, Helm usw. ?

Die besten Antworten konnten wir nur bei einem richtigen Feuerwehrmann bekommen. Daraufhin besuchten wir die Freiwillige Feuerwehr in unserem Ort. Herr Maik Kloucek, ein langjähriger Feuerwehrmann, begrüßte uns dort in seiner Ausrüstung und erklärte all die Geräte und Ausrüstungsgegenstände, die ein Feuerwehrmann für seinen Einsatz benötigt.



Wir durften selbst einmal Jacke und Helm tragen; ganz schön schwer.

Und plötzlich waren wir Kinder kleine Feuerwehrmänner.



Unser Wissen über die Feuerwehr hatten wir in einer Collage dargestellt, die wir unseren fleißigen Feuerwehrkameraden als Dankeschön und Anerkennung ihrer Arbeit schenkten.

Die Kinder der Schmetterlingsgruppe und M. Bedemann

Krabbelgruppe ist wieder am **Mittwoch, dem 20. Juni 2012 von 15.00 - 16.00 Uhr** im Kindergarten.

Neueste Nachrichten vom Kindergarten „Abenteuerland“ aus Burkersdorf

Kinder helfen Kindern !

So lautete unser Leitspruch bei der Solidaritätsaktion. Bereits das 7. Mal starteten wir eine Hilfsaktion, anderen Menschen, denen es nicht so gut geht, zu helfen.

Die Erzieher haben durch Bildmaterial, Geschichten und Gespräche den Kindern aufgezeigt, dass es viel Leid, Armut und Krankheiten bei anderen Menschen auf der Welt gibt.

Unser Ziel war es, dass die Kinder selbst erkennen, dass sie zufrieden und glücklich sein können, weil sie gesund sind und einen modernen Lebensstandard besitzen. Aber wir wollten auch erreichen, dass unsere Kinder die Bereitschaft zeigen, anderen Menschen zu helfen, indem sie aktiv Solidarität üben. Es ist bei uns zu einer schönen Tradition geworden, dass wir Kuchen backen und den Erlös krebserkrankten Kindern spenden. Am Donnerstag, dem 26.04.2012, war großer Backtag bei uns.

In den einzelnen Gruppen entstanden 7 Kuchen, die auch mit durch die Hand der Kinder gefertigt wurden. 13 leckere Creme-Kuchen steuerten Eltern bei und genau 25 Kuchen wurden in unserer Küche zubereitet.

Es waren insgesamt also 45 Kuchen, die in großen Fertigwehren darauf warteten, geschnitten zu werden. Am anderen Morgen punkt 5.00 Uhr trafen sich die Erzieher zum Kuchen schneiden. Es entstanden zirka 250 Kuchenpakete.



Die Backzutaten für die Kuchen spendeten unsere Eltern, die außerdem beim Verkauf mithalfen.

Sie verkauften Kuchen an Arbeitskollegen, Freunde und Verwandte. Unsere 4 Kindergruppen machten sich ebenfalls kurz nach 8.00 Uhr auf den Weg zum Kuchenaustausch.



gen. Die Schmetterling- und Schwalbengruppe boten ihre Pakete im Burkersdorfer Gewerbegebiet an.

Die Bienengruppe besuchte die Mitarbeiter im Pflegeheim und die aller kleinsten sogar – unsere Käfergruppe – waren emsig beim Kuchenverkauf. Sie brachten ihre Pakete ins Dorf. Dort hatte Ruth Fritzsche bereits die „Werbetrommel“ gerührt und für „Abnehmer“ gesorgt.

Der Erlös betrug genau **1.150 €**. Unsere Spende bringen, wie jedes Jahr, die Schulanfänger persönlich nach Jena in das Ronald Mc Donald Haus. Dort sind die Eltern der krebserkrankten Kinder untergebracht. In diesem Jahr sind es 18 Schulanfänger, die am 5. Juli die Geldübergabe in Jena übernehmen werden. Wir sind stolz darauf, eine gute Tat zu vollbringen und das Leben kranker Menschen ein ganz klein wenig zu verbessern. Wir danken allen, die uns unterstützt haben, aber vor allem unseren Eltern, ohne deren Hilfe diese Aktion nicht möglich war.

Außerdem ein herzliches „**Dankeschön**“ an **Ruth Fritzsche und den Bürgern aus Burkersdorf** ■ **Fa. SOMAtik** ■ **Fa. Scheidt & Bachmann Service GmbH** ■ **Fa. Schwengber Burkersdorf** ■ **Fa. Verkehrsleittechnik Jahn** ■ **Fa. Dieter Finn** ■ **Fa. Metallbau Wolf** ■ **Fa. Heubach** ■ **Fa. Gera-Möbel** ■ **Fa. Fliesen Pistor** ■ **Grundschule Frießnitz** ■ **Mitarbeiter der Gemeindeverwaltung Harth-Pöllnitz** ■ **Mitarbeiter des Pflegeheimes in Burkersdorf**

Unser kleiner Garten

Richard Lehe, der bei uns seinen Bundesfreiwilligendienst absolviert, hat uns einen kleinen Garten angelegt. Hier pflanzten wir gemeinsam mit den Kindern Salat, Kohlrabi, Petersilie, Schnittlauch und säten Möhren, Radieschen und Zucchini.



Unsere Heike Schmidt aus Köckritz brachte selbstgezoogene Pflanzen fürs Gemüse und Blumenbeet mit, hegt und pflegt unsere Blumen im Wintergarten mit viel Liebe und persönlichem Engagement.

I. Fischer

Schwimmkurs unserer Schulanfänger

Vom 24.01.2012 bis zum 19.04.2012 absolvierten 7 Schulanfänger des Kindergartens „Abenteuerland“ einen Schwimmkurs zum Erreichen des Seepferdchens. Alle Kinder waren mit Spaß und Freude dabei. Unser Schwimmlehrer, Herr Wagner, holte uns um 7.15 Uhr vom Kindergarten ab. Alle Kinder waren pünktlich da, so dass wir gegen 7.40 Uhr die Schwimmhalle betreten konnten. Schnell wurde sich umgezogen und geduscht, denn schon 8.00 Uhr hieß es: „**Gut Nass, denn Schwimmen macht Spaß!**“

Auch uns als Betreuerinnen (Frau Kühn und Frau Schweiger) hat es viel Spaß gemacht, die Fortschritte der kleinen Mäuse zu beobachten. Wobei es auch anstrengend ist, so eine kleine Rasselfarbe zusammenzuhalten. Sehr glücklich waren die Kinder bei der Siegerehrung. Voller Stolz haben sie ihre Urkunde in Empfang genommen.



Teilgenommen haben: **Pauline Schweiger, Josephine Kühn, Emily Burgold, Elsa Schäfer, Markus Rudolf, Jacky Sprujit, Rafael Fischer**. Allen Kindern nochmals herzlichen Glückwunsch!!

Dana Schweiger und Janet Kühn

Schulnachrichten

Liebe Eltern,

am **Mittwoch, dem 06. Juni 2012 findet um 18.00 Uhr** in der Grundschule Frießnitz der Elternabend für unsere Schulanfänger statt.

Dazu lade ich Sie hiermit recht herzlich ein. Bitte bringen Sie Schreibzeug mit.

Im Verhinderungsfall schicken Sie bitte einen Vertreter.

Mit freundlichen Grüßen
St. Roßmann – Schulleiterin

Aus dem Vereinsleben

Die Volkssolidarität gratuliert und informiert!

Ihren Geburtstag feiern im Juni 2012 am:

01.06. Frau Gisela Herzig	15.06. Herr Kalheinz Bartsch
03.06. Frau Annemarie Müller	21.06. Frau Marianne Voigt
05.06. Herr Bernd Müller	24.06. Frau Karla Köppl
06.06. Frau Ingrid Hartmann	30.06. Frau Sigrid Jeck
13.06. Herr Gunthard Büttner	

Wir gratulieren ganz herzlich und wünschen für das neue Lebensjahr alles Gute und beste Gesundheit.

Unsere Veranstaltungen im Juni 2012

11.06.12 Kegelnachmittag in Staitz

Treffpunkt: 15.30 Uhr Dorfplatz Niederpöllnitz
Interessenten melden sich bitte bei Frau H. Richter an!

14.06.12 Fahrt nach Staffelstein

26.06.12 Busfahrt zum Bratwurstmuseum in Holzhausen

Die genauen Abfahrtsorte und -zeiten entnehmen Sie bitte den gesonderten Aushängen.
Es sind noch Plätze frei !!!

30.06.12 Wir laden unsere Mitglieder und Freunde der Ortsgruppe der VS Niederpöllnitz ganz herzlich zu unserem diesjährigen

Grill- und Sommerfest

in das Kultur- und Vereinshaus Niederpöllnitz ein.
Für das leibliche Wohl und beste Unterhaltung wird gesorgt !

Beginn: 15.00 Uhr

Bitte melden Sie Ihre Teilnahme bis zum **15.06.2012** bei Ihrer zuständigen Kassiererin bzw. Frau H. Richter an.



Die Abteilung Fußball des SV BW Niederpöllnitz ist immer auf der Suche nach interessierten Kindern und Jugendlichen, die sich im Verein einen Ausgleich zum Alltag schaffen möchten.

Einige Auszüge aus der Nachwuchsphilosophie des Vereins:

Die Hinführung der Nachwuchsspieler zu einer sozialen-sportlichen Gemeinschaft.

Der SV BW Niederpöllnitz sieht es als seine Aufgabe, mit seiner Nachwuchsarbeit den jungen Fußballern soziale Kompetenz zu vermitteln, da sowohl im Privat- und Berufsleben, wie auch im Fußballsport, ein funktionierendes Miteinander ein wesentlicher Bestandteil des Erfolges sind. Sowohl die Bereitschaft, sich in einem Team einzuordnen, als auch das Einbringen besonderer individueller Fähigkeiten, wird den Nachwuchsspielern im Training, im Wettkampf und bei diversen Aktivitäten des Vereins vermittelt.

Der Verein bietet eine sinnvolle Freizeitbeschäftigung.

Nachwuchstrainer beaufsichtigen und betreuen die Kinder und Jugendlichen bei der Ausübung ihrer Freizeitbeschäftigung, sowohl beim Training, als auch bei Spielen. Durch fachlich kompetente Planung und Ausführung aller Aktivitäten wird eine größtmögliche Zufriedenheit mit dem Freizeitangebot Fußball beim Nachwuchs angestrebt.

Das Erreichen einer allgemeinen körperlichen Fitness.

Der Verein sieht es als ein wichtiges Ziel, seinen Mitgliedern durch die sportliche Betätigung eine größtmögliche allgemeine körperliche Fitness angeeignet zu lassen. Dies ist gerade in der heutigen Zeit ein immer wichtiger werdender Lebensqualitätsfaktor. Wissenschaftliche Untersuchungen zeigen schon bei Kindern einen Mangel an Bewegung und körperlicher Betätigung, der sich bei den Jugendlichen fortsetzt und bis ins Erwachsenenalter reicht. Die negativen Auswirkungen schlagen sich dann im sozialen, psychologischen und medizinischen Gesellschaftsbereich nieder.

Hier will der SV BW Niederpöllnitz durch sein sportliches Angebot ab dem Kindesalter sinnvoll entgegenwirken. Unter Anleitung ehrenamtlicher Trainer wird in allen Nachwuchsaltersstufen eine altersgemäße sportliche Betätigung geboten.

Das Vermitteln vom Spaß am Sport.

Ein wesentlicher Bestandteil für eine gesunde sportliche Betätigung ist der Faktor „Spaß“. Er ist ein wichtiger Motivationsfaktor, um den Fußballsport sinnvoll ausüben zu können und ein gewisses Leistungsziel zu erreichen. Vor allem im Nachwuchsbereich haben die ausgebildeten Trainer die Aufgabe, diesen wichtigen Punkt beim Training und im Wettkampf in die Praxis umzusetzen. Der Verein ermöglicht seinen Mitgliedern die Ausübung des Fußballsportes als Freizeitbetätigung ohne profihafte Leistungsdenken und Leistungsdruck. Dies trifft natürlich auch ganz wesentlich für den Nachwuchsbereich zu.

Falls wir Euer Interesse geweckt haben, Ihr Lust auf sportliche Betätigung und das Kennenlernen neuer Freunde in unserem Verein habt, dann meldet Euch einfach in unserer Geschäftsstelle: Sportbüro SV BW Niederpöllnitz, Am Bahnhof 18, 07570 Harth-Pöllnitz, bei Wolfgang Böttger unter 036607 2425. Online sind wir natürlich auch vertreten unter www.bw-niederpoellnitz.de und sport.buero-niederpoellnitz@t-online.de. Wir würden uns sehr freuen, Euch bald zum ersten Training bei uns begrüßen zu dürfen.

Trainingszeiten:

F-Junioren (2003 – 2004)	Montag + Mittwoch 13:30 – 15:00 Uhr Frießnitz
E-Junioren (2002 – 2001)	Montag + Mittwoch 15:00 – 16:30 Uhr Frießnitz
D-Junioren (2000 – 1999)	Dienstag + Donnerstag 17:00 – 18:30 Uhr Niederpöllnitz
C-Junioren (1998 – 1997)	Dienstag + Donnerstag 17:00 – 18:30 Uhr Niederpöllnitz

Fußball-Camp auf dem Sportplatz des SV Blau Weiß Niederpöllnitz vom 30.07 - 01.08.2012

Trotz Punktspielende und Sommerpause wird es in der zweiten Sommer-Ferienwoche ein reges Treiben auf dem Niederpöllnitzer Sportplatz geben. Vom Montag, dem 30. Juli bis zum Mittwoch, dem 1. August 2012, findet das 3-tägige Fußball-Ferien-Camp der Sportschule des FC Carl Zeiss Jena für alle Kinder von 7 bis 15 Jahren statt.

Die Kinder und Jugendlichen haben die Möglichkeit, unter Anleitung von ausgebildeten, professionellen Trainern an einem interessanten Programm zur Verbesserung ihrer Technik sowie der spielerischen Fähigkeit teil zu nehmen. Spaß und Freude am Fußball stehen hierbei im Mittelpunkt.

Der Fußball steht aber nicht ausschließlich im Vordergrund. Das Camp soll auch dazu beitragen, die jungen Kicker in einer gewissen Art zu kleinen Persönlichkeiten zu entwickeln. Dabei soll vor allem auch der soziale Aspekt und der Umgang miteinander gepflegt werden.

Natürlich werden die Kinder und Jugendlichen voll gepflegt. Ein Spiel der Eltern gegen die Kinder und natürlich Rosterbraten wird das Camp beenden.

Doch bevor es losgeht bekommt jeder Teilnehmer ein Trikot und Sporthose, auch ein Besuch bei einem Verein steht auf dem Programm.

Wer sich für dieses Fußball-Ferien-Camp interessiert, kann sich beim SV BW Niederpöllnitz online unter:

www.bw-niederpoellnitz.de oder unter der Telefonnummer: 036607 2425, bei Herrn Wolfgang Böttger (Sportbüro) oder postalisch: SV BW Niederpöllnitz, Am Bahnhof 18, 07570 Harth-Pöllnitz informieren.

Oder aber direkt beim Veranstalter online unter: www.ferien-fussballspass.de und Organisator Herr Marco Ziermann unter Telefonnummer: 0173 7225723.

!!!Anmeldung ab sofort möglich!!!

Ostern für unsere Kleinen

Am 07.04.2012 begaben sich 17 kleine Osterhasendetektive mit Eltern und Großeltern, dem wechselhaften Wetter zum Trotz, aus Burkersdorf und Umgebung auf die Suche nach dem „Osterhas – Schnuppernas“. Im Gemeinschaftshaus Burkersdorf erzählten sie, was sie schon alles über Ostern wissen und hörten eine unglaubliche Geschichte über zwei Osterhasen – erzählt von Frau Oberhäsin Kolvenbach.

Danach begann auf dem Spielplatz die spannende Suche nach 17 liebevoll vom Osterhasen bestückte und versteckte Osterkörbchen. Viel Spaß bereitete den kleinen Osterhasen anschließend das Basteln mit Salzteig, wobei sich so mancher kleiner Künstler entpuppte. Während die Kunstwerke im Ofen trockneten, schmeckte eine Roster, super gebraten vom Oberbratmeister der Osterhasenschule Thomas Schleicher, und Saft besonders gut.

Selbst die Sonne freute sich über die kleinen Detektive und so fanden noch lustige Osterhasenspiele im Freien statt. Später zogen die kleinen Künstler stolz mit ihren selbst gebastelten Werken und Osterkörbchen nach Hause und die Osterhasen von der Osterhasenbetreuergruppe vom Harthen Kern hoffen, dass es allen Spaß gemacht hat.

Unser Spielplatz braucht eine Kur

Wacklig und unschön präsentierte sich seinen kleinen Nutzern der Spielplatzturm auf dem Spielplatz vor dem Dorfgemeinschaftshaus in Burkersdorf. Einige Spielgeräte waren bei näherer Untersuchung unbrauchbar und stellten teilweise eine Gefahr für die Kinder dar.

Kurzerhand ergriffen engagierte Mütter und Vereinsmitglieder die Initiative und schoben eine Spendenaktion für neue Spielgeräte an – bei der Spendenaktion zur Kommunalwahl und während dem Maibaumsetzens am 30.04.2012 wurden insgesamt 801,45 EURO gesammelt und damit die Finanzierung gesichert – das neue Basisspielgerät ist inzwischen bestellt und wird nach seiner Lieferung schnellstens aufgebaut und vielleicht mit einem kleinen Kinderfest an die zukünftigen Nutzer übergeben. Zur Verschönerung des Umfeldes des Dorfgemeinschaftshauses lud der Verein zu einem Arbeitseinsatz am 28.04.2012 ein – durch die fleißige Arbeit der Mitmachenden wurden neu aufgestellte Klettergerüste und die Brücke gestrichen, die Grasfläche auf dem gesamten Dorfanger und die Flächen um das Dorfgemeinschaftshaus gemäht. Zum Schluss wurde noch ein Schwebelbalken aufgebaut, damit die Übergangszeit bis zum neuen Spielgerät sinnvoll überbrückt werden kann – viel Spaß beim Turnen.

Maibaumsetzen am 30.04.2012

Einer schönen Tradition folgend lud der Verein alle Bürger unserer Dörfer zum Maibaumsetzen ein – und den 40 aktiv beteiligten Mitgliedern und Bürgern wollen wir an dieser Stelle für die Vorbereitung und das Stellen des Maibaums recht herzlich danken. Der Maibaum wird im September während des geplanten Dorffestes wieder verlost.

Danken wollen wir auch den fleißigen Backfrauen, die für die Kaffeestube den Kuchen zur Verfügung stellten – der gesamte Erlös der Kaffeestube ging als Spende auf das Konto „Spielgerät“. Der gelungene Tag wurde mit einem Tanz in den Mai beendet.

Manchmal ist der 13. ein Unglückstag

Leider musste das Thomas Schleicher und seine Familie, seine Frau Lina und die Töchter Nicole und Nadja, am Sonntag, dem 13.05.2012 erfahren. Durch einen Brand verlor die Familie ihr Haus.

Aber in manchem Unglück offenbart sich auch ein Glück – auch das konnte die Familie erfahren – von Nachbarn, Vereinsmitgliedern und der Gemeindeverwaltung. Die Unterbringung bei den Nachbarn und die Bereitstellung einer Übergangswohnung waren schnellstens organisiert und der Verein rief zu einer finanziellen Spende auf.

Wir danken allen Spendern für ihre Anteilnahme und sichern die vollständige Übergabe der Spendenmittel an die Familie Schleicher zu.

Da aus den Daten der Bank die vollständigen Angaben, wie Anschrift, nicht ersichtlich sind, bitten wir um eine kurze E-Mail an: >info@harther-kern.de<, falls eine externe Spendenquittung gewünscht wird, ansonsten wird vom Finanzamt der eigene Kontoauszug mit der entsprechenden Buchung als solche anerkannt.

Der Vorstand



13. NIEDERPÖLLNITZER
TURMFEST
Kulturhaus Niederpöllnitz
15.06. - 16.06.2012

Let's get loud
Fridaynightparty

Schalmeienkapelle
Münchenbernsdorf

DiVision

5. Sängertreffen
17.06.2012

Programm:

Freitag, 15.06.12

21:00 Uhr Let s get loud – Fridaynightparty
Freier Eintritt

Samstag, 16.06.12

14:00 Uhr Eröffnung 13. Niederpöllnitzer Turmfest
14:30 Uhr buntes Nachmittagsprogramm mit Kaffee und Kuchen, Kinderbelustigung, Hüpfburg, Bastelstraße, Schalmeienkapelle Münchenbernsdorf, Kuchentombola
21:00 Uhr Partymusik mit der Band „DiVision“

Sonntag, 17.06.12

14:00 Uhr 5. Sängertreffen Männerchor Niederpöllnitz e.V. und befreundete Chöre

Samstag und Sonntag jeweils ab 11:30 Uhr Erbsensuppe aus der Gulaschkanone sowie Roster und Röstbrätl auf dem Dorfplatz.

Der Feuerwehrverein Niederpöllnitz e.V. lädt zum 13. Niederpöllnitzer Turmfest ein. Maibaumsetzen in Grobebersdorf am 28.04.2012.

Maibaumsetzen in Grobebersdorf am 28.04.2012

Bei sonnigen 25 Grad begann am *Samstag, dem 28.04.*, ein arbeitsreicher Tag für uns.

Viele fleißige Hände halfen bei der Vorbereitung unseres Maibaumsetzens. Bereits ab 10.00 Uhr brannte der Rost und wurde auch gleich in Beschlag genommen. Nach und nach füllte sich die Wiese vor unserem Vereinshaus. Gegen 15.00 Uhr tummelten sich dann etwa 70 Besucher, um das traditionelle Maibaumsetzen zu bestaunen. Begehrte Plätze waren alle schattigen Bereiche vor und um das Vereinshaus. Besucher, die nur auf der Durchfahrt waren und zufällig anhielten, staunten nicht schlecht, dass der Maibaum noch mit „Manneskraft“ hochgestemmt wurde und nicht von einem Traktor, wie in so manchen Dörfern der Umgebung.

In diesem Jahr hatten wir sehr viele Setzer; zwischen 14 und 65 Jahren war jedes Alter vertreten. Das Setzen des Maibaumes erfolgt mittels „Setzstangen“, welche genau wie der Maibaum am Tag des Setzens im Wald geschlagen und bearbeitet werden. Tage zuvor wird aus dem Wald Reisig geholt, woraus die Gir-

lande für den Maibaum und der Maikranz gebunden wird. An diese werden kurz vor dem Setzen noch rote und weiße Bänder (die Landesfarben Thüringens) gewunden – dann kann es losgehen. Der „Richtmeister“ gibt das Kommando: „Hau ruck!“, dann erfolgt das gleichzeitige Anheben des Maibaumes mit den Setzstangen. Natürlich gibt es dazwischen immer wieder Pausen, um den Durst zu löschen, denn so ein Maibaum ist schwer und das Setzen eine schweißtreibende Arbeit.



Gegen 15.00 Uhr war es geschafft – der Maibaum steht. Mit viel Applaus wurden unsere Setzer belohnt und die durstigen Kehlen konnten sich ihr „Setzbier“ abholen.

In der Zwischenzeit erreichte die Außentemperatur die 30-Grad-Marke, so dass der Strom am Getränkeausschank nicht abbriss. Der Kuchen unserer fleißigen Backfrauen fand auch seinen Absatz; er war wie immer ein Genuss !!! So verlief der Nachmittag in gemütlicher Runde und auch am Abend zog es niemanden ins Vereinshaus. Bei sommerlich lauen Temperaturen verbrachte man lieber den Abend im Freien unter sternklarem Himmel.



Gegen 22.00 Uhr erwartete uns noch ein ganz besonderer Leckerbissen. Markus Frank (ein junger Mann aus unserem Ort) zeigte uns einen Teil seiner „Feuershow“; atemberaubend und faszinierend zugleich. Mehr davon gibt es im Juli zu unserem Festwochenende anlässlich unserer 850-Jahrfeier zu sehen ... Neugierig geworden? Dann besuchen Sie uns doch am 14. und 15.7. in Großebbersdorf. Viele Attraktionen erwarten Sie dann, ein Vorbeischaun lohnt sich!
Wie bei jedem kleineren und größerem Fest funktioniert es nicht ohne fleißige Hände und kluge Köpfe. Danke für Eure Einsatzbereitschaft und investierte Zeit!!!

Heike Höhne
Schriftführerin / Feuerwehrverein Großebbersdorf

850-Jahrfeier Großebbersdorf

Der Heimatverein Großebbersdorf möchte über den Festverlauf speziell am Samstag, dem 14.07.2012, und Sonntag, dem 15.07.2012 informieren.

Verschiedene Höhepunkte sollen im Vorfeld bekannt gemacht werden:

Samstag, 14.07.2012

14.00 Uhr Großer historischer Festumzug
15.30 Uhr Programm der Schalmekapelle Münchenbernsdorf im Wechsel mit den Stallbergmusikanten aus Großebbersdorf / Österreich im Festzelt

parallel dazu auf dem Festgelände:

buntes Markttreiben mit und durch einheimische Händler und Handwerker ■ Ritterspiele, auch zum Mitmachen für Jung und Alt ■ Kinderbelustigung ■ Hüpfburg

20.00 Uhr Disco - Videoshow der Diskothek Rainer Thoss aus Borna – Musik, speziell der 70er und 80er

Sonntag, 15.07.2012

10.00 Uhr Festgottesdienst mit Regionalbischof i.R. Dr. Mikosch
11.00 – 13.00 Uhr musikalischer Frühschoppen mit den Stallberger Musikanten
ab 11.00 Uhr Festplatztreiben, Kinderprogramm und Marktstände wie am Vortag

14.00 Uhr Programm unseres Stargasts Regina Thoss
An beiden Tagen finden verschiedene Ausstellungen statt:
Vereinshaus: Ausstellung zur Ortsgeschichte von Großebbersdorf Kirche: Ausstellung des Landbaumeisters Coudrey (Erbauer unserer Kirche); Hotel Adler: Gemäldeausstellung von Werner Hering; Gehöft Hans Hüfner: Ausstellung landwirtschaftlicher Maschinen und Geräte; Gehöft Hübner/Schubert: Jagd- und Fischereiwesen sowie Kreistrophäenschau.

Für das leibliche Wohl ist an allen Veranstaltungstagen bestens gesorgt!

Wir wünschen unseren Gästen schöne und erlebnisreiche Tage.



Die Stallbergmusikanten aus Niederösterreich

Vorbereitend zur 850-Jahrfeier findet am

Freitag, dem 15.06.2012 um 19.00 Uhr
eine Einwohnerversammlung

im Vereinshaus statt.

Wir bitten alle Großebbersdorfer, wo es notwendig ist, ihre Gebäude und Grundstücke in festwürdiges Ansehen zu verwandeln!

Der Heimatverein Großebbersdorf

NABU-Kreisverband Gera-Greiz e.V., NABU-Ortsgruppe Zeulenroda und die NAJU Thüringen laden alle NABU- und NAJU-Mitglieder sowie alle Gäste zu den Veranstaltungen recht herzlich ein.



Kontakt für Fragen oder Anmeldungen:
NABU Kreisverband Gera-Greiz
und NABU Ortsgruppe Zeulenroda
über: <http://gera-greiz.nabu-thueringen.de/>

sowie Infos und Anmeldungen bei:
Naturschutzjugend Thüringen
Daniel Werner, NAJU Naturschutzjugend Thüringen,
Leutra 15 in 07751 Jena
Tel.: 03641/215410, www.naju-thueringen.de oder E-Mail:
mail@naju-thueringen.de

08. – 10.06. 2012

Ornicamp „Nestflüchter“, NAJU-Thüringen oder Ingo Eckardt, Veranstaltungsort: Angler-Campingplatz im NSG Herbstlebener Teiche

Inhalt: Beobachtungen und Infos zum NSG Herbstlebener Teichgebiet mit seinen Brutvögeln, 20 Teilnehmer von 7 bis 12 Jahre Teilnehmerbeitrag: 30 € (Nichtmitglieder 40 €)

12.06.2012

Exkursion: „Exkursion ins Krimmetal“; „Mit Fachleuten in die Natur“, Eckhard Titz aus Zeulenroda-Triebes, NABU-Ortsgruppe Zeulenroda: Veranstaltungsort: Greiz
Treff: 17.30 Uhr am „Hinteren Parkausgang“ in Greiz
Eintritt: kostenlos

16.06.2012

Exkursion: „GEO-Tag der Artenvielfalt“, Eckhard Titz aus Zeulenroda-Triebes, Veranstalter: Stadt Zeulenroda + NABU-Ortsgruppe Zeulenroda, Thema: „Grenzgänger, Überflieger, Gipfelstürmer: Wie Tiere und Pflanzen sich verbreiten“
Veranstaltungsort: Läuwitz; den Fluss „Weida“ aufwärts bis zur Gülde-Mündung, Treff.: 09.00 Uhr Sportplatz Läuwitz
Eintritt: kostenlos

Alle Angaben ohne Gewähr; bei Interesse zu den Veranstaltungen bei den entsprechenden Organisatoren nachfragen!

MITTELDEUTSCHE BUCHMESSE in Pöbneck vom 1. Juni bis 3. Juni 2012



Offizielles Veranstaltungsprogramm

Freitag, 1. Juni Stadtkirche, Kirchplatz

- 20:00 Uhr zum Auftakt: Autorenlesung (Einlass 19:00 Uhr) *Manfred Krug* liest aus „Schweinegezader“, Eintritt 20,00 Euro

Sonnabend, 2. Juni

Messegelände an der Shedhalle, C.-G.-Vogelstraße,
Tageskarte 3,00 Euro

- 10:00 – 18:00 Uhr Mitteldeutsche Buchmesse mit über 60 Ausstellern
- 12:00 Uhr Kinderprogramm des Freizeitentrums Pöbneck
- 14:00 Uhr „Wenn Bücher lebendig werden“,
- 16:00 Uhr Veranstaltungszelt vor der Shedhalle
- 11:00 – 11:45 Uhr *Verena Zeltner*, Workshop zum Buch „Nelly Goldhaar“
- 15:00 – 15:45 Uhr *Verena Zeltner*, Workshop zum Buch „Baumkind Traumkind Sternenkind“, beide Workshops: Veranstaltungszeit vor der Shedhalle

Sonnabend, 2. Juni Bilke, Klosterplatz 1

- 19:00 Uhr Afterbookparty
Musik: Blueline und Tonart, der ultimative Treffpunkt für Messebesucher und Aussteller, Eintritt: 3,00 Euro oder Tagesticket

Sonntag, 3. Juni

Messegelände an der Shedhalle, C.-G.-Vogelstraße,
Tageskarte 3,00 Euro

- 10:30 – 18:00 Uhr Mitteldeutsche Buchmesse mit über 60 Ausstellern
- 10:30 – 12:30 Uhr *Kerstin Groeper*, „Bei den Indianern“ Workshop für Kinder von 5 bis 12 Jahren, Jurte auf dem Messegelände
- 11:00 Uhr Kinderprogramm des Freizeitentrums Pöbneck
- 14:00 Uhr „Wenn Bücher lebendig werden“,
- 16:00 Uhr Veranstaltungszelt vor der Shedhalle
- 13:30 Uhr Stadtführung „Verlagsgeschichte in Pöbneck“, *Herr Würzl*, Treffpunkt an der Shedhalle
- 14:00 Uhr *Thomas Bauer* „Im Reich des Schneeleoparden“ Multimediavortrag, Jurte auf dem Messegelände
- 15:00 Uhr Workshop „RAP macht Schule“, Bühne vor der Shedhalle U-Quadrat Records
- 16:00 – 17:30 Uhr „Wie entsteht ein Buch?“, Vortrag, Papierfresserchen MTV
- 17:30 – 18:15 Uhr „Rausschmeißkonzert“ U-Quadrat Records, Bühne vor der Shedhalle

Sonntag, 3. Juni

Programmpunkte „Rund um den Pöbnecker Markt“

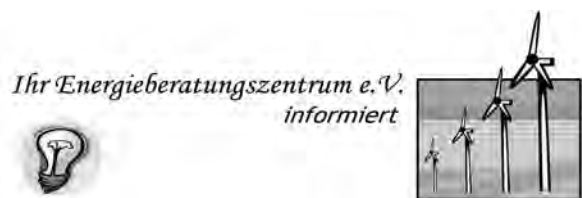
- 14:00 bis 17:00 Uhr Bücherflohmarkt im ehemaligen Cafe Neubert, Marktplatz/Steinweg
- 14:00 bis 17:00 Uhr Tag der Offenen Tür in der Bibliothek „Bilke“, Klosterplatz 1

An beiden Messetagen finden außerdem auf dem Messegelände insgesamt mehr als 35 Buchlesungen verschiedener Autoren und Verlage statt.

Lust auf Besuch?

Kolumbianische Schüler suchen Gastfamilien!

Die Schüler der Deutschen Schule Medellín/Kolumbien wollen gerne einmal deutsche Weihnachten und den Verlauf von Jahreszeiten erleben. Dazu suchen wir Familien, die neugierig und offen sind, einen lateinamerikanischen Jugendlichen als „Kind auf Zeit“ (15 – 17 Jahre) aufzunehmen. Spannend ist es, mit und durch das „kolumbianische Kind auf Zeit“ den eigenen Alltag neu zu erleben. Das bringt sicherlich Abwechslung in den Alltag. Die kolumbianischen Jugendlichen lernen Deutsch als Fremdsprache, so dass eine Grundkommunikation gewährleistet ist. Ihr „kolumbianisches Kind auf Zeit“ ist schulpflichtig und muss ein Gymnasium oder eine Realschule an Ihrem Wohnort bzw. in der Nähe Ihrer Wohnung besuchen. Der Aufenthalt bei Ihnen ist gedacht **von Samstag, dem 1. Dezember 2012, bis zum Sonntag, dem 14. Juli 2013**. Wenn Ihre Kinder Kolumbien entdecken möchten, laden wir ein, an einem Gegenbesuch teilzunehmen. Für Fragen und weitere Infos kontaktieren Sie bitte das Humboldtteam e.V., die internationale Servicestelle für Auslandsschulen, Frau Ute Borger, Königstraße 20, 70173 Stuttgart, Tel. 0711-22 21 401, Fax 0711-22 21 402, E-Mail: ute.borger@humboldtteam.com



Messwerte Forstwolfersdorf (340 m ü. NN) Von: Vereinsmitglied Martin Unger	2012	Jan.	Febr.	März	April
Monatsmittelwert der Temperatur (7 00 Uhr)	°C	-1,1	-7,6	2,9	4,0
Niederschlagssumme	mm (l/m²)	83,0	24,5	11,0	12,0
Solarwärmegewinnung	kWh/m² Kollektorfläche	3,1	7,8	24,2	19,1
Durchschn. Windgeschwind. (20 m über Grund)	m/s	4,8	3,4	3,1	3,0
Energiegewinn Photovoltaik	kWh/m² Kollektorfläche	1,1	2,9	8,4	8,7
Messwerte der vereinsigenen Demonstrationsanlage zur Solarstromgewinnung auf der Grundschule Friednitz Von: Vereinsmitglied Reinhard Weigell	kWh/m² Kollektorfläche	4,4	3,2	7,9	11,0

Gesetz zur Einsparung von Energie in Gebäuden (EnEG 2009)

§ 2 Energiesparende Anlagentechnik bei Gebäuden

- Wer Heizungs-, raumluftechnische, Kühl-, Beleuchtungs- sowie Warmwasserversorgungsanlagen oder -einrichtungen in Gebäude einbaut oder einbauen lässt oder in Gebäuden aufstellt oder aufstellen lässt, hat bei Entwurf, Auswahl und Ausführung dieser Anlagen und Einrichtungen nach Maßgabe der nach den **Absätzen 2** und **3** zu erlassenden Rechtsverordnungen dafür Sorge zu tragen, dass nicht mehr Energie verbraucht wird, als zur bestimmungsgemäßen Nutzung erforderlich ist.
- Die Bundesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates vorzuschreiben, welchen Anforderungen die Beschaffenheit und die Ausführung der in **Absatz 1** genannten Anlagen und Einrichtungen genügen müssen, damit vermeidbare Energieverluste unterbleiben.
Für zu errichtende Gebäude können sich die Anforderungen beziehen auf
 - den Wirkungsgrad, die Auslegung und die Leistungsaufteilung der Wärme- und Kälteerzeuger,
 - die Ausbildung interner Verteilungsnetze,
 - die Begrenzung der Warmwassertemperatur,
 - die Einrichtungen der Regelung und Steuerung der Wärme- und Kälteversorgungs-systeme,
 - den Einsatz von Wärmerückgewinnungsanlagen,
 - die messtechnische Ausstattung zur Verbrauchserfassung,
 - die Effizienz von Beleuchtungssystemen, insbesondere den Wirkungsgrad von Beleuchtungseinrichtungen, die
 - Verbesserung der Tageslichtnutzung, die Ausstattung zur Regelung und Abschaltung dieser Systeme,
 - weitere Eigenschaften der Anlagen und Einrichtungen, soweit dies im Rahmen der Zielsetzung des **Absatzes 1** auf Grund der technischen Entwicklung erforderlich wird.
- Die **Absätze 1** und **2** gelten entsprechend, soweit in bestehende Gebäude bisher nicht vorhandene Anlagen oder Einrichtungen eingebaut oder vorhandene ersetzt, erweitert oder umgerüstet werden.
Bei wesentlichen Erweiterungen oder Umrüstungen können die Anforderungen auf die gesamten Anlagen oder Einrichtungen erstreckt werden. Außerdem können Anforderungen zur Ergänzung der in **Absatz 1** genannten Anlagen und Einrichtungen mit dem Ziel einer nachträglichen Verbesserung des Wirkungsgrades und einer Erfassung des Energieverbrauchs gestellt werden.
- Soweit andere Rechtsvorschriften höhere Anforderungen an die in **Absatz 1** genannten Anlagen und Einrichtungen stellen, bleiben sie unberührt.

(Fortsetzung folgt)

Amtsblatt der Gemeinde Harth-Pöllnitz

Kostenlose Verteilung an die Haushalte
in der Gemeinde Harth-Pöllnitz
Druckauflage: 1.530
Herausgeber: Gemeinde Harth-Pöllnitz
Satz, Gestaltung und Druck:
Emil Wüst & Söhne, C. Wüst e.K.,
Burgstr. 10 in 07570 Weida
Tel. 036603/5530 · Fax 036603/5535

Es gilt die Anzeigenpreisliste Nr. 2
vom 1.1.2002

Nachdruck der von uns gestalteten und
gesetzten Anzeigen sowie redaktionelle
Beiträge (auch auszugsweise) nur mit
ausdrücklicher Genehmigung! Gerichtsstand
ist Gera.

Für unverlangt zugesandte Manuskripte und
Fotos sowie für die Richtigkeit telefonisch
aufgegebener Anzeigen, Texte und Änderungen
übernehmen wir keine Gewähr.

Einzellexemplare sind bei der Gemeindeverwaltung
Harth-Pöllnitz, 07570 Niederpöllnitz,
Am Porstendorfer Weg 1 zu beziehen.

**Das nächste
Amtsblatt erscheint
am 30.6.2012.**
Redaktionschluss für Ihre
Beiträge ist der 20.6.2012.

KLEINANZEIGE

Suche Haushaltshilfe für
Privathaushalt, 3 - 4 Std.
pro Woche (angemeldet).
Tel. 0170/9939400



Für die zahlreichen Glückwünsche
und Geschenke anlässlich unserer

Silberhochzeit

möchten wir uns bei allen
Verwandten, Freunden und
Bekanntem recht herzlich bedanken.
Unser besonderer Dank gilt unseren
Kindern und Enkeln, den Frauen der
S-Klasse und dem Feuerwehrverein
Großbebersdorf.

Ein Dankeschön auch dem Team
der Gaststätte „Hohe Reuth“.

Dorit & Günther Kulhanek

Großbebersdorf, im Mai 2012

IT@SG

Informationstechnologische Dienstleistungen

Sven Gutjahr – 07570 Forstwolfersdorf oder Bahnhofstr. 33, 07570 Weida (Filiale)

NEU: Telematik / Flottenmanagement / Zeiterfassung

☛ Alles aus einer Hand:

☛ Telefon – Internet – Mobilfunk – Fernsehen

☛ Computerdienstleistungen aller Art & Datenrettung

☛ Geschäftskundenservice für Telefon & Internet

☛ Netzwerkservice für das Heim- und Firmennetz

Telefon: 036607/20284 · Mobil (D1): 0179/4946728

Internet: www.ha-it-ie.de · E-Mail: handel@sven-gutjahr.de

AUTOGAS – die bessere Alternative

Der Umbau auf Autogas günstiger als je zuvor.



Bahnhofstr. 33 · 07570 Weida

Tel.: 03 66 03 / 7 15 32

Fax: 03 66 03 / 7 15 42

Internet:

www.freund-automobile.de

E-Mail:

freund-automobile@t-online.de



LADA

Herbert u. Volkmar
Freund GbR

Bestattungshaus Frank Ludwig GmbH



Wir sind Tag & Nacht für Sie erreichbar!

Ihr Ansprechpartner:

Harth-Pöllnitz: Petra Ludwig, Forstwolfersdorf 20

Tel. 0151/26369378

**Ihr Bestatter und zuverlässiger Berater in allen Fragen
zur Bestattungsvorsorge und in einem Trauerfall.**

IHR Fachmann für Kartoffeln und Zwiebeln

SOLANUM GmbH
Kartoffellagerhaus
Am Bahnhof 12
07570 Niederpöllnitz
Tel.: 03 66 07/ 25 01

SOLANUM



Kartoffeln & Zwiebeln

- * Frühkartoffeln
- * Kartoffeln im 12,5 kg Sack, ungewaschen
- * Biofrühkartoffeln
- * Zwiebeln gelb (Kleingebinde)
- * Futterkartoffeln im 25 kg Sack

Wir sind für Sie da:

Montag - Freitag: 7.00 - 17.00 Uhr

Samstag: 8.00 - 11.30 Uhr



Saisonkräfte gesucht!

**Für die Besetzung unserer Kartoffelvollernter
suchen wir stundenweise/ganztags
m/w Arbeitskräfte
auf Stundenlohnbasis.**

Bewerbungen richten Sie bitte an:

Agrargenossenschaft Niederpöllnitz eG

OT Niederpöllnitz, Pappelallee 7, 07570 Harth-Pöllnitz

Tel.: 036607 / 5100 – Herr M. Wittig / Herr M. Poser

KLAUS HELMESEN

VERSICHERUNGSMAKLER

Ihr unabhängiger Partner in allen Versicherungsfragen
Großbebersdorf 48 · 07570 Harth-Pöllnitz · Telefon 03 66 07/ 6 80 13
Fax 03 66 07/ 6 80 14 · E-Mail: khelmesen@grossebersdorf.de

Als unabhängiger Versicherungsvermittler stehe
ich Ihnen in allen privaten und gewerblichen
Versicherungsfragen mit Rat und Tat zur Seite.

Bitte kontaktieren Sie mich per Telefon oder Fax:
Telefon 03 66 07/ 6 80 13 – Fax 03 66 07/ 6 80 14

Fliesencenter Pistor

Frießnitz, Tel. 03 66 03 / 6 26 30

einheimisch und fachgeprüft



Bestattungshaus Francke

Tag & Nacht

Tel.: (03 66 03) 56 60

www.bestattung-francke.de

Turmstraße 5 · 07570 Weida

Bestattung ist immer eine Vertrauenssache.



BESTATTER
VOM HÄNDWERK GEPRÜFT